

**2.20**

**ver.di**

# **verdikt**

Mitteilungen der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di

- 4 Besoldung von Justizangestellten und Richterschaft**
- 16 Sozialer Dialog in der Europäischen Union**
- 18 Wie ich die Wende und die deutsche Einheit erlebte**
- 20 Mein Weg in den Osten – hirsch, hirsch ...**
- 27 Anmerkungen zum Supreme Court**

	3	<b>Editorial</b>
BRENNPUNKT	4	<b>Eingruppierung von Beschäftigten in Serviceeinheiten – zum Urteil des BAG</b>   Karl Otte
	5	<b>Grundsätze amtsangemessener Besoldung – zum Beschluss des BVerfG</b>   Uwe Boysen
RECHTSPOLITISCHES	8	<b>Die Staatsgewalt im Zwielficht</b>   Rafael Behr
	11	<b>Die Arbeitsverweigerung gewisser Minister</b>   Uwe Boysen
	12	<b>Das Urteil des BVerfG gegen den EuGH: eine epochale Streiterklärung</b>   Joseph Brink
	16	<b>Sozialer Dialog in der Europäischen Union</b>   Monika Maria Sommer
JUSTIZPOLITISCHES – DEUTSCH-DEUTSCHE JUSTIZGESCHICHTEN	18	<b>Wie ich die Wende und die deutsche Einheit erlebte</b>   Silke Staudte
	20	<b>Mein Weg in den Osten – hirsch, hirsch</b>   Christian Eicke
	22	<b>»Diener zweier Herren« von Inga Markovitz – eine Leseempfehlung</b>   Hans-Ernst Böttcher
AUS DER JUSTIZ	25	<b>Syrische Staatsfolter vor Gericht</b>   Bernd Asbrock
	26	<b>Nationalsozialistisches Justizunrecht als Teil der Juristenausbildung – Ein Brief an das BMJV vom BAK Richter*innen und Staatsanwalt*innen</b>
INTERNATIONALES	27	<b>Anmerkungen zum Supreme Court der USA in Zeiten der Trump-Präsidentschaft</b>   Konstanze Plett
LÄNDERSPLITTER	32	<b>Niedersachsen</b>
	32	<b>Hessen</b>
	33	<b>Brandenburg</b>
RECHTLITERARISCH	34	<b>aus »Justizpalast« von Petra Morsbach</b>
RECHTSLINKS	34	<b>Juristische Podcasts</b>   Uwe Boysen
AUFGELESEN	35	
GLOSSE	35	<b>Alle Kläger werden Schwestern</b>   Mira Reichs-Schonlange, RiAG Ihrmichauch
IMPRESSUM	35	

[EDITORIAL]

**Liebe Leserinnen, liebe Leser von verdikt,**

∴ das staatliche Gewaltmonopol ist in Gefahr, so könnte man glauben, wenn man einige der Äußerungen aus dem Sommer 2020 an sich vorüberziehen lässt (dazu Boysen, Seite 11). Da zeichnen interessierte Politiker implizit das Bild von marodierenden Horden, die nur das Ziel haben, sich mit der Polizei, also der herrschenden Ordnung, zu prügeln, sie zu beschimpfen oder zu bespucken. Dass auch die Polizeiführung ein solches Bild inzwischen in ihre Strategien wohlwollend aufgenommen hat, zeigt Behr am Beispiel der Vorkommnisse beim G7-Gipfel in Hamburg (Seite 8). Nach Gründen für die aufflammende Gewaltbereitschaft wird kaum gefragt, kann man sie doch herrlich schon heute für vor der Tür stehende Wahlkämpfe nutzen.

∴ Zwar ist Deutschland (noch) weit davon entfernt, eine zerrissene Gesellschaft zu werden, wie wir sie in den USA sehen. Einen wirklichen Kampf um die verfassungsrechtliche Hoheit wie beim US-Supreme Court (zu ihm Plett, Seite 27) können wir bei der Nominierung von VerfassungsrichterInnen in der Bundesrepublik derzeit nicht ausmachen. Und trotz Corona-Leugnern und Flüchtlingshasern steht die ganz überwiegende Mehrheit der Deutschen zu Werten wie Freiheit und Gleichheit. Dennoch haben sich auch bei uns teilweise Streit- und Umgangsformen eingestellet, die beunruhigen.

∴ Beunruhigen kann auch das viel diskutierte Urteil des BVerfG vom 5. Mai 2020, dessen Hintergründe Brink (Seite 12) beleuchtet. Auch wenn das BVerfG es leugnet, so wird die Entscheidung doch rechts-nationalen Kräften in die Karten spielen und die europäische In-

tegration und damit die europäischen Perspektiven schwächen. Dabei hat Deutschland doch in diesem Halbjahr 2020 die EU-Ratspräsidentschaft, und will nicht nur als Zahlmeister, sondern auch mit sozialpolitischen Themen Initiative zeigen, unter anderem mit dem Thema Arbeitnehmerrechte im sozialen Dialog (dazu der Beitrag von Sommer, S. 16).

∴ Dass auch der neuerliche »Lockdown light« zur Beunruhigung Anlass gibt, dürfte unstrittig sein, wenngleich aus ganz unterschiedlichen Gründen, deren Tragweite selbst in der Redaktion durchaus verschieden beurteilt wird. Sie schwanken zwischen »aus Gesundheitsschutzgründen« (bzw. Leben) geradezu »geboten«, über »im Hinblick auf diesen Schutz noch zulässig« bis zu »wegen fehlender demokratischer Legitimation sehr zweifelhaft«. Die nächsten Monate werden zeigen, welche Tendenz sich bei den Verantwortlichen, aber auch in der Bevölkerung durchsetzen wird.

∴ Doch es gibt auch kleine Lichtblicke, etwa was die Gehälter der Kolleginnen und Kollegen angeht und das – Gott sei Dank – nicht nur im richterlichen Bereich (dazu unser Brennpunkt auf Seite 4 ff.). Die Auffassung von ver.di, dass gute Arbeit auch in der Justiz eine auskömmliche Vergütung verdient, wird damit auf verschiedenen Ebenen bestätigt. Hoffen wir, dass sich diese Entwicklung auch 2021 fortsetzt und dass wir uns im nächsten Jahr – jedenfalls in Grenzen – von Corona verabschieden können. □

Für die Redaktion  
Uwe Boysen

[BRENNPUNKT]

Karl Otte

## Eingruppierung von Beschäftigten in Serviceeinheiten

∴ Manche Leserinnen und Leser dieser Zeitschrift werden bemerkt haben, dass sich in den ihnen zurarbeitenden Serviceeinheiten eine gewisse Unruhe verbreitet hat. Dort tätige Tarifbeschäftigte sind der Auffassung, dass ihnen eine höhere als die bisher gewährte Vergütung zusteht, wobei sie sich auf Entscheidungen des BAG berufen. Die Justizverwaltungen haben bisher versucht, Begehrllichkeiten abzuwehren, was jetzt aber kaum noch möglich sein wird.

∴ Zum Verständnis ist es erforderlich, ein wenig in das komplizierte Eingruppierungsrecht einzutauchen. Tarifbeschäftigte an Gerichten und Staatsanwaltschaften werden in den Ländern nach dem TV-L, beim Bund nach dem TVöD vergütet. In den zugehörigen Entgeltordnungen finden sich Regeln für die Eingruppierung von Mitarbeitern von Serviceeinheiten/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, dort Geschäftsstellenverwalterinnen und -verwalter genannt. Eingangsvergütung ist die Entgeltgruppe 5. Die Zuordnung zu höheren Entgeltgruppen wird daran festgemacht, ob in bestimmtem Umfang »schwierige Tätigkeiten« anfallen. Liegt der Anteil der schwierigen Tätigkeiten bei mindestens einem Fünftel, erfolgt eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6, bei mindestens einem Drittel in die Entgeltgruppe 8 und bei mindestens 50 % in die Entgeltgruppe 9a. In einer Protokollerklärung wird beispielhaft aufgeführt, was unter »schwierigen Tätigkeiten« zu fassen ist. Genannt wird hier die Anordnung von Zustellungen, die Ladung von Amts wegen, die Erteilung von Rechtskraft- und Notfristzeugnissen, die Aufgaben des Kostenbeamten etc. In aller Regel werden Beschäftigte von Serviceeinheiten der Entgeltgruppe 6 zugeordnet, man billigt Ihnen also zu, im Umfang von mindestens 20 % schwierige Tätigkeiten auszuüben.

∴ Dieses Eingruppierungsschema, das inhaltsgleich aus dem alten BAT übernommen wurde, ist aus der Zeit gefallen. Anders als früher, als es in den Geschäftsstellen eine Arbeitsteilung zwischen einfacheren und komplexeren Aufgaben gab, hat sich, befördert auch durch eine Kienbaumstudie, ein Organisationskonzept durchgesetzt, das durch eine ganzheitliche Bearbeitung geprägt ist. Dieses wird durch EDV-Programme und die elektronische Akte, die eine integrative Verfahrensbearbeitung vorgeben, noch verstärkt. Dem tarifvertraglichen Schema liegt demgegenüber noch eine Vorstellung zugrunde, nach der schwierige und einfache Tätigkeiten entweder auf verschiedene Personen aufgeteilt oder aber, bei Wahrnehmung durch eine Person, klar gegeneinander abgrenzbar sind.

∴ Seit dem Urteil des BAG vom 28.02.2018 – 4 AZR 816/16 – ist die im TV-L/TVöD vorgegebene Staffelung obsolet. In dem dort zugrunde liegenden Fall hatte eine in einer Geschäftsstelle des BVerwG tätige Urkundsbeamtin, die nach Entgeltgruppe 6 vergütet wurde, auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9a geklagt. Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Eingruppierung wird im ersten Schritt untersucht, ob und wie die zu bewertende Tätigkeit in Arbeitsvorgänge einzuordnen ist. Arbeitsvorgänge sind nach tariflicher Definition Arbeitsleistungen,

die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Die tarifliche Wertigkeit (schwierig oder einfach) der verschiedenen Einzel-tätigkeiten, die einen Arbeitsvorgang bilden, spielt dabei keine Rolle. Bezogen auf die klagende Urkundsbeamtin kam das BAG zu dem Ergebnis, deren gesamte oder zumindest ganz überwiegende Tätigkeit sei ein einheitlicher Arbeitsvorgang, da die Betreuung der Aktenvorgänge in der Senatsgeschäftsstelle vom Eingang bis zum Abschluss des Verfahrens bei natürlicher Betrachtungsweise einem abgrenzbaren Arbeitsergebnis diene.

∴ Im nächsten Schritt hatte das BAG die Frage zu klären, wie damit umzugehen ist, dass in dem großen Arbeitsvorgang sowohl schwierige als auch einfache Tätigkeiten enthalten sind. Laienhaft könnte man hier auf die Idee einer quantitativen Abgrenzung kommen, also fragen, ob die schwierigen Tätigkeiten 20, 30 oder 50 % der auf den Arbeitsvorgang entfallenden Arbeitszeit ausmachen. Hier gelten jedoch besondere Eingruppierungsregeln: Ein Arbeitsvorgang kann nicht in Zeiteile zerlegt werden, er erfüllt insgesamt das Heraushebungsmerkmal der Schwierigkeit, wenn in ihm in »rechtlich nicht ganz unerheblichem Ausmaß« schwierige Tätigkeiten anfallen. Es reicht ein geringer Anteil, im zur Entscheidung gestellten Fall waren das 11,54 %, wahrscheinlich reichen 5,1 %. Die Klägerin war damit in Entgeltgruppe 9a eingruppiert.

∴ Die Entscheidung des BAG stieß in Teilen der Literatur und Rechtsprechung auf erhebliche Kritik: Da es Zeiteile von weniger als 20 % an schwierigen Tätigkeiten in der Praxis nicht gäbe, führe sie dazu, dass alle Mitarbeiter von Serviceeinheiten einheitlich nach Entgeltgruppe 9a vergütet werden müssten. Der Wille der Tarifvertragsparteien nach einer Hierarchisierung werde konterkariert, das personalpolitische Bedürfnis, Aufstiegsmöglichkeiten zu eröffnen, sei nicht mehr umsetzbar. Mehrere Kammern des LAG Berlin stellten sich gegen das BAG und wiesen Klagen ab. Dem Willen der Tarifvertragsparteien könne nur Rechnung getragen werden, wenn von den allgemeinen Regeln zur Bewertung von Arbeitsvorgängen abgewichen und darauf abgestellt werde, in welchem zeitlichen Umfang schwierige Tätigkeiten tatsächlich erbracht werden würden (u. a. Urteil vom 12.02.2020 – 15 Sa 1260/19 –). In rekordverdächtiger Geschwindigkeit hat das BAG die vorgenannte Entscheidung aufgehoben, klargestellt, dass es an seiner Rechtsprechung festhält und der dortigen Klägerin, Beschäftigte in der Serviceeinheit eines Amtsgerichts, Vergütung nach Entgeltgruppe 9a TV-L zugesprochen (Urteil vom 09.09.2020 – 4 AZR 195/20 –, zu Redaktionsschluss lag nur eine Pressemitteilung vor).

∴ Die Umsetzung der Rechtsprechung des BAG ist damit unabweisbar. Dennoch sind Verzögerungsversuche der Justizverwaltungen wahrscheinlich. Den Betroffenen sei empfohlen, ihre Ansprüche auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9a schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen, um die tarifliche Ausschlussfrist zu

unterbrechen. Es geht in einem Bereich, in dem der Frauenanteil signifikant hoch ist, um viel Geld. In der Stufe 3 erhöht sich der Entgeltanspruch von jetzt 2.994,55 € (TV-L) um 281,89 € brutto, in der höchsten Stufe 6 um 613, 45 €.

∴ Was die Umsetzung eines Bedürfnisses nach einer Staffelung der Vergütungen betrifft, sind die Tarifvertragsparteien gefragt. Einen Vorschlag dazu hat der Präsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg unterbreitet. Angesichts der insgesamt gestiegenen Anforderungen sei es sinnvoll, als Eingangsvergütungsgruppe Entgeltgruppe 8 vorzusehen und Steigerungen nach 9a und 9b zu ermöglichen (Natter, ZTR 2018, 623). □

Uwe Boysen

## **Bundesverfassungsgericht konkretisiert Grundsätze zur amtsangemessenen Besoldung – Berlin und Nordrhein-Westfalen müssen nachbessern!**

### **Der Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –**

∴ Das BVerfG hat die Besoldung der Richter\*innen des Landes Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 teilweise für nicht mit dem Alimentationsprinzip vereinbar erklärt. Dabei geht es für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2015 um die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sowie für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 darüber hinaus um die Besoldungsgruppe R 3. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, zeitnah verfassungskonforme Regelungen zu treffen. Es ist damit zu rechnen, dass dies Auswirkungen auch auf die A-Besoldung haben wird.

∴ In diesem und weiteren Beschlüssen – 2 BvL 6-8/17 – konkretisiert das Gericht seine Rechtsprechung zur amtsangemessenen Besoldung aus dem Jahr 2015 (BVerfG – 2 BvL 18/09 – dazu auch Boysen, verdikt H. 1.2015, S. 4; zum Verfahren 2 BvL 8/16 vor dem BVerfG siehe auch die Stellungnahme des Bundesfachausschusses vom Februar 2017, abgedruckt in verdikt 1.17, S. 15). Auf der ersten Prüfungsstufe wird mit Hilfe von fünf Parametern (Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich und Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder) ein Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt (2 BvL 4/18, Ls. 4; Einzelheiten ab Rn. 29 ff.). Dabei betont das Gericht noch einmal die Indizwirkung verletzter Prüfparameter für eine verfassungswidrige Unteralimentation: Seien mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, bestehe die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese Vermutung könne im

Rahmen der Gesamtabwägung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Gelte das lediglich für ein oder zwei Parameter, müssten die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- bzw. Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden (BvL 4/18, Ls. 6 und Rn. 85).

### **Keine pauschalen Bewertungen**

∴ Neu ist eine konkretere Einordnung des sog. Mindestabstandsgebots. Nach der Rechtsprechung des BVerfG muss die Beamtenbesoldung das Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung mindestens um 15 % überschreiten. Klargestellt wird jetzt, dass dieses Mindestabstandsgebot bei der Prüfung der Parameter der 1. Stufe (systeminterner Besoldungsvergleich) in den Blick zu nehmen sei. Eine Fehlerhaftigkeit des Besoldungsniveaus in den unteren Besoldungsgruppen betreffe zwangsläufig das gesamte Besoldungsgefüge.

∴ Für die Ermittlung und Berechnung des Mindestabstands der Beamten- und Richterbesoldung zum sozialhilferechtlichen Grundsicherungsniveau stellt das Gericht klar, dass – beispielsweise bei Miet- und Heizkosten – die tatsächlichen Bedürfnisse und nicht nur Pauschalierungen zu Grunde gelegt werden müssen. Die Orientierung an einem Durchschnittswert kommt somit jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die Varianz so groß ist, dass er in einer größeren Anzahl von Fällen erkennbar nicht ausreichen würde (zum Ganzen Rn. 52 und 56). In seiner Argumentation zu diesen Punkten taucht das BVerfG tief in die Schluchten von SGB II und SGB 12 ein und macht u. a. Ausführungen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (Rn. 55 ff. bzw. 63 f.), zum Bedarf von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Bildung und Teilhabe (Rn. 64 ff.) sowie zu den auf bestimmte Lebensumstände zurückzuführenden Mehrbedarfen (Rn. 68 ff.).

### Bezugsgröße Nettoalimentation

∴ Dem wird im konkreten Fall die Nettoalimentation, die einer vierköpfigen Familie auf der Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zur Verfügung steht, gegenübergestellt (Rn. 72). Bezugspunkt ist das Gehalt als Ganzes. Dazu zählen neben dem Grundgehalt solche Bezügebestandteile, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden (Rn. 73 mwN). Die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung sind vom Nettogehalt abzuziehen (Rn. 76 ff., dort auch mit Ausführungen zu den Kosten einer privaten Krankenversicherung nach § 193 VVG).

### Prädikatsexamen, Einstellung und Besoldung

∴ Lesenswert sind noch die Erwägungen des Gerichts zum Zusammenhang zwischen Prädikatsexamen, Einstellung und Besoldung, die – neben weiteren Kriterien – auf der zweiten Stufe des Vergleichsschemas geprüft werden. Zunächst singt das Gericht erneut das hohe Lied des Beamtenethos und verwendet Formulierungen wie: »besondere Qualität und Verantwortung eines Amtsträgers«, öffentlicher Dienst »als Lebensberuf« oder »stabile Sicherung einer gesetzestreuen Verwaltung«. »Zu den hergebrachten Grundsätzen des Richteramtsrechts, die der Gesetzgeber darüber hinaus zu beachten hat, zählt insbesondere der Grundsatz der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit. (...) Die richterliche Unabhängigkeit muss auch durch die Besoldung der Richter gewährleistet werden (...). Wie Besoldung und Versorgung des Richters geregelt werden, ist von ganz erheblicher Bedeutung für das innere Verhältnis zu seinem Amt und für die Unbefangenheit, mit der er sich seine richterliche Unabhängigkeit bewahrt (...); (zur internationalen Perspektive zuletzt die Studie der European Commission for the Efficiency of Justice »European judicial systems – Efficiency and quality of justice« des Europarates Nr. 26 <2018; Daten von 2016>, wonach sich die Richterbesoldung in Deutschland wie schon in den Vorjahren verglichen mit dem durchschnittlichen Bruttojahresgehalt am unteren Ende aller Mitgliedstaaten des Europarates bewegt; Rn. 87).«

∴ Ob die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion erfüllt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben, beurteilt der Senat vorrangig nach den Ergebnissen in der Ersten und Zweiten Staatsprüfung. Sinkt – auch im Vergleich zu den Ergebnissen aller Absolventen im Vergleichszeitraum – das Notenniveau über einen Zeitraum von fünf Jahren in erheblicher Weise und/oder werden die Voraussetzungen für die Einstellung in den höheren Justizdienst spürbar herabgesetzt, kann man in der Regel davon ausgehen, dass die Ausgestaltung der Besoldung nicht genügt, um die Attraktivität des Dienstes eines Richters oder Staatsanwalts zu gewährleisten (vgl. BVerfGE 139, 64 <121 Rn. 117>). Das Gleiche gilt, wenn in

größerem Umfang Bewerber zum Zuge kommen, die nicht in beiden Examina ein Prädikatsexamen erreicht haben (BVL 4/18, Rn. 188). Als einen weiteren Indikator nimmt das Gericht einen Vergleich mit den Einkommen vor, die außerhalb des öffentlichen Dienstes erreichbar sind, »wobei die Besonderheiten des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems nicht außer Acht gelassen werden dürfen« (Rn. 89). Zu berücksichtigen ist darüber hinaus das Niveau der Beihilfeleistungen (Rn. 90). Dabei erkennt das Gericht, dass die Bruttobezüge der aktiven Richter und Staatsanwälte von vornherein – unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche – niedriger festgesetzt werden (Rn. 91).

### Vergleichsmaßstab Entwicklung der Besoldung mit derjenigen der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst und des Nominallohn- sowie des Verbraucherpreisindex

∴ Im konkreten Fall stellt das BVerfG in erster Linie auf einen Vergleich der Entwicklung der Besoldung mit derjenigen der drei soeben genannten Parameter ab. Schon daran zeigt sich, wie wichtig es auch für Richter\*innen ist, wenn Gewerkschaften sich für angemessene Lohnerhöhungen einsetzen. Weiter stellt das Gericht die durchgehend deutliche Verletzung des Mindestabstandsgebots in den unteren Besoldungsgruppen fest (vgl. Rn. 101 ff.). Dieser Befund wird durch die Heranziehung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien, namentlich der Absenkung der Einstellungs Voraussetzungen, im Rahmen der Gesamtabwägung bestätigt (vgl. Rn. 170 ff.). Das Gericht berücksichtigt auch die im Einzelnen aufgeführten Einschnitte im Bereich des Beihilfe- und Versorgungsrechts, die das zum laufenden Lebensunterhalt verfügbare Einkommen zusätzlich gemindert haben (vgl. BVerfGE 139, 64 <136 f. Rn. 158> und 2 BVL 4/18, Rn. 175).

### Teilweise Verfassungswidrigkeit auch der Besoldungsvorschriften in Nordrhein-Westfalen zur Alimentation von kinderreichen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen

∴ Auch diese hat das BVerfG teilweise für verfassungswidrig erklärt.

∴ In seinem Beschluss – 2 BVL 6-8/17 – stellt es fest, dass die Besoldung von kinderreichen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 ebenfalls wegen Verletzung des von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzips teilweise verfassungswidrig ist. Dabei geht es um die Besoldungsgruppe R2 und für 2013 um drei, für 2014 und 2015 um vier unterhaltsberechtigter Kinder, für die ein Familienzuschlag bezogen wird. Das Gericht gibt hier dem Gesetzgeber auf, spätestens zum 31. Juli 2021 eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen.

### **Bedeutung des Familienzuschlags**

∴ Der Familienzuschlag ist der familienbezogene Bestandteil innerhalb der Besoldung und wird als soziale Komponente zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt. Seine Höhe richtet sich überwiegend nach dem Familienstand und der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder. Das BVerfG hat nun in Fortsetzung seiner früheren Rechtsprechung (Beschluss vom 24.11.1998 – 2 BvL 26/91) entschieden, dass die den Richter\*innen (und Beamt\*innen) ab dem dritten Kind gewährten Zuschläge deren Nettoeinkommen so erhöhen müssen, dass ihnen für jedes dieser Kinder mindestens 115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs nach dem SGB II zur Verfügung steht (a. a. O., Rn. 32). Der Besoldungsgesetzgeber habe die Besoldung so zu regeln, dass auch kinderreiche Richter\*innen und Beamt\*innen eine ihrem Amt angemessene Lebensführung aufrechterhalten können. Bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und die weiteren Kinder kann der Gesetzgeber von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen. Auch hier wird jedoch klargestellt, dass er dabei alle Elemente des Lebensstandards konkret und realitätsgerecht berücksichtigen muss. Ggf. muss er sich etwa durch stichprobenartige Auskunftersuchen gegenüber den Sozial- und Schulbehörden einen möglichst genauen Eindruck bezüglich der Bedarfe von Grundsicherungsempfänger\*innen verschaffen und daraus entsprechende Ansätze ableiten.

### **Übertragung auf Beamt\*innen?**

∴ Die Ausführungen des Gerichts in beiden Entscheidungen sind grundsätzlich auch auf kinderreiche Beamt\*innenfamilien der A-Besoldung übertragbar. Wichtig ist, dass es nicht darauf ankommt, ob die Betroffenen sich noch im Widerspruchsverfahren befinden oder bereits geklagt haben. Es reicht vielmehr aus, dass sie sich gegen die Höhe ihrer Besoldung zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben, so dass der Haushaltsgesetzgeber nicht im Unklaren geblieben ist, in wie vielen Fällen es möglicherweise zu Nachzahlungen kommen wird (vgl. 2 BVL 4/18 Rn. 183).

### **Eine vorläufige Einschätzung**

∴ ver.di sieht sich durch die referierten Entscheidungen bestätigt. Das BVerfG betont nachdrücklich noch einmal die Bedeutung des zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählenden Alimentationsprinzips. Danach sind die Dienstherren verpflichtet,

Richter\*innen und Beamt\*innen sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren. Sie müssen ihnen einen Lebensunterhalt gewähren, der ihrem Dienstrang und der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung angemessen ist und der der Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards entspricht.

∴ ver.di hat in der Vergangenheit ihre Mitglieder wiederholt bei rechtlichen Schritten gegen eine zu niedrige Besoldung unterstützt. Kolleg\*innen wurden dazu vielfach von ver.di Muster-Widersprüche zur Verfügung gestellt, mit denen sie die Höhe der gewährten Besoldung reklamieren konnten.

∴ Durch die Entscheidungen des BVerfG ist jetzt gesichert, dass entsprechend zeitnah geltend gemachte Widersprüche für die Wahrung der Ansprüche ausreichen. Betroffene Kolleg\*innen können demnach unter Umständen mit Nachzahlungen rechnen, sobald der Gesetzgeber entsprechende verfassungskonforme Besoldungsregelungen erlassen hat.

∴ Außerdem unterstreichen die Beschlüsse des höchsten deutschen Gerichts noch einmal die Berechtigung der Forderung von ver.di, dass die Gesetzgeber in der Verantwortung sind, eine amtsangemessene Alimentation für ihre Beamt\*innen und Richter\*innen zu gewährleisten. Beamt\*innen sollten nicht gezwungen sein, den Rechtsweg zu beschreiten, um eine solche Besoldung durchzusetzen. Im Übrigen sollte die Höhe der Besoldung eine politische Entscheidung bleiben, die maßgeblich von der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst abhängt. Ver.di setzt sich für gute Tarifabschlüsse und die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung auf die Beamt\*innenbesoldung ein.

∴ Gleichzeitig muss die Forderung nach Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen Besoldung von Richterinnen und Richtern, wie sie in der Berliner Erklärung des ver.di-Bundesfachausschusses aus dem Jahr 2016 (abgedruckt in verdikt 2.16, S. 11) erhoben und auch von anderen Richterorganisationen geteilt wird, aufrecht erhalten bleiben. Die Föderalisierung des Besoldungsrechts war ein Fehler, heißt es dort zu Recht. Sie hat zu einem Flickenteppich in der Besoldung und Versorgung geführt. Eine unterschiedliche Besoldung der Richter\*innen und Staatsanwält\*innen nach Kassenlage von Bund und Ländern darf es nicht geben. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit – das gilt auch für die Richterbesoldung!

[RECHTSPOLITISCHES]

Rafael Behr\*

## Die Staatsgewalt im Zwielficht zwischen »potestas« und »violentia«. Ein Essay.

### Potestas gegen violentia: Gewalt als Alleinstellungsmerkmal der Polizei

∴ Das Thema »Gewalt« gehört sicher zu den Hochkontrovers-Themen der Postmoderne, denn sie ist unterhaltsam und abstoßend zugleich. Dabei ist es nicht nur die Phänomenologie der Gewalt, die schwer zu fassen ist, auch die Diskurse um Gewalt sind so heterogen, dass man sie schlecht auf einen Nenner bringen kann. Ich will mich im Folgenden auf die Gewalt in und von der Polizei beschränken. Ich behandle also Gewalt als innerorganisatorisches Phänomen und als Alleinstellungsmerkmal der polizeilichen Arbeit.

∴ Man kann zwar sehr abstrakt die Staatsgewalt (potestas) von der zerstörerischen oder mindestens unbotmäßigen Individualgewalt (violentia) unterscheiden, aber auf der Handlungsebene fügt auch die Staatsgewalt Schmerzen zu, und es gibt dort sowohl gesetzlich gerechtfertigten als auch ungesetzlich zugefügten Schmerz, und schließlich werden auch den Gewaltmonopolisten (vulgo: Polizistinnen und Polizisten) solche zugefügt und zugemutet. Die Art und Weise der Gewaltausübung der Polizei folgt einer spezifischen Organisationskultur. Schließlich wohnt auch in der legitimen Gewaltausübung immer die Versuchung der Überschreitung der Befugnisse: potestas wird stets bedroht von der Versuchung durch violentia. Das gilt für alle Amtshandlungen; auch diejenigen, die legal beginnen, können illegal enden oder temporär ein Quäntchen Illegalität enthalten.<sup>1</sup>

\* Der Autor ist Professor für Polizeiwissenschaften mit den Schwerpunkten Kriminologie und Soziologie am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg. Er leitet den Forschungsbereich Kultur und Sicherheit (FoKuS).

<sup>1</sup> Ich denke hier an eine Festnahme, bei der ein Mensch zu Boden gebracht und fixiert werden soll. Erstens ist eine solche Handlung nicht im Ruhepuls zu bewerkstelligen, d. h. von den Beamt\*innen wird ein Mindestmaß an Aggressivität erwartet. Zweitens kann es sein, dass der Mensch die Arme zur Fesselung nicht freiwillig frei gibt, dann wird ein sog. »Schockschlag« angewendet, vielleicht ist noch ein zweiter und dritter Schlag auf den Oberkörper notwendig. Aber vielleicht setzt der festnehmende Beamte gleich zehn Schläge oder mehr. Oder er dreht den Arm bewusst etwas weiter als unbedingt für die Fixierung notwendig, dann befindet er sich

∴ Um erfolgreich arbeiten zu können, müssen Polizeibeamte und -beamtinnen dann allerdings gewaltfähig gemacht werden, sie dürfen aber nicht gewaltaffin sein. Aufgabe der Organisation ist es, genau diesen Gewaltlegitimationskanal herzustellen und zu nutzen, der zwischen Radikalpazifismus und Gewaltlust liegt. Dies funktioniert völlig unabhängig von individuellen Dispositionen, von einem Wesen des Menschen, von der Annahme einer genetischen Veranlagung oder der einer autoritären Persönlichkeit.

∴ Polizisten und Polizistinnen müssen mit dem »crimen« in Kontakt kommen, ohne sich von ihm infizieren zu lassen. Sie können sich nicht nur fernhalten wie unsereins, sondern müssen die Grenze zwischen »Gut« und »Böse« bewachen, ohne überzulaufen. Es liegt in der Verantwortung der Personalführung der Polizei, dafür zu sorgen, dass die Bediensteten nicht Teil des »Bösen« werden, das sie bekämpfen sollen

∴ Der gesellschaftliche Auftrag an die Polizei besteht in der individuellen (physisch, psychisch, sozial) und der institutionellen Existenzsicherung. Anders als militärische Institutionen hat die Polizei dabei diese Aufgabe unterschiedslos gegenüber allen Personen auszuüben, die mit ihr in Berührung kommen, also gegenüber Opfern wie Tätern einer Straftat, aber auch gegenüber Zeugen und Unbeteiligten.

∴ Die Grundbedingung der Herausbildung des (demokratischen) staatlichen Gewaltmonopols beinhaltet, dass die Polizei auch die Aufgabe hat, Gewalt auf sich zu ziehen. Nur deshalb gibt es in der Bundesrepublik Deutschland den § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), der sie bei der Durchführung von Amtshandlungen schützt. Erst seit 2017 gibt es einen zusätzlichen Schutzparagrafen, der sich auf die bloße Berufsrolle bezieht: Mit dem § 114 StGB werden nun Vollstreckungsbeamt\*innen in

für einige Sekunden im illegalen Spektrum.

Gänze geschützt. Auf der Handlungsebene heißt das, dass Polizisten auch eine Haltung der *Gewalterwartung* erlernen müssen, auch wenn diese nicht sein darf. Das ist der heute oft ausgeblendete Teil der gesellschaftlichen Vertragstheorien. Deshalb wird Gewalt gegen die Polizei als verwerflicher angesehen bzw. wird oft ausgeblendet, dass illegitime Gewalt auf beiden Seiten des Rechts Schmerzen und Unrecht verursacht.

∴ Erst die Kontextrahmung normiert die Gewalt. Auf der einen Seite des Rechts heißt es dann *unmittelbarer Zwang* oder *Körperverletzung im Amt*, während die Gewalttätigkeit des Gegners *Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte* oder *tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte* oder *Körperverletzung* oder anderes ist. Staatsgewalt ist auf der juristischen Ebene seelen- und körperlos, sie hat keine Affekte, keine Gefühle, keine Angst, keine Wut, kennt keine Rachegelüste, hat keine Schmerzen, keine Wunden, keine Verletzungen, staatliche Gewalt fühlt nicht. Auf der Handlungsebene ähnelt sie aber phänomenologisch sehr ihrem Gegenstück, der verbotenen Gewaltanwendung mit Schädigungsabsicht. Hier wird sie nämlich körperlich, sie wird transformiert von der Idee zur Handlung bzw. vom Produkt zum (Interaktions-)Prozess. Und vor allem wird sie von Menschen ausgeführt, die nicht wie Automaten funktionieren.

### Von der »Bürgerpolizei« zur »law-and-order«-Polizei

∴ Nach meiner Einschätzung zeigte sich spätestens im Zuge des G20-Gipfels 2017 in Hamburg ein polizeilicher Paradigmenwechsel, nämlich als Übergang von der »Bürgerpolizei« in eine »law-and-order«-Polizei. Die schon seit den Anschlägen in Paris im Jahr 2015 (Bataclan und Stade de France) spürbare Aufrüstung der Polizei zeigte sich erstmals in Deutschland einem größeren Publikum mit einer Ausrüstungs-, Personal- und Waffenshow grandiosen Ausmaßes: Das sehr offensive und extrem selbstbewusste Auftreten



des Gesamtsatzleiters, Hartmut Dudde, trug sein Übriges dazu bei, die Welt glauben zu machen, die Polizei habe die Lage voll im Griff. Das war, wie sich später herausstellte, mitnichten so. Der Gipfel hat vielmehr gezeigt, dass das Sicherheitsversprechen von Polizei und Politik letztlich auf einer Simulation beruht: Durch die Demonstration von Dominanz und Beherrschbarkeit wurde eine Handlungsfähigkeit suggeriert, die faktisch weder beim G20-Gipfel noch im Zusammenhang von IS-Terrorismus oder den meisten anderen Sicherheitsfragen in der Form eingelöst werden kann. Die Simulation funktioniert dennoch, weil es zur Polizei keine Alternative gibt. Die Inszenierung von Effektivität folgt einer besonderen Logik: Verläuft ein Protest im Sinne der polizeilichen Vorstellung friedlich, wird das als Erfolg bewertet und auf die gute Polizeiarbeit zurückgeführt. Scheitert das polizeiliche Konzept, wird das in der Regel damit begründet, dass niemand mit einem solchen Ausmaß an Gewalt hätte rechnen können. Eine wirkliche Überprüfung einzelner Maßnahmen und ihrer situativen wie nachgelagerten Effekte findet in beiden Fällen nicht statt. Bezogen auf den G20-Gipfel lassen sich als Folge der angeführten Simulation von Beherrschbarkeit mehrere Antinomien feststellen: Einerseits wurde postuliert, dass ein Gipfel dieser Größenordnung in einer Metropole wie Hamburg und damit im Herzen der Zivilgesellschaft stattfinden können müsse. Begleitet wurde diese Forderung damit, dass Beschwichtigungs-Narrative entstanden, die das genaue Ausmaß der Sicherheitsaktivitäten verschleierte (der erste Bürgermeister, Olaf Scholz, sagte in diesem Kontext, dass die Auswirkungen des Gipfels sich nicht sehr von denen eines Hafengeburtstages unterscheiden<sup>2</sup>). Andererseits wurde diese Metropole für den Gipfel aber weitgehend ihrer urbanen Funktion beraubt, etwa indem zahlreiche Sicherheitszonen eingerichtet wurden, aus denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war. Eine weitere Antinomie bestand darin, dass

man vorgab, alle Menschen gleichermaßen schützen zu wollen, obwohl bereits aus dem Rahmenbefehl hervorging, dass der Schutz der Staatsgäste oberste Priorität habe. Diesen Widerspruch löste die Polizeiführung nicht in einer für die Öffentlichkeit nachvollziehbaren Weise auf, was für das Vertrauen in eine rechtsstaatlich arbeitende Polizei nicht förderlich ist. Im Gegenteil: Ein solches Lavieren zwischen Gesagtem und Getanem beeinträchtigt das Vertrauensverhältnis zwischen Zivilgesellschaft und Polizei mehr als handwerkliche beziehungsweise taktische Fehler während des Einsatzes. Der Gipfel-Einsatz hat zum Ausdruck gebracht, was sich schon längere Zeit in der Polizei abspielt, nämlich der schleichende Wechsel von der kundenorientierten »Bürgerpolizei« hin zur autoritären »law-and-order«-Polizei.

### Auftrag und Selbstverständnis der Polizei

∴ Etwa beginnend mit den 90er Jahren haben sich sowohl der Auftrag der Polizei als auch ihr Selbstverständnis deutlich gewandelt. Während das traditionelle Polizeiverständnis die Sicherung staatlicher Interessen beinhaltete und allenfalls an der Gewährleistung allgemeiner Gerechtigkeit orientiert war, verschiebt sich der Fokus von der vornehmlich repressiven Ermittlungsarbeit hin zu der Sicherung des gesellschaftlichen Friedens, verbunden mit einer besonderen Form »polizeilicher Fürsorge«. Prävention war nicht nur mehr Schlagwort, sondern wurde essentiell. Der Polizeieinsatz während des Gipfeltreffens markiert das Ende dieser Ära. Insbesondere die Nachbereitung des Gipfels, die von Seiten der Polizei nahezu frei von Selbstkritik war, hat gezeigt, dass *Sicherheit* und *Prävention* zum Fetisch geworden sind, ebenso wie *Recht* und *Ordnung*. Der durch den immensen Vertrauensverlust auf Seiten der Anwohner\*innen der Hamburger Innenstadt, insbesondere des Schanzenviertels, entstandene Imageschaden der Polizei wurde meines Wissens nach innerhalb der Polizei nicht als ernstzunehmendes Problem wahrgenommen.

∴ Wenn es um den Kern des Selbstverständnisses geht, erweist sich die Diskussion um eine Fehlerkultur innerhalb der Polizei als Makulatur. Die Geheimhaltung polizeilichen Herrschaftswissens verunmöglicht es der Polizei, Funktionsweisen einer »lernenden Organisation« auszubilden. Durch die Verweigerung eines Dialogs mit der Zivilgesellschaft (z. B. über ein unabhängiges Kontrollgremium, das über Staatsanwaltschaft und Gericht hinausgeht), büßt die Polizei mehr an Reputation und Ansehen ein als durch einzelne Einsatzfehler. Immer deutlicher kristallisiert sich heraus, dass weder Kontrolle von außen gewünscht wird, noch ein eigener Wille zur substantiellen Veränderung vorhanden ist. Dieser Befund bezieht sich nicht auf die Einsatzkräfte, sondern auf die Leitungsebene und die für sie politisch Verantwortlichen. Die Botschaft in Richtung Politik und Zivilgesellschaft lautet: »Die Polizei hat keine nennenswerten Fehler gemacht« und »Außenstehende können die Dimension des Einsatzes nicht ermessen.« Mit diesem Stilmittel wird Kritik und werden Kritiker\*innen delegitimiert.

### Eine neue Qualität der Gewalt?

∴ Wie bei fast allen größeren Polizeieinsätzen in der jüngeren Vergangenheit (z. B. die Randalen in Stuttgart am 20./21. Juni und in Frankfurt am Main am 18./19. Juli 2020) sprach die Polizei auch beim G20-Gipfel von einer *neuen Qualität* der Gewalt. Dies ist schon deshalb schwer zu verifizieren, weil die Referenzgrößen nicht genannt wurden. Auf welchen Zeitraum und auf welche Ereignisse bezieht sich das »Neue« an der Gewalt? Die neue Qualität wird tatsächlich nur behauptet und der Terminus dient vor allem dazu, das Ausmaß der Zerstörung zu beschreiben und darzustellen, warum die Polizei nicht in der Lage war, dies zu verhindern. Ein Blick auf das Protest-Policing der vergangenen 30 Jahre offenbart aber, dass Gewaltintensitäten wie beim G20-Gipfel 2017 schon lange zuvor erreicht wurden, möglicherweise nur nicht so konzentriert in einem relativ kleinen, überschauba-

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.mopo.de/hamburg/g20/nach-vergleich-mit-hafengeburtstag-zoff-um-g20--cdu-nennt-gruene-scheinheilig--27863764>, 3.10.20).

ren Gebiet.<sup>3</sup> Eine wissenschaftlich-historische Perspektive, die insbesondere die Arbeiten Donatella della Porta einbezüge, könnte schnell zeigen, dass in Hamburg sowohl national wie auch international betrachtet keine neue Qualität der Gewalt zu Tage trat. Vielmehr verdeutlichen die Hamburger Ereignisse das Unvermögen oder vielleicht gar den Unwillen, aus früheren Geschehnissen zu lernen. Auch die weitgehend unpolitischen, eher spontan-destruktiven Gewaltereignisse, die man, vielleicht etwas grob, als »Event-Gewalt« bezeichnen könnte, in Stuttgart und Frankfurt sind nicht *neu* – weder im Ausmaß noch im Entstehungszusammenhang. Schon die sog. »Schwabinger Krawalle« im Jahr 1962<sup>4</sup> haben gezeigt, dass Spontanerhebungen gegen die Obrigkeit durchaus Kontinuität in der Bundesrepublik haben, und dass sie auch schon früher viel Schaden angerichtet haben (man denke an die 1.-Mai-Krawalle in Berlin oder die sog. »Chaostage« in Hannover).

∴ Allgemein lotet die Polizei anhand ihrer eigenen vor allem erfahrungsbasierten Gesellschaftsdiagnosen den Legitimitätskorridor für sozialen Protest nach eigenem Ermessen (vor allem nach polizeitaktischen Erwägungen) aus. Gleichzeitig definierte sie den (für sie) als illegitim geltenden Teil des Protests, indem sie die daran beteiligten Akteur\*innen als gewaltbereit – und damit als potenzielle Straf- oder Gewalttäter, Chaotinnen oder Terroristen bezeichnete. Der Legitimitätskorridor wurde so schon im Vorfeld des G20-Gipfels auf sog. »bürgerliche Demonstrationen« eingeengt. Frühzeitig wurde von der Polizei »linker Protest« in die Nähe der Gewalt gerückt. Der Begriff »(Linke) Chaoten« entwickelte eine gewisse Eigendynamik, amalgamierte später mit dem Begriff des »Autonomen« beziehungsweise »Linksautonomen« und generierte ein ausgesprochen diffuses, in seiner Wirkung aber sehr umfassendes

3 Beispiele wären die alljährlich wiederkehrenden Krawalle zum 1. Mai in Berlin, in deren Rahmen zahlreiche Geschäfte geplündert wurden, sowie die Ausschreitungen im Rahmen des G8-Gipfels in Genua oder des EU-Gipfels in Göteborg (beide 2001) sowie die Protesttage der Blockupy-Bewegung in Frankfurt insbesondere 2015.

4 Vgl. <https://www.spiegel.de/geschichte/schwabinger-krawalle-1962-polizei-gegen-studenten-a-947609.html>, 4.10.20

»Feindbild«. Unter die Begriffe »Linke«, »Autonome« oder »Chaoten« wurden alle Personen subsumiert, die nicht eindeutig als »Bürgerliche« erkennbar waren. Das wurde auch in der Öffentlichkeitsarbeit der Hamburger Polizei deutlich vermittelt, die immer wieder betonte, die vielfach vorhandenen »bürgerlichen Demonstrationen« seien nicht das Problem gewesen, sondern die Ausschreitungen der Linken. »Links« geriet somit schon im Vorfeld tatsächlicher Auseinandersetzung durch die Rhetorik der Polizei zum *Feindbild sui generis*. Man kann das durchaus auch als einen Sonderfall von »social profiling« beschreiben, indem »Links-sein« schon mit »Gewalttätig-sein« assoziiert wurde.

### »Cop culture« beeinflusst Polizeikultur

∴ Dass die Polizei in einem solch aufgeladenen Klima, in dem der G20-Gipfel nun stattfand, als kundenorientierte Dienstleistungsorganisation einer multikulturellen Gesellschaft agieren würde, als die sie sich noch zur Fußballweltmeisterschaft 2006 dargestellt hatte, war eine illusorische Vorstellung. Im Moment jedenfalls hat das Bild der kundenorientierten Dienstleistungsorganisation keine Konjunktur. Auch das Bild des relativ pazifizierten Schutzmanns oder der pazifizierenden Schutzfrau befindet sich aktuell in der Defensive. Die polizeiliche Bühne betritt gegenwärtig wieder der Kriegerpolizist, gern auch als Held im »Kampf gegen das Böse« (wahlweise auch »die Linken«) attribuiert. Die Polizeikultur kann davon nicht unbeeindruckt bleiben. Bislang gab es eine relativ deutliche Arbeitsteilung zwischen »Basis« (Cop Culture) und »Überbau« (Polizeikultur) in der Polizei. Dabei fungierte die offizielle Polizeikultur stets als Wächterin der täglich praktizierten Polizist\*innenkultur und domestizierte die Gewalt der Polizei. Nunmehr fordern gerade die Hüter der Polizeigewalt einen offensiven Umgang mit ihr<sup>5</sup>. Ich bezweifle, dass das

5 Z. B. fordert ein internes Strategiepapier der Polizei Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2018, dass die Polizei an »Robustheit« deutlich zulegen müsse (vgl. <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/polizei-in-nrw-soll-robuster-werden-a-1195662.html>, 5.10.20), worauf dann auch prompt das Land im Februar 2019 sog. »Beweis- und Festnahme-Einheiten« aufstellte (vgl. <https://polizei.nrw/presse/land-stellt-erste-beweissicherungs-und-festnahmeeinheit-in-dienst>, 5.10.20),

dem gesellschaftlichen Frieden dient – und die Ereignisse im Rahmen des G20-Gipfels zeigen es nur allzu deutlich. Dem gesellschaftlichen Frieden und dem Vertrauen in die Polizei bzw. die Kontrollorgane der Polizei ist es auch nicht förderlich, dass nach einem mehrtägigen harten, und auf beiden Seiten teilweise brutal ausgetragenen, Einsatz von insgesamt etwa 31.000 Polizist\*innen und einer Vielzahl von Gewaltbildern uns glauben gemacht wird, dass kein einziger justiziabler polizeilicher Übergriff passiert sein soll, der in einer gerichtlichen Hauptverhandlung hätte münden können. Ich bin sicher, dass, hätte man mit gleicher Intensität und manpower nach übergriffigen Polizist\*innen gesucht, wie das bei den anderen Gewalttätern durch die »Soko Schwarzer Block« geschah, man auch einige Fälle von illegitimer Polizeigewalt vor Gericht hätte verhandeln können.

∴ Insofern erkenne ich nicht *nur*, aber *auch* eine neue Form der Unnachgiebigkeit und Unerbittlichkeit in der Polizei als Folge des Gipfelgeschehens, die ich früher so nicht gesehen habe. Sie zeigt sich insbesondere in Formen des zunehmend selbstverständlich werdenden Einsatzes von *Gewalt*, aber auch in Formen der mentalen, verbalen und physischen Aufrüstung (was man in einem weiteren Sinn als »Militarisierung« begreifen kann, nämlich hinsichtlich der Einsatzlogik, die immer mehr dazu tendiert, sich an »worst-case-Szenarien« zu orientieren), zunehmende *Gereiztheit* gegenüber Kritik, *Grobheit* gegenüber politisch nicht Akzeptierten, *Härte*, *Unerbittlichkeit* und *Unnachgiebigkeit* bei der Verfolgung von G20-Straftäter\*innen, *Kompromisslosigkeit* bei der Durchsetzung der eigenen Ziele (beispielsweise im Bereich des Versammlungsrechts), zunehmende *Robustheit* durch die Einrichtung immer neuer Spezialkräfte, *Schärfe* im Umgang mit Kritiker\*innen. Diese Merkmale zusammenfassend kann man durchaus von einem neuen *polizeilichen Rigorismus* sprechen, der sich auch für eine Instrumentalisierung durch eine rechtspopulistische Politik anbietet, aber nicht mit ihr identisch ist. □

allerdings als letztes Bundesland.

Uwe Boysen

## Die Arbeitsverweigerung gewisser Minister

⋮ Früher hießen Innenminister Polizeiminister. Seit der »Zivilisierung« der Polizei ist das nicht mehr so. Wenn man allerdings die Statements betrachtet, die einige von ihnen im Sommer dieses Jahres abgesondert haben, so muss man den Eindruck gewinnen, dass sie diesen Titel wieder annehmen sollten. Eine derartige von keinerlei Rechtskenntnis und sozialer Wirklichkeitsverarbeitung gestörte Desinformationskeule haben deutsche Minister schon lange nicht mehr geschwungen. Vier Beispiele mögen das belegen.

⋮ Da ist zunächst die Empörung über das am 21. Juni dieses Jahres in Kraft getretene Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz, das den Polizeiminister des Bundes Seehofer und seinen Kollegen Polizeiminister Caffier aus Mecklenburg-Vorpommern zu der Drohung veranlasste, Bundes- bzw. Landespolizei nicht mehr zu Einsätzen ins Land Berlin zu entsenden. Grund sei die »Beweislastumkehr«, die in § 7 des Berliner Gesetzes enthalten sei. Dieselbe Polizeisirene bedient auch der pensionierte Bremer Polizist Dieter Oehlschläger in einem Interview im »Stern« Nr. 31 (»Mein Leben oder seins«). Wer in der Lage ist, den Gesetzestext zu lesen – die Minister und der pensionierte Kommissar, der die Rechtskundausbildung der Polizei über den grünen Klee lobt, können das offensichtlich nicht! – und juristisch auch nur über das Wissen von Studierenden verfügt, die ein wenig Zivilprozessrecht gehört haben, der wird unschwer feststellen, dass es sich in § 7 des Gesetzes mitnichten um eine Beweislastumkehr handelt. Dort heißt es: »Werden Tatsachen glaubhaft gemacht, die das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 2 (Diskriminierungsverbot) oder § 6 (Maßregelungsverbot) überwiegend wahrscheinlich machen, obliegt es der öffentlichen Stelle, den Verstoß zu widerlegen.« Der Grund dafür, dass hier eine Glaubhaftmachung durch den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin genügen soll, ist schnell erklärt. Warum eine polizeiliche Maßnahme notwendig war, die möglicherweise diskriminierend ist, lässt sich für Betroffene nämlich kaum zuverlässig ermitteln, während die zuständigen Behörden zwangsläufig über das entsprechende Wissen verfügen müssen.

⋮ Ein weiteres gegen das Gesetz aufgefahrenes Geschütz (oder sollte ich sagen Wasserwerfer?) betrifft § 8 (Schadensersatz und Rechtsweg). Dazu wird behauptet, die Beamten könnten sich Schadensersatzforderungen ausgesetzt sehen. Auch hier belehrt uns ein Blick in das von den Herren Polizeiministern so ungeliebte Gesetz eindeutig eines anderen: § 8 Abs. 1 Satz 1 lautet nämlich: »Bei einem Verstoß gegen § 2 oder § 6 ist die öffentliche Stelle, in deren Verantwortungsbereich die Diskriminierung stattgefunden hat, verpflichtet, der diskriminierten Person den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.« Von Regressansprüchen gegen die Beamtinnen oder Beamten steht da nichts!

⋮ Weiter ist Herr Polizeiminister und »Gelegenheitsjurist« (Der Tagespiegel) Seehofer erbost über einen Artikel der »Taz« vom 15.06.2020. Von ihm behauptet er, Polizisten würden mit Müll verglichen. Leider scheint er auch hier seine Lesebrille oder gar seinen Verstand nicht ganz dabei gehabt zu haben, als er seine – zulässige – Kritik mit der

Drohung einer Strafanzeige verband, die er nun doch nicht erstatten mag. Die Autorin schreibt am Ende ihres Beitrags zur Frage, wie man Polizisten einsetzen könnte: »Spontan fällt mir nur eine geeignete Option ein: die Mülldeponie. Nicht als Müllmenschen mit Schlüsseln zu Häusern, sondern auf der Halde, wo sie wirklich nur von Abfall umgeben sind. Unter ihresgleichen fühlen sie sich bestimmt auch selber am wohlsten.« Bedeutet »ihresgleichen« tatsächlich Müll? Darüber kann man getrost streiten. Liest man aber den ganzen Beitrag, so wird der satirische, wenngleich vielleicht geschmacklose Duktus, durchaus deutlich, jedenfalls kein Fall für den Staatsanwalt.

⋮ Bleibt noch der kritisierte Vorwurf der SPD-Kovorsitzenden Esken über rassistische Strukturen in der deutschen Polizei. Ja, Frau Esken, hat solche Vorurteile thematisiert, aber gleichzeitig sehr deutlich gemacht, dass wir es in Deutschland eben gerade nicht mit amerikanischen Verhältnissen zu tun haben. Dass sie einen Generalverdacht gegenüber allen Polizistinnen und Polizisten geäußert habe, kann man ihrem Statement beim besten (oder schlechtesten?) Willen kaum entnehmen, auch wenn Reinhard Müller in der FAZ meint, sie fragen zu müssen, wo sie denn lebe. Inzwischen kann man diese Frage getrost an Herrn Müller zurückgeben und angesichts der Vorgänge in Hessen, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern ihn fragen, wo er denn lebt. Und dass es auch in Deutschland Racial Profiling gibt, wissen wir und die Gerichte doch wahrlich nun nicht erst seit Ende Mai 2020. Rechtsradikale Strukturen in der Frankfurter Polizei sowie der immer noch nicht aufgeklärte Fall Oury Jalloh und seine Begleitumstände sagen ein Übriges.

⋮ Und dann ist da noch die Begründung des Herrn Bundespolizeiministers, warum er keine wissenschaftliche Studie zur Frage des Racial Profiling oder des Rassismus bei der Polizei beauftragen möchte. Kurz gefasst: Gesetzlich Verbotenes müsse nicht mehr untersucht werden. Dass es gerade darauf ankommen kann, sich wissenschaftlich zu vergewissern, ob und wie gesetzliche Verbote auch von der Polizei befolgt werden, scheint nicht mehr ins Ministerhirn vorgedrungen zu sein. Das Wort »Rechtstatsachenforschung« besteht offenbar aus zu vielen Einzelteilen, als das er schon einmal davon gehört hätte. Aber wenn ich so weiterschreibe, bekomme ich möglicherweise auch bald eine Strafanzeige zugestellt. Also versuche ich, wieder etwas abgeklärter zu werden!

⋮ Im Übrigen gibt es ja jetzt einen sog. Kompromiss auf Regierungsebene, bei dem ich, hört man dem Herrn Polizeiminister zu, nicht erkenne, wo er denn wirklich nachgegeben hätte. Eine Fokussierung auf rechtsradikale Umtriebe darf es nach seiner Meinung offenbar nicht geben, stattdessen eine große Studie zu Rassismus in der Gesellschaft, als wenn es die nicht schon längst mit Untersuchungen der Friedrich-Ebert-Stiftung oder der Universität Leipzig gebe. Mit der Wahrheitsverdrängung des Ministers setzt sich allerdings die verheerende Tendenz fort, rechte Umtriebe klein zu reden, bzw. gegenüber linker Gewalt

aufzurechnen, als wenn es weder das Oktoberfestattentat von 1980, noch den NSU, noch so viele andere Gewalttaten von rechts gegeben hätte.

∴ Doch warum habe ich den Beitrag mit »Arbeitsverweigerung« betitelt? Die Antwort ist einfach: Die Minister sollten sich gerade um die problematischen Strukturen innerhalb ihrer Polizei- und Sicherheitsapparate kümmern, anstatt zu glauben, mit ihren wilden Rundumschlägen vom eigentlichen Thema rechtsextremer Tendenzen einiger

Polizist\*innen ablenken zu können. Aufklärung statt Verdummung, das müsste ihr Programm sein. Solange sie das nicht ernst nehmen, weigern sie sich, den ihnen gestellten Aufgaben nachzukommen.

∴ Ich frage mich darüber hinaus, in was für einer Diskussionskultur wir uns mittlerweile bewegen, in der Anschuldigungen erhoben werden, die ganz offensichtlich unzutreffend oder aus dem Zusammenhang gerissen sind. Bekommen wir demnächst – jedenfalls auf diesem Gebiet – amerikanische Verhältnisse? □

Joseph Brink

## Das Urteil des BVerfG gegen den EuGH: eine epochale Streiterklärung

∴ Sechzig Jahre konnten das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und der Europäische Gerichtshof (EuGH) nebeneinander Verfassungsrecht sprechen und sich gleichzeitig trotz überschneidender Rechtskreise des gegenseitigen Respekts versichern. Seit Mai 2020 ist eine neue Epoche angebrochen: das BVerfG hält die Rechtsprechung des EuGH zum Rechtsrahmen der Europäischen Zentralbank (EZB) für zu kurz gegriffen und abwegig. Es trägt die Rechtsprechung des EuGH zum Programm der EZB zum Staatsanleihenkauf (PSPF) nicht mehr mit, weder »solange« noch »vielleicht.« Die einst ausgewogene Sprache des BVerfG ist in eine Fehdesprache umgeschlagen. Das verspricht nichts Gutes für die Zukunft, was das Verhältnis der deutschen und europäischen Verfassungsgerichte zueinander betrifft. Im Gegenteil: die rechtliche Verunsicherung, die diese Rechtsprechung für die europäische Währungs- und Wirtschaftspolitik mit sich bringt, kann gerade in Wirtschaftskrisen zulasten von ArbeitnehmerInnen und ihren Gewerkschaften gehen. Welche Verwerfungen kommen auf uns zu?

### Die Verfassungsdogmatik des BVerfG

∴ Das BVerfG war mit seinem kooperativen EU-Kurs sechzig Jahre lang gut gefahren und hatte viel (nicht zuletzt für die europäischen Grundrechte) erreicht, weil es sich klug verhielt und dem chinesischen Sprichwort folgte: »Die Hand, die du nicht abhacken kannst, sollst du schütteln.« Mit dem Schütteln der Hände ist es jetzt vorbei: das BVerfG bricht aus dem Konsens der deutschen Verfassungsorgane aus und schlägt sich in Fragen der EU-Währungs-

politik auf die Seite der europakritischen, rechten Opposition gegen EuGH und EZB.

∴ Mit seinem Urteil vom 5. Mai 2020 (2 BvR 859/15) macht das BVerfG erstmals Gebrauch von der Streitaxt der sogenannten ultra-vires-Dogmatik und versagt dem EuGH die Gefolgschaft. Der EuGH handele in seiner Rechtsprechung zur EZB-Anleihekaufpolitik jenseits seiner Aufgaben nach dem EU-Recht. Diese Dogmatik postuliert, dass über die Reichweite des EU-Verfassungsrechts nicht der EuGH allein entscheidet, sondern als Wächter der nationalen Zuständigkeiten und der Grenzen der EU-Handlungsbefugnisse maßgeblich das BVerfG (und die anderen Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten). In seiner Dogmatik erlegt sich das BVerfG die Verpflichtung auf, die ultra-vires-Kontrolle nur in äußerst »offensichtlichen« Ausnahmefällen auszuüben, und zuvor die streitigen Rechts- und Kompetenzfragen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen, und ihm jedenfalls erst nach dessen (aus BVerfG-Sicht nicht nachvollziehbarer) Vorabentscheidung die Gefolgschaft zu versagen. Eine einfache Meinungsverschiedenheit mit dem EuGH soll nicht ausreichen; vielmehr muss sich die Rechtsauffassung des EuGH als schlechterdings nicht haltbar bzw. willkürlich erwiesen haben. Zudem sieht das BVerfG eine weitere selbst auferlegte Hürde darin, dass sein Verdikt erst dann in Betracht kommt, wenn die fehlerhafte EuGH-Entscheidung zu einer grundgesetzlich wie EU-relevanten, strukturellen Gewichtsverlagerung zulasten der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten oder der gemeinsamen Verfassungsimperative führt.

∴ Nach dieser Verfassungsdogmatik sind die deutschen Verfassungsorgane im Falle offensichtlicher und strukturell bedeutsamer Kompetenzüberschreitungen durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU verpflichtet, im Rahmen ihrer Kompetenzen und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln aktiv auf die Einhaltung der EU-Integrationsgrenzen und die Aufhebung der nicht gedeckten Maßnahmen hinzuwirken sowie – solange die Maßnahmen fortwirken – geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit deren innerstaatliche Auswirkungen so weit wie möglich begrenzt bleiben. Deutsche Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte dürfen auch an der Umsetzung, Vollziehung oder Operationalisierung von ultra-vires-Akten nicht mitwirken. Der Bundesbank wird mit dem Urteil in der Konsequenz untersagt, nach einer Übergangsfrist an der Umsetzung der kritisierten Rats- und EZB-Beschlüsse zum Anleihekaufprogramm weiter mitzuwirken. Die Praxis kooperativer Verfassungsgerichtsbarkeit wird also aufgegeben: in seinen Leitsätzen und seiner Mitteilung zum Urteil sagt das BVerfG ohne jede »Diplomatisierung des Rechts:« die Grenze der deutschen Europarechtstreue wird in Karlsruhe gezogen. Was ist passiert und warum?

### Warum die verfassungsrechtliche ultra-vires-Dogmatik gegen den EuGH?

∴ Mit seiner neuen verfassungsrechtlichen Dogmatik hat sich das BVerfG ein mächtiges Instrument geschaffen, das es erlaubt, den EuGH fallbezogen aus den Angeln zu heben. Dessen Rechtsprechung zur Ankaufpolitik

der EZB wird als abwegig verworfen. Für die eigene anderslautende verfassungs- und europarechtliche Einschätzung des BVerfG wird Maßgeblichkeit und Vorrang beansprucht. Das Gericht stellt die Loyalitätsfrage und verlangt, dass Bundesregierung und Bundesbank und die deutsche Justiz gegebenenfalls dem EuGH die Gefolgschaft versagen. Nach festgestellten ultra-vires-Entscheidungen des EuGH entfallende Bindungswirkung.

∴ Einen solchen Affront gegen den EuGH hatte das BVerfG bisher klug vermieden und immer wieder erneut Kooperation und Verständigung mit dem EuGH gesucht. Wer eine solche komplexe Dogmatik entwirft, hat nicht vor, Einzelfälle zu entscheiden. Das BVerfG ist schon seit seiner Lissabon-Entscheidung angetreten, der Ausweitung der EU-Zuständigkeiten durch die Rechtsprechung des EuGH entgegen zu treten. Aus seiner Sicht muss es die anderen deutschen Verfassungsorgane bei der Verteidigung der deutschen Verfassungsidentität gegen den unkontrollierten Kompetenzzugriff aus Brüssel und Luxemburg »zum Jagen tragen.« Weshalb? Die Kritik des BVerfG: der EuGH missachte nicht nur (in für die Mitgliedstaaten neuralgischen Fällen) die Grenzen der EU-Zuständigkeiten, sondern Sorge auch durch Unterlassen konziser Rechtsprechung für Kompetenzverschiebungen, greife mit seinem Prüfungsinstrumentarium zu kurz und gestatte es dadurch den EU-Organen, unbegrenzt über die EU-Verträge hinausgehende Politiken zu verfolgen. Durch die europafreundliche Finalität seiner Kompetenzrechtsprechung hat der EuGH aus Karlsruher Sicht auf leisen Sohlen die EU-Kompetenzen zu Lasten der Mitgliedstaaten und ihrer Parlamente unzulässig ausgeweitet und wird dies weiter so handhaben, wenn er seinerseits nicht einer korrigierenden gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Diese Korrektur müssen die Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten leisten.

∴ Mit seinem Vorlagebeschluss vom 18. Juli 2017 hatte das BVerfG dem EuGH (in diesen Verfassungsbeschwerden) eindringlich vor Augen geführt, dass aus seiner verfassungs- und europarechtlichen Sicht das EZB-Anleiheankaufprogramm für Staatsanleihen, wenn nicht eine Umgehung des Verbots der Haus-

haltsfinanzierung durch die EZB, so doch ein unverhältnismäßig in die Wirtschafts- und Haushaltskompetenzen der Mitgliedstaaten eingreifendes Programm darstellt. Der EuGH hatte mit Urteil vom 11. Dezember 2018 (Rs. C-493/17) diese Bedenken zurückgewiesen und ohne tiefere Analyse der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der EZB-Ankaufpolitik auf Grundlage einer weiten, finalen Auslegung der EU-Währungskompetenz nach Art. 127 Abs. 1 und 228 Abs. 2 AEUV sowohl die Kompetenzmäßigkeit als auch die Verhältnismäßigkeit der Ankaufpolitik der EZB bejaht. Das hat die Mehrheit des zweiten Senats des BVerfG sehr geärgert! Sein Verdict erging am 5. Mai 2020 mit einer Mehrheit von 7:1 (gegen das Votum einer Verfassungsrichterin, ein Sondervotum ist nicht geschrieben worden). Der Hauptteil der Urteilsbegründung (ab Rn. 117) ist eine herbe Rechtsprechungsschelte des EuGH im teutonischen (besser: bayerischen) Belehrtston. Die gesamte neuere EZB-Rechtsprechung des EuGH wird seziert und minutiös die juristische Hohlheit der EuGH-Argumente sowie die Ausblendung wichtiger europarechtlicher Prüfungskriterien, namentlich der Verhältnismäßigkeit und der Rechtsfolgenanalyse, kritisiert. Vor allem die EuGH-Rechtsprechung zur Verhältnismäßigkeit wird gegen den Strich gebürstet und in neuem Gewande diesem als Wegmarke roter Linien entgegengehalten. Der EuGH habe in seiner Anwendung des EU-Rechts die der EZB im AEUV gesetzten Grenzen soweit weichgezeichnet, dass die EZB zwischen unbestimmten Ermächtigungsnormen einerseits und weiten Ermessensspielräumen andererseits agieren könne. Wegen der »Ausklammerung der tatsächlichen Wirkungen des PSPP« der EZB sei der EuGH zu methodisch nicht mehr vertretbaren Auffassungen gelangt und habe sein Rechtsprechungsmandat offensichtlich überschritten, bzw. nicht wirklich auf die EZB angewendet. Die EZB-Rechtsprechung des EuGH kombiniere unzulässig ein weites Ermessen für die EZB mit der Begrenzung der Kontroll-dichte des EuGH und verletze so den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung im EU-Recht. Dadurch seien die Kompetenz der Mitgliedstaaten für die Wirtschafts- und Sozialpolitik und die deutsche Verfassungsidentität (namentlich die Grundsätze der Volkssouveränität und der Demokratie nach Art. 20 GG i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG) verletzt worden.

### Warum eine ultra-vires-Dogmatik gegen die EZB?

∴ Das zweite Objekt richterlicher Schelte ist im BVerfG-Urteil die EZB. Auch der EZB wird der verfassungs- und europarechtliche Vorwurf des Handelns ultra vires gemacht; das gesamte Programm zum Ankauf von Staatsanleihen wird als rechtlich unzulässig und unverhältnismäßig gegeißelt. Allerdings fällt die Kritik weniger einschneidend aus als die am EuGH, denn der Rechtsmangel des Handelns der EZB kann aus BVerfG-Sicht durch eine erneute Überprüfung und das Nachschieben einer Begründung geheilt werden. Den entscheidenden Schritt, das Ankaufprogramm der EZB vollends als illegale Staatsfinanzierung und getarnte Umgehung des Art. 123 Abs. 1 AEUV zu verurteilen, macht das BVerfG (noch) nicht.

∴ Ausgangspunkt der EZB-Kritik ist die europarechtliche Feststellung, die Zentralbank sei kompetenziell auf die Währungspolitik beschränkt und dürfe keinerlei Wirtschafts- und Sozialpolitik betreiben. Sie könne (und müsse) gleichwohl in verhältnismäßiger Weise die Auswirkungen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 und Abs. 4 AEUV erfassen und bewerten, die ihre Währungs- und Anleihekaufpolitik für die Staatsverschuldung, die Sparguthaben, die Altersvorsorge, die Immobilienpreise, das Überleben der (verschuldeten) Unternehmen habe. Dies habe die EZB ersichtlich nicht getan, und diese Ausblendung der mit dem Anleiheankauf verbundenen wirtschaftspolitischen Auswirkungen sei unverhältnismäßig und EU-rechtswidrig. Die EZB erhält immerhin eine Nachfrist, um diese Prüfung und Bewertung nachzuholen, und das BVerfG behält es sich vor, später über ihr Programm noch den Stab zu brechen. Über der EZB schwebt bis dahin die Drohung, dass die Bundesbank ihre Unterstützung der Anleihekäufe einstellen muss, wenn nicht die EZB eine angemessene Begründung für die Verhältnismäßigkeit ihres Handelns gegeben hat; dieser rechtliche Schwebezustand hält bis auf Weiteres an.

### Risiken der Rechtsprechung des BVerfG

∴ Mit dem BVerfG-Urteil ist ein neues Kapitel konfliktiver Verfassungsjurisprudenz zwischen Karlsruhe und Luxemburg aufgeschlagen, das voraussichtlich nie zu einer

Befriedung kommen wird, weil Kompetenzkonflikte von Verfassungsrang zum Wesen des Verhältnisses zwischen EU und Mitgliedstaaten gehören. Der Kampf zwischen Zentralität und Dezentralität ist in der EU so alt, wie die EG und dann die EU existiert, und er wird nicht in Harmonie ausklingen. Die neue selbstgewählte Rolle des BVerfG als Grenzwächter ist sehr undankbar und bedeutet voraussichtlich mühsame Sisyphos-Arbeit. Das BVerfG lädt sich eine Last auf, die kein anderes deutsches Verfassungsorgan tragen will und kann, und es setzt sich selbst einem strukturellen Stress aus, der ihm die Freude an der obersten Rechtsprechung vergällen wird: denn es hat die Schleusen für permanente Verfassungsbeschwerden und andere Verfassungskontrollverfahren gegen die EU mit dieser Entscheidung weit geöffnet und alle QuerulantInnen der Republik zum Mitmachen aufgefordert.

∴ Ob es von den anderen deutschen Verfassungsorganen, nicht zuletzt der Bundeskanzlerin und Ratspräsidentin, tatkräftige Unterstützung erhalten wird, ist mehr als fraglich. Kein anderes Verfassungsorgan (auch nicht die Bundeskanzlerin), Bundesministerium oder Gericht hat sich dem BVerfG bisher an die Seite gestellt. Zudem:

∴ Der zweite Teil der Star-Wars-Saga hat, wie man weiß, nicht von ungefähr den Titel: das Imperium schlägt zurück. Der EuGH hat alle rechtlichen und urteilsliterarischen Mittel, um seinerseits das BVerfG (wenn auch mit diplomatischen Worten) immer wieder in die Schranken zu verweisen und im Falle der Zuspitzung des Konflikts sogar zu demütigen. Und voraussichtlich wird sich auch in Europa keines der anderen (in anderen Fällen z. T. durchaus EuGH-kritischen) Verfassungsgerichte in genau diesen Fragen der EZB-Währungspolitik mit ihren Unwägbarkeiten und Haushaltsrisiken mit dem BVerfG solidarisieren, ebenso wie sich in Deutschland wohl keines der anderen Verfassungsorgane vom BVerfG in den Kompetenzkrieg mit der EU schicken lassen wird. Die vorliegende Sympathieerklärung des polnischen Verfassungsgerichts wird dem BVerfG nicht helfen und ist sicherlich in Karlsruhe unerwünscht. Wie traurig also wird diese in Karlsruhe geborene Verwirrung enden? Es besteht das Risiko ei-

nes gewaltigen europäischen Ansehens- und Einflussverlustes des BVerfG und leider damit auch der deutschen Justiz.

### **Die Reaktionen aus Brüssel und Luxemburg**

∴ Der EuGH zeigt sich unbeeindruckt und hat bereits deutlich gemacht, dass er den Anspruch des BVerfG auf gleichberechtigte Mitsprache in EU-Verfassungsfragen und den Anspruch auf EuGH-Kompetenz-Begrenzung zurückweist (vgl. Pressemitteilung des EuGH Nr. 58/2020 vom 8.5.2020): »Ganz generell kann auf die ständige EuGH-Rechtsprechung hingewiesen werden, wonach ein im Vorabentscheidungsverfahren ergangenes EuGH-Urteil für das vorlegende nationale Gericht bindend ist. Um die einheitliche Anwendung des Unionsrechts zu wahren, ist nur der zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten geschaffene EuGH befugt, festzustellen, dass eine Handlung eines Unionsorgans gegen Unionsrecht verstößt. Meinungsverschiedenheiten der mitgliedstaatlichen Gerichte über die Gültigkeit einer solchen Handlung wären nämlich geeignet, die Einheit der Unionsrechtsordnung aufs Spiel zu setzen und die Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Wie andere Träger öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten sind auch die nationalen Gerichte verpflichtet, die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu garantieren. Nur so bleibt die Gleichheit der Mitgliedstaaten in der von ihnen geschaffenen Union gewahrt.« Die Stellungnahme liest sich nicht so, als werde der EuGH seine kritisierte Rechtsprechung überprüfen. Und die zuständige EU-Kommissarin Jourova prüft bereits, ob wegen der BVerfG-Entscheidung ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet werden soll, in dem dann der EuGH schon aus formalen Gründen eine Verletzung feststellen würde. Die Präsidentin der EU-Kommission von der Leyen hat sich sogar gegen den BVerfG-Angriff auf die »Souveränität der EU« verwahrt. Ebenso hat sich auch die EZB geäußert: sie hat den Kontrollanspruch des BVerfG über sich (als unabhängige EU-Institution) zurückgewiesen und als Ergebnis der vom BVerfG geforderten Überprüfung ihrer Anleihekaufpolitik eine kurze Fleißarbeit ohne neue rechtliche oder wirtschaftspolitische Gesichtspunkte nachgeliefert; vgl. [\[www.ecb.europa.eu/press/govcdec/otherdec/2020/html/ecb.gc200522~fe18ad121a.de.html\]\(https://www.ecb.europa.eu/press/govcdec/otherdec/2020/html/ecb.gc200522~fe18ad121a.de.html\) . Deren Prüfung durch das BVerfG \(in welchem Verfahren?\) steht noch aus.](https://</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

### **Die Reaktion der Bundesregierung und der Rechtsfakultäten**

∴ Auch die deutsche europarechtliche Rechtsmeinung bis hin zu Stimmen aus dem BGH hat sich äußerst kritisch zum BVerfG-Urteil positioniert. Die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages haben sich mit der Entscheidung befasst und haben mit Expertenanhörungen versucht, eine Lösung zwischen Loyalität und Illoyalität zu finden; öffentliche Unterstützung durch den Bundestag und die Bundesregierung ist ausgeblieben. Man versucht, zumal im Präsidentschafts- und Krisenjahr 2020, einen pragmatischen, der EuGH- wie der BVerfG-Rechtsprechung Rechnung tragenden Ausweg (ohne Beendigung der EZB-Ankäufe) zu finden. Zwar hat das Grundanliegen des BVerfG, mehr Klarheit für die Abgrenzung und das Zusammenspiel der EU-Kompetenzen zur nationalen Wirtschafts- und Finanzpolitik zu finden, durchaus Zustimmung nicht zuletzt bei früheren Verfassungsrichtern gefunden (vgl. mit demokratietheoretischem Ansatz Grimm, FAZ vom 18.5.2020, S.9). Aber die Europarechtslehre hat sich zur EuGH-Schelte ganz überwiegend kritisch geäußert (vgl. die Übersicht für den Bundestag bei Callies, <https://www.bundestag.de/resource/blob/697584/69ec62de394a6348f992c1e092fa9f4b/callies-data.pdf>):

∴ Das Urteil des BVerfG sei ideologisch geprägt. Es sei nur vor dem Hintergrund des Einflusses einer rechten Lobby der Banken- und Versicherungsverbände auf das BVerfG verständlich. Das Urteil sei widersprüchlich und ziehe rechtliche Kriterien heran, die einem europarechtlichen Wunschdenken des BVerfG entsprungen seien (statt vieler: B. W. Wegener, Karlsruhe Urteil, Europarecht 2020, 347 ff.). Der EuGH habe die Kompetenzen der EZB nach Art. 127 Abs. 1 AEUV durchaus geprüft, nach dem AEUV sei die EZB nun einmal als unabhängiges Organ der EU mit weiten Befugnissen ausgestattet. In der Tat ist zu der EuGH-Kritik des BVerfG zu sagen, dass nicht schon deshalb, weil Methodik und Prüf-

dichte des EuGH von derjenigen des BVerfG abweichen, dessen Entscheidungen nicht europarechtskonform sind; auch dort, wo ihre Begründung nach französischer Tradition apodiktisch und »dünn« erscheint, sind sie immer noch vertretbar.

### Prüfkriterien des BVerfG

∴ Weder nach dem GG noch nach dem AEUV ist das vom BVerfG in den Mittelpunkt gestellte Verhältnismäßigkeitsprinzip eine Kompetenzverteilungsregel zwischen EU und Mitgliedstaaten (wie auch nicht zwischen Bund und Ländern in Deutschland). Selbst eine faktische Kompetenzausweitung im Streit mit der Bundesbank durch die EZB würde nicht die Kompetenz für die Währungspolitik als solche entfallen lassen.

∴ Das BVerfG hat sich in Deutschland durch Überkonstitutionalisierung seiner kreativen GG-Rechtsprechung die Position eines Hybridgesetzgebers in nahezu allen Bereichen des Rechts erarbeitet. Doch ist es keineswegs der Anspruch des EuGH, jede streitige politische Grundsatzfrage selbst besser beurteilen und entscheiden zu können als der Rat und die Kommission.

∴ Im konkreten Fall hat selbst das BVerfG angesichts der vielschichtigen Wirkungen des Staatsanleihekaufs der EZB nicht begründen und durchentscheiden können, wo die Unverhältnismäßigkeit des Handelns der EZB tatsächlich einsetzt, wo Quantität in Qualität umgeschlagen ist, und dass also die EZB die Anleihekäufe sogleich zu unterlassen hätte. Das BVerfG bezieht zudem in seine Anforderungen für die erweiterte Prüfpflicht der EZB (nur) Folgewirkungen wie Staatsverschuldung, Zinsen auf Sparguthaben, private Altersvorsorge und Immobilienpreise ein, nicht aber Kriterien wie die Auswirkungen auf Vollbeschäftigung und Lohnentwicklung.

∴ Die vom BVerfG genannten Prüfkriterien decken sich weithin mit der EZB-Kritik der Banken- und Versicherungswirtschaft, die (zugleich profitierend von den Anleihekäufen) unter der Null-Zins-Politik der EZB besonders leidet und die u. a. durch den früheren BVerfG-Richter Di Fabio und andere prominente Lobbyisten auf die EZB-Recht-

sprechung des BVerfG Einfluss zu nehmen sucht (vgl. Wegener, EuR 2020, S. 353 m.w.N.).

∴ Zusammenfassend ist zu sagen: selten ist ein BVerfG-Urteil (auch in den Medien und vor den Ausschüssen des Bundestages) so nahezu einhellig kritisiert worden (zur Kritik aus der Wirtschaftswissenschaft siehe allgemein: Bofinger et. al. FAZ vom 29.5.2020). Daher sahen sich die AutorInnen des Urteils, der Präsident des Zweiten Senats und der Berichterstatter, gehalten, die Entscheidung in der Öffentlichkeit zu begründen und zu erläutern: **welch ungewöhnlicher Vorgang!** In drei großen Zeitungsinterviews erläuterten Präsident Prof. Voßkuhle in der ZEIT und Richter am BVerfG Prof. Huber in der SZ und in der FAZ (vom 12.5.2020), warum dieses Urteil sein musste. Der EuGH gefährde die Demokratie in den Mitgliedstaaten. Im Ergebnis laufen diese Interventionen darauf hinaus, dass das BVerfG sich um die rechtlichen Interessen der von den europafreundlichen (linken bzw. liberalen) Eliten vergessenen deutschen NormalbürgerInnen habe kümmern müssen; denn diese hätten mit ihren frustrierten Sparleistungen, ihren Altersvorsorge- und Zinsverlusten die negativen Folgen der verfehlten EZB-Währungs- und Anleihekaufpolitik bisher getragen.

### Konsequenzen für die deutsche Gerichtsbarkeit?

∴ Die Anwendung bzw. die Mitwirkung an der Umsetzung des betreffenden EU-Rechts durch deutsche Stellen, Organe und Gerichte ist nach dem BVerfG-Urteil vom 5. Mai 2020 ausgeschlossen, wenn dies die deutsche Verfassungsidentität beeinträchtigt und die Grenzen der übertragenen Hoheitsrechte überschreitet. Dies bedeutet nicht, dass auch alle anderen deutschen Gerichte in der Zukunft beanspruchen können, Urteile des EuGH einer ultra-vires-Kontrolle zu unterwerfen oder EU-Recht außer Acht zu lassen. Die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit eines EU-Rechtsakts bzw. eines EuGH-Urteils liegt allein beim BVerfG (BVerfGE 123, 267, 354).

∴ Das BVerfG dürfte in Zukunft von zahlreichen weiteren Anti-EU-Verfahren überschwemmt werden. Denn jenseits der Verfassungsbeschwerden ergibt sich aus

dem BVerfG-Urteil auch die Möglichkeit, dass deutsche Gerichte, nachdem sie dem EuGH eine EU-Rechtsfrage vorgelegt haben (die dann vom EuGH suboptimal beantwortet würde), dem BVerfG den Fall zur Kompetenzkontrolle nach Art. 100 GG analog vorlegen. Das BVerfG wird dann abschließend entscheiden, ob hinsichtlich der gegebenen Auslegung oder Feststellung ein ultra-vires-Verstoß des EuGH vorliegt. Eine direkte Aufforderung zur Richtervorlage in geeigneten Fällen enthält das Urteil vom 5. Mai 2020 nicht; auch die Bundesgerichte müssen jedenfalls nicht dem BVerfG vorlegen. Der Konfliktstoff zwischen BVerfG und EuGH würde durch solche Vorlagen deutscher Gerichte jedoch sicherlich zunehmen. Es kann nur davon abgeraten werden, jetzt auf den Zug gegen die EU aufzusteigen und das BVerfG mit ultra-vires-Anfragen einzudecken. Es müsste im Gegenteil mit den deutschen RichterInnen, Verbänden und Rechtsanwaltsverbänden ein Diskurs darüber begonnen werden, wie wir dieser unglücklichen Anti-EU-Entwicklung in der deutschen Justiz entgegenzutreten können.

### Die Angst vor der Staatsverschuldung: Sorgen aus gewerkschaftlicher Sicht

∴ Noch ist das Urteil des BVerfG nicht »umgesetzt«, noch ist nicht geklärt, ob die Bundesbank und die Bundesregierung die EZB-Anleihekaufpolitik weiter mittragen können, da stehen schon neue schwierige Verfassungsprüfungen durch das BVerfG in vergleichbarer Sache ins Haus. Als Reaktion auf die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise hat die EZB ein neues Anleihekaufprogramm beschlossen: Zusätzlich zu den Milliarden, die schon das Anleihekaufprogramm PSPP kostet, hat sie ihr Corona-bezogenes Anleihekaufprogramm mit einer neuen Dimension bis zu 1,35 Billionen Euro aufgelegt. Und schon haben die gleichen Kreise, die gegen das PSPP-Programm vor dem BVerfG Verfassungsbeschwerde eingelegt hatten, auch hier Verfassungsbeschwerde angekündigt. Auch gegen die Zustimmung der Bundesregierung gegen das gewaltige vom Rat beschlossene Corona-Krisen-Finanzierungspaket, das der EU eine Haushaltsfinanzierung auf den Anleihemärkten eröffnet, dürfte in Karlsruhe geklagt werden. Der Kreislauf von neuen »Verschuldungsprogrammen« der EU und EZB

und neuen verfassungsrechtlichen Interventionen des BVerfG wird also weitergehen.

∴ An der neuen Rechtsprechung des BVerfG ist sicherlich die Feststellung zutreffend, dass die EZB mit den die Verschuldung der Mitgliedstaaten stützenden Anleihekaufprogrammen erhebliche ökonomische und soziale Auswirkungen auf BürgerInnen, etwa SparerInnen und VersicherungsnehmerInnen ausübt, nicht zuletzt durch die Manipulation der Zinshöhe (und konkret die bisher wenig erfolgreiche Durchsetzung des 2 % Zinsraten-Ziels). Dadurch werden sich für die Zukunft dieser Programme, die schon Laufzeiten bis über das Jahr 2050 hinaus haben, magere Zeiten für Sparvermögen ergeben, allerdings voraussichtlich auch niedrige Zinsraten z. B. für Immobilienkäufe. Doch aus gewerkschaftlicher Sicht sind andere vom BVerfG nicht in den Blick genommene Folgen der EZB-Politik wichtiger, und zwar die Folgen für die Beschäftigungs- und Lohnpolitik. Anders als das BVerfG lässt der EuGH in seiner Rechtsprechung eine gezielte Berücksichtigung auch beschäftigungs- und lohnentwicklungspolitischer Ziele im Zuge der Währungspolitik der EZB zu. Das ist der Vorteil der Offenheit der EuGH-Rechtsprechung.

∴ Wenn, was angekündigt ist, im weiteren Verlauf der Corona-Krise die US-amerikanische und die japanische Zentralbank ihre Anti-Inflationpolitik zugunsten einer stärker beschäftigungsorientierten Politik umstellen, dann muss es auch für die EZB rechtlich möglich sein, beschäftigungspolitische Impulse in ihre Währungs- und Finanzpolitik einzubauen. Der Purismus des BVerfG, der nur klassische Währungspolitik und als andere zu berücksichtigende Parameter nur die Bedürfnisse der SparerInnen und HäuslebauerInnen zulassen will, ist dann kaum geeignet, die Interessen der ArbeitnehmerInnen und Angestellten zu schützen, die auf Arbeitsplätze und Verhandlungsmacht in Lohnverhandlungen angewiesen sind. Auch die Erhaltung der von der Corona-Krise überraschten und existenzgefährdeten Unternehmen und ihrer Arbeitsplätze durch Zugang zu preiswerten Krediten würde kaum als legitimes Zentralbankziel unter das BVerfG-Urteil zu subsumieren sein, wohl aber unter die Rechtsprechung des EuGH. Die Haltung des BVerfG, dass eine saubere Währungspolitik wohl besser solche gefährdeten Unternehmen der Insolvenz überlässt, wäre bei derzeitiger Wirtschaftslage arbeitnehmerfeindlich und könnte in der Konsequenz ganze Sektoren des Arbeitsmarktes vernichten.

∴ Da das BVerfG seinerzeit die Rettung der maroden Banken durch SteuerzahlerInnen und Zentralbank in der Finanzkrise ab 2008 mitgetragen hat, sollte auch seine neue EZB-Rechtsprechung nicht Anlass dafür geben, dass die HaushaltspolitikerInnen aus Angst vor weiterer Verschuldung in der Corona-Krise gefährdete Sektoren und ihren Strukturwandel ohne Hilfen im Regen stehen lassen. Der währungspolitische Gesellianismus der EZB (zum Zinsökonom Silvio Gesell, vgl.: Dieter Suhr, Silvio Gesell als Liquiditäts- und Transaktionstheoretiker, Zeitschrift für Sozialökonomie 1987, S. 25 ff.) ist aus gewerkschaftlicher Sicht der »bodenständigen« Anti-Schulden-Rechtsprechung des BVerfG vorzuziehen. Ohnehin gilt: mit unseren Erbschaften, aber auch unseren Schulden werden Spätere leben müssen. Wie John M. Keynes, der Inspirator der heutigen Staatsausgabepolitik der EZB, es sagte: in the long run we are all dead. Und wie der deutsche Ökonom Silvio Gesell, Finanzchef der Münchener Räterepublik an der Seite Erich Mühsams und Kritiker der Zinswirtschaft, es (wie auf das BVerfG zugeschnitten) gesagt haben soll: Der Streit beginnt immer dort, wo das Wissen aufhört. □

Monika Maria Sommer

## Sozialer Dialog in der Europäischen Union

### Die Arbeitnehmerrechte in der deutschen EU-Ratspräsidentschaft

∴ Das Thema Beteiligungsrechte und sozialer Dialog (SD) spielt in der laufenden deutschen EU-Ratspräsidentschaft – gerade in der gegenwärtigen Krise – eine wichtige Rolle; es wird von der Bundesregierung in die Ratsforen in Brüssel aktiv hineingetragen. Zuletzt thematisierte der regelmäßig zweimal jährlich stattfindende dreigliedrige EU-Sozialgipfel am 14. Oktober 2020 (corona-bedingt in virtuellem Format) die Bedeutung des sozialen Dialogs in der Krise. Neben den PräsidentInnen von Rat, Kommission, Ratspräsidentschaft und den beiden folgenden Ratspräsidentschaften nehmen hier auch die Sozialpartner teil. Kommissionspräsidentin von der Leyen und Ratspräsident Michel betonten ebenso wie auch Bundeskanzlerin Merkel die grundlegende Bedeutung des Dialogs zwischen Regierungen und Sozialpartnern. Bundeskanzlerin Merkel unterstrich, dass die EU die Pandemie nur bewältigen könne, wenn sie auf die Sozialpartnerschaft setze, Sozialpartner seien selten so gebraucht worden.

### Die Bedeutung von Beteiligungsverfahren in Umwälzungsprozessen

∴ Mit unterschiedlichen Ansätzen sind sowohl die Wirtschafts- und SozialwissenschaftlerInnen des WSI (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung) als auch der OECD der Hypothese nachgegangen, dass strukturierte Verfahren zwischen den Sozialpartnern wirtschaftlichen Entscheidungen nicht nur Legitimität verschaffen, sondern durch Verbindlichkeit wirtschaftliche Stabilität herstellen. Sozialer Dialog wird damit ein Faktor sozialer Kohärenz. Das WSI hat dies für Deutschland mit einem Vergleich mitbestimmter und nicht mitbestimmter Unternehmen und deren Überlebenstrategien in der globalen Finanzkrise 2009 bestätigt. Die OECD-Studie »Negotiating Our Way Up« (Paris 2019) kam mit einem breiteren Ansatz für Länder und Branchen, in denen ArbeitnehmerInnenbeteiligung bekannt ist und Tarifverhandlungen durchgeführt werden, zu ganz ähnlichen Ergebnissen. Das Konzept des Sozialen Dialogs wird vor allem von der nun schon 100 Jahre aktiven ILO (Internationale Arbeitsorga-



nisation, einer der spezialisierten Agenturen der VN) propagiert, um verschiedenen Praktiken in den unterschiedlichen Ländern der Welt gerecht zu werden. Die ILO, selbst eine tripartite Organisation (Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Regierungen) definiert wie folgt: »Sozialer Dialog ist ein Begriff, der die Beteiligung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Regierungen an Entscheidungen über Beschäftigungs- und Arbeitsplatzfragen bezeichnet. Er umfasst alle Arten von Verhandlungen, Konsultationen und Informationsaustausch zwischen Vertretern dieser Gruppen über allgemein interessierende wirtschafts-, arbeits- und sozialpolitische Fragen. Er ist sowohl ein Mittel zur Verwirklichung von sozialem und wirtschaftlichem Fortschritt als auch ein Ziel an sich, da er den Menschen Gehör und ein Mitspracherecht in ihren Gesellschaften und Betrieben verschafft« (Internationale Arbeitskonferenz, 102. Tagung 2013, Bericht VI, Seite 5). Die in Deutschland praktizierte Mitbestimmung ist damit eine mögliche Form des SD – andere Länder können Strukturen entwickeln, die auf den jeweils eigenen Traditionen und Rechtsordnungen basieren. In der Tat sind partizipative Beteiligungsformen – nicht nur für ArbeitnehmerInnen und ihre Vertretungen in Wirtschaft und Unternehmen – in verschiedenen Ländern der EU sehr unterschiedlich ausgebildet. So sind z. B. in lediglich 18 der 27 Mitgliedstaaten Mitbestimmungsrechte in Unternehmen gesetzlich verankert, die sich zudem inhaltlich unterscheiden.

∴ Alle bekannten Beteiligungsformen müssen sich neuen Herausforderungen stellen. Das Arbeitsleben hat sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten tiefgreifend geändert, neue Arbeitsformen haben sich entwickelt, ebenso wie eine breite Palette von neuen Unternehmensformen. Das Regelwerk der Mitbestimmung und anderer Beteiligungsformen hingegen ist weitgehend noch im industriellen Zeitalter verhaftet. Die in der EU bekannten Systeme der Beteiligung im Arbeitsleben sind überwiegend vor 50 Jahren entstanden.

∴ Grundsätzlich bedeutsam ist, die Frage der Arbeitnehmereigenenschaft in der Abgrenzung zu neuen Beschäftigungsformen zu behandeln, um sicherzustellen, dass die Arbeitsverträge dem tatsächlichen Charakter des Arbeitsverhältnisses entsprechen. Es gilt aber auch, darüber nachzudenken, wie ArbeitnehmerInnen im »grauen« Bereich zwischen abhängiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit und Selbstständige in Situationen starker Machtungleichgewichte gestärkt werden können.

∴ Gewerkschaften versuchen z. B. in der Krise, ihre Mitgliedschaft auf Arbeitnehmer in nicht standardisierten Beschäftigungsformen auszudehnen und neue Verhandlungsstrategien mit Arbeitgebern zu entwickeln. Inzwischen entstehen neue Formen der kollektiven Organisation, die in der Regel unterschiedlichen Zwecken dienen und unterschiedliche Organisationsstrukturen aufweisen. Sicherzustellen ist, dass kollektive Vereinbarungen zugunsten schutzbedürftiger Selbstständiger nicht durch nationale oder europäische Kartellregulierungen behindert werden können.

∴ Aber auch die Arbeitgeberorganisationen müssen sich mit der Entwicklung neuer Geschäftsformen und der Schwächung ihrer traditionellen Partnerorganisationen auseinandersetzen. Die Beispiele

erfolgreicher Tarifverträge im Leiharbeitsvermittlungssektor und in der Kultur- und Kreativwirtschaft, auch in Ländern, in denen Gewerkschaften im Allgemeinen nur wenig verankert sind, zeigen, dass Tarifverhandlungen sich an unterschiedliche und neue Arten von Arbeitsverhältnissen anpassen können.

### **Die Sondierungsstellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA)**

∴ Der Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) nimmt seine zentrale Aufgabe als Beratungsgremium für Kommission und andere EU-Organe in Form von Sondierungsstellungnahmen wahr. Auf Initiative der deutschen Ratspräsidentschaft 2020 hat eine Arbeitsgruppe des EWSA eine Sondierungsstellungnahme zum Thema »Sozialer Dialog als wichtiger Pfeiler wirtschaftlicher Nachhaltigkeit und Resilienz von Volkswirtschaften, unter Berücksichtigung des Einflusses lebendigen zivilgesellschaftlichen Dialogs in den Mitgliedstaaten« erarbeitet. Die Empfehlungen dieser von beiden Sozialpartnern konsentierten Stellungnahme lauten wie folgt (eigene Übersetzung und Zusammenfassung aus dem Englischen, online auf Deutsch noch nicht verfügbar):

- »1. Der soziale Dialog auf nationaler und europäischer Ebene spielt eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung der Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialpolitik, die die Aufwärtskonvergenz der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten fördert. Sozialpartnerschaftliches Krisenmanagement, Antizipation und Management von Veränderungen, langfristige Planung, Fähigkeit zur Innovation und Weiterverfolgung grüner und digitaler Übergänge (...) sind Teil eines europäischen Rechtsrahmens, um wirksam auf Herausforderungen, einschließlich der aktuellen COVID-19-Krise, zu reagieren.
2. Der soziale Dialog hat sich weiterentwickelt: wachsende globalisierte und miteinander verbundene Volkswirtschaften und Produktionsprozesse sowie die Auswirkungen des Handels drängen auf verstärkte transnationale Beziehungen zu multinationalen Unternehmen und globalen Lieferketten auf verschiedenen Ebenen, was einen gemeinsamen und koordinierten Ansatz auf europäischer Ebene erfordert.
3. Der EWSA setzt die notwendigen Rahmenbedingungen für einen wirksamen sozialen Dialog fest: repräsentative und legitime Sozialpartner mit dem Wissen, der technischen Kapazität und dem rechtzeitigen Zugang zu relevanten Informationen, um teilnehmen zu können; der politische Wille und das Engagement für einen sozialen Dialog; Achtung der Grundrechte, der Autonomie für die Sozialpartner, der Vereinigungsfreiheit und der Tarifverhandlungen, die im Zentrum der Arbeitsbeziehungen stehen, und eines rechtlichen und institutionellen Rahmens zur Unterstützung des sozialen Dialogs mit gut funktionierenden Institutionen.
4. Der europäische soziale Dialog ist ein unveräußerlicher Bestandteil des europäischen Sozialmodells und im Vertrag verankert, der durch EU-Rechtsvorschriften unterstützt und in der »Europäischen Säule sozialer Rechte (EPSR)« anerkannt wird. Der EWSA ermutigt die europäischen Sozialpartner, alle Möglichkeiten des Vertrags zu nutzen, um Verhandlungen zur Bewältigung der neuen Themen und der raschen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt aufzunehmen.

5. Der Aktionsplan zur Umsetzung des EPSR wird Möglichkeiten zur Stärkung des sozialen Dialogs und der Tarifverhandlungen ausloten. (...) Der EWSA fordert die Einführung eines Mechanismus, der den Sozialpartnern das Recht einräumt, sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene konsultiert zu werden.
6. Der EWSA fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, in Absprache mit den Sozialpartnern auf europäischer Ebene durch europäische Initiativen klare und transparente Kriterien für die Umsetzung sektoraler Sozialpartnerabkommen gemäß Artikel 155 Absatz 2 AEUV festzulegen.
7. Die Lehren aus früheren Krisen lauten wie folgt: Länder mit gut etablierten Institutionen des sozialen Dialogs und Arbeitsbeziehungssystemen formulieren eher schnelle und wirksame Antworten. Die rasche und wirksame Einbeziehung der Sozialpartner und die Unterstützung der Regierungen sind neben einer längerfristigen Sanierungsplanung zum Schutz und zur Förderung der Beschäftigung durch nachhaltige Unternehmen und soziale Investitionen Schlüsselfaktoren für die Bewältigung der unmittelbaren Folgen einer Krise.
8. Tarifverhandlungen und Prozesse auf allen Ebenen sollten priorisiert werden. Die Einbeziehung schutzbedürftiger Gruppen von Arbeitnehmern und Bürgern in die Sozialschutzsysteme sollte Priorität haben.
9. Eine solide Unternehmensführung auf der Grundlage des sozialen Dialogs, der Tarifverhandlungen und der Achtung der Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Konsultation und Beteiligung kann es ermöglichen, positive wirtschaftliche Ziele sowie soziale und ökologische Ziele zu erreichen. Die Erleichterung fundierter Managemententscheidungen in Angelegenheiten, die für die Arbeitnehmer von direktem Interesse sind, trägt zu einem nachhaltigen und gerechteren Geschäftsmodell bei. Dies trägt zur Förderung des europäischen Sozialmodells bei, das ein Motor für die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen ist.
10. Die Globalisierung und die wachsenden transnationalen Produktionsprozesse haben die Struktur des Informationsflusses im Unternehmen verändert. Die Informations-, Konsultations- und Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer sind in der EU-Gesetzgebung anerkannt und für einen wirksamen sozialen Dialog von grundlegender Bedeutung. Die Qualität und Wirksamkeit der Europäischen Betriebsräte muss vor allem bei transnationalen Umstrukturierungsprozessen verbessert werden.«

### Die Diskussion geht weiter

∴ Soweit die Stellungnahme des EWSA. Zu dem Thema werden angesichts der jüngsten Krisen auch andere Akteure hellhörig. Insbesondere hat auch Sozialkommissar Nicolas Schmit den sozialen Dialog zu einem Schwerpunkt seiner Arbeit gemacht.

∴ Am 10. November 2020 veranstaltet das Auswärtige Amt eine Online-Konferenz, in der die dargestellte Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) in einem möglichst breit angelegten Dialog diskutiert werden soll. Auf Nachfrage stellen wir die Ergebnisse der Konferenz gern digital nach Erscheinen dieser verdikt-Ausgabe zur Verfügung. □

[JUSTIZPOLITISCHES – DEUTSCH-DEUTSCHE JUSTIZGESCHICHTEN]

*Silke Staudte*

## Wie ich die Wende und die deutsche Einheit erlebte

∴ Im Oktober 1989 begann ich am Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte eine Tätigkeit als Arbeitsrichterin. Ich war Assistentin an der Humboldt-Universität, hatte meine Dissertation fast fertig und wollte die juristische Praxis im Arbeitsrecht der DDR kennenlernen. Möglicherweise war es auch eine Flucht aus dem geschützten Raum der Universität, um Klarheit über die tatsächlichen Zustände zu gewinnen. Das hing auch damit zusammen, dass meine Dissertation die Errichtung eines theoretischen Gebäudes zur »Messung« der Wirksamkeit des Arbeitsrechts zum Gegenstand hatte und ich erkannte, dass die allgegenwärtige Partei in dieses Gebäude nicht integriert werden konnte, denn sie stand unanfechtbar über allem. Also trat ich die Flucht in die Praxis an. Dass dies zu einem Zeitpunkt

geschah, an dem sich die Unzufriedenheit im ganzen Land artikulierte, war möglicherweise kein Zufall.

∴ Aus den geplanten zwei Jahren Tätigkeit als Richterin wurde nur ein Jahr, denn am 3. Oktober 1990 war die DDR Geschichte und ich kehrte an die Humboldt-Universität zurück, um meine Tätigkeit als Assistentin wieder aufzunehmen.

∴ Als Arbeitsrichterin erlebte ich die Transformation sehr direkt, denn seit dem 1. Juli 1990 galt auf Grund der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion das Arbeitsrecht der Bundesrepublik auch in der DDR. Ich stand also vor der Frage: wie soll ich als Richterin entscheiden, wenn sich das nun anzuwen-

dende Recht grundlegend von dem bisher angewandten DDR-Arbeitsrecht unterschied? Zugleich gab es schon seit Beginn des Jahres 1990 viele Kontaktforderungen von Kollegen aus Westdeutschland, die den ihnen unbekanntesten Osten kennen lernen wollten. Ich habe in dieser Zeit viele offene Diskussionen erlebt, die zunächst getragen waren vom Bedürfnis des gegenseitigen Verstehens. Die Westberliner waren nicht so daran interessiert, den Osten kennen zu lernen. Kontakte zu Westberliner Kollegen entstanden erst etwas später. Ganz entscheidend für die Ostberliner Arbeitsrichter war jedoch, dass das Arbeitsgericht in Westberlin ein Hilfsangebot unterbreitete, das uns half, unsere Arbeit als Richter gut machen zu können. In einem von den Westberliner Arbeitsrichtern organisierten

und durchgeführten »Crash-Kurs« lernten wir nicht nur das bundesdeutsche Arbeitsrecht, sondern auch unsere Kollegen aus Westberlin kennen. Für diese Hilfe bin ich den damaligen Kollegen bis heute dankbar, denn sie war ein Teil meiner Wissensbasis für meinen späteren Berufsweg.

∴ Als Arbeitsrichterin erlebte ich die Erosion des DDR-Arbeitslebens hautnah mit. Schon vor dem 1. Juli 1990, dem Tag der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, gab es Kündigungen, die die davon betroffenen Menschen tief erschütterten, denn in der DDR war ihnen der Arbeitsplatz sicher. Dass sie von Kündigung betroffen sein würden, konnten sich die meisten nicht vorstellen. Sätze, wie: »ich kann arbeiten« oder: »auf meine Erfahrung kann man nicht verzichten«, erwiesen sich als trügerisch. Schon zu Beginn des Jahres 1990 häuften sich die Kündigungsschutzklagen, die auf eine Bearbeitung warteten. Die große Zahl dieser Klagen war mit der Richterbesetzung an unserem Gericht nicht zu bewältigen. Betriebe und Institutionen der DDR versuchten, sich auf die Marktwirtschaft vorzubereiten. Das bedeutete in erster Linie, sich des Personals zu entledigen, denn andere Spielräume zur Kostenreduzierung waren wahrscheinlich nicht vorhanden. Aus Mangel an Regeln für eine solche Umstrukturierung der Wirtschaft schien das Führungspersonal der DDR-Wirtschaft soziale Marktwirtschaft oft mit dem wilden Westen und dem Recht des Stärkeren zu verwechseln. Dabei bekamen die DDR-Bürger einen Vorgeschmack auf das, was der Zusammenbruch der DDR-Wirtschaft nach der Vereinigung mit Arbeitslosigkeit und Dequalifizierung noch für sie bereithalten sollte.

∴ Irgendwann zu Beginn des Jahres 1990 trat ich aus der SED aus. Es hatte sich für mich erwiesen, dass mit dem Führungspersonal der SED eine Wende nicht zu realisieren war. Als mit der Wahl von Egon Krenz zum Nachfolger von Erich Honecker deutlich wurde, dass eine wirkliche Erneuerung der Partei nicht in Sicht war, war dies das Ende meiner Mitgliedschaft in der SED.

∴ Mit dem Einigungsvertrag wurde klar, dass die Ostberliner Justiz abgewickelt werden würde und deren Aufgaben von der Westberliner Justiz übernommen werden würden. Die Richter wurden am 3. Oktober 1990 in den Wartestand versetzt. Die Ostberliner Justiz wurde abgewickelt. Es gab das halbherzige Angebot an die Richter, sich doch für die Westberliner Justiz bewerben zu können. Die damalige Justizsenatorin in Westberlin, Jutta Limbach, hatte jedoch auf einer Personalversammlung deutlich gemacht, dass eine solche Bewerbung keine Aussicht auf Erfolg haben

**»Und ich sehe auf der Straße nach Norden, dieser Teil der Welt ist anders geworden. Ich schwimme mitten drin in meinem alten Hemd, gehöre noch dazu und bin schon ziemlich fremd. Und ich frag mich, was ich bin, was ich war, in der Suppe das Salz oder das Haar. Ich schwimme mitten drin in meinem alten Hemd, gehöre noch dazu und bin schon ziemlich fremd.«**

**Gerhard Gundermann, Auf der Straße nach Norden**

würde. Das wurde vor allem damit begründet, dass die Richter\*innen in der DDR wohl schon wegen ihres Amtes als politisch belastet gelten würden. Nach meiner Kenntnis sind am Ende zwei Richter\*innen von der Westberliner Justiz übernommen worden. Meine Frage an die Justizsenatorin, wie sie denn sicherstellen wolle, dass die noch nicht abgearbeiteten Akten in den Kammern für Arbeitsrecht, die alle noch nach DDR-Recht entschieden werden mussten, von den Westberliner Arbeitsrichtern gut bearbeitet werden könnten, gab sie erleichtert an den anwesenden Vertreter der Senatsverwaltung für Arbeit und Soziales weiter, bei der das Arbeitsgericht ressortierte. Der musste dieses Problem erst noch »ventilieren.« Daran gedacht hatte niemand. In der Folge konnte ich meinen Westberliner Kollegen etwas der Unterstützung zurückgeben, die wir von ihnen erfahren hatten.

∴ In der Justiz standen nun also die DDR-Bürger Richtern gegenüber, die von den Lebensverhältnissen der Ostberliner Parteien keine Ahnung hatten. Die DDR-Bürger wiederum begegneten den neuen Verhältnissen mit großem Unverständnis und der Satz: »das soll nun also der Rechtsstaat sein?«, war häufig in den Gerichten zu hören.

∴ Ich war mit Herzblut Arbeitsrechtlerin und deshalb kam für mich eine Bewerbung in der Justiz nicht in Frage, denn es war klar, dass am Arbeitsgericht keine Ostberliner Richter eingesetzt werden würden. Also ging ich zu meinem eigentlichen Arbeitgeber, der Humboldt-Universität, zurück. Zuvor hatte ich aber, um mir diese Option zu sichern, beim DDR-Ministerium der Justiz eine Zulassung als Rechtsanwältin beantragt, die ich auch kurz vor dem Ende der DDR erhalten hatte. Die Universität fand das erst mal nicht so gut, denn der im Arbeitsrecht der DDR geregelte Delegierungsvertrag hatte mit dem 1. Juli 1990 sein Dasein beendet. Gleichwohl sah man wohl ein, dass ich aufgrund des Wegfalls meiner Beschäftigung in der Justiz einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung an der Universität hatte. Dort entwickelten sich die Dinge rasant. Waren zunächst Kollegen aus Westberlin und Westdeutschland gekommen, um bei der Umstellung der Studieninhalte zu helfen und Vorlesungen u. a. im Bürgerlichen Recht und Arbeitsrecht anzubieten, änderte sich die Atmosphäre mit dem 3. Oktober, dem Tag der deutschen Einheit, schlagartig. Der Senat übernahm. Alle wurden evaluiert; alle wurden auf Mitarbeit bei der Stasi überprüft und die Existenzangst ging um. An den Universitäten und Hochschulen der DDR gab es einen starken Mittelbau, der unbefristete Verträge hatte und die Lehre ganz wesentlich trug. Mit dem Umbau nach bundesdeutschen Regeln war verbunden, dass der Mittelbau in diesem Umfang nicht mehr benötigt wurde. Das war leider vielen an der Universität Beschäftigten noch nicht klar geworden. Außerdem stiegen bundesweit die Begehrlichkeiten nach einem Ruf an die Humboldt-Universität.

∴ Für mich war klar, dass ich an der Universität keine Zukunft haben würde. Nach einem Lehrstuhl strebte ich nicht, das wäre auch sicher kein realistisches Ziel gewesen. Ich war 39 Jahre alt und musste als alleinerziehende Mutter für meine beiden Kinder sorgen. Bei verschiedenen wissenschaftlichen Veranstaltungen hatte ich gelernt, dass es für ältere Arbeitnehmer schwierig in den Unternehmen wurde, und ich hatte gelernt, dass ein älterer Arbeitnehmer einer ab 40 Jahre war. Ich blieb noch ein Jahr an der Humboldt-Universität. In dieser Zeit habe ich mich auf meine Tä-

tigkeit als Rechtsanwältin vorbereitet. Ich war meinen Studenten in der Aneignung des bundesdeutschen Arbeitsrechts vermutlich manchmal nur eine Lehrinheit voraus. Ihre Fragen und Probleme halfen mir, mich auf das neue Recht einzustellen, und wir hatten alle den Anspruch, dass unsere Studenten den Anschluss finden und ihr Studium erfolgreich beenden sollten. Ich besuchte die Vorlesungen im bürgerlichen und öffentlichen Recht, ich übernahm Aufträge z. B. in der Ausbildung von Meistern und hielt Vorträge auf Honorarbasis, und ich arbeitete stundenweise bei einem Westberliner Anwalt, dem ich noch heute sehr dankbar bin, dass er mich in das Anwaltsgeschäft eingeführt hat.

∴ Auch bei dieser Arbeit spürte ich bereits die Vorbehalte, bis hin zur Ablehnung, gegen alles was aus dem Osten kam. Als ich bei der Westberliner IHK nachfragte, wie die Meisterprüfungen im Fach Recht ablaufen, erhielt ich darauf ebenso wenig wie der Bildungsträger eine Antwort. Als ich dies einem Arbeitsrichter erzählte, stellte sich heraus, dass er auch in der Meisterausbildung tätig war. So kam ich zu den Prüfungsfragen der vorangegangenen Jahre und konnte meine angehenden Meister gut vorbereiten. Sie haben alle die Prüfung bestanden. Bei einem Workshop für Betriebsräte hielt eine Westberliner Teilnehmerin mich für eine kommunistische Agitatorin, weil ich über kollektives Arbeitsrecht sprach. In dieser Zeit habe ich alles Geld, das ich für meine Nebentätigkeiten erhielt, gespart, um mich auf die Selbstständigkeit vorzubereiten. Es waren am Ende 16.000,00 DM, und ich hielt mich in meiner Naivität

mit dieser für mich riesigen Summe für gut gerüstet für die Selbstständigkeit.

∴ Schließlic h wurde ich an der Humboldt-Universität positiv evaluiert und erhielt die Mitteilung, dass bei der Gauck-Behörde über mich keine Erkenntnisse vorlägen. Man empfahl mir, meine Dissertation einzureichen. Diesen gut gemeinten Rat befolgte ich in meiner Naivität jedoch nicht, denn für mich zählte der wissenschaftliche Gehalt und nicht der Titel. Ich war also in der Marktwirtschaft noch nicht angekommen. Ich bat um einen Aufhebungsvertrag und begann meine Arbeit als Rechtsanwältin.

∴ Die Konjunktur für Arbeitsrechtler\*innen war hervorragend. Es kam zu Massenentlassungen, große Teile des öffentlichen Dienstes in Ostberlin wurden in den Wartestand versetzt, es gab zum Beispiel außerordentliche Kündigungen wegen einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz konnte den Arbeitsanfall mit seinen Rechtsschutzsekretär\*innen nicht mehr bewältigen, so dass ich mit meiner Arbeit für den gewerkschaftlichen Rechtsschutz auch einen guten Start in meine freiberufliche Anwaltstätigkeit hatte.

∴ Erst jetzt, als Rechtsanwältin vor Gericht, bekam ich die Realität von berufstätigen Frauen im Westen selbst zu spüren. Insbesondere die konservative Kollegenschaft, in der Regel Arbeitgebervertreter, ließen mich ihre Vorbehalte spüren. Schließlic h war ich für sie doppelt stigmatisiert: ich war Frau und aus dem Osten. Ich hatte in meinem bisherigen

Berufsleben einen solch abschätzigen und respektlosen Umgang nicht erlebt. Ich setzte mich vor und nach meinen Terminen in die Verhandlungen, um zu beobachten, ob dies der generelle Umgang zwischen Kolleg\*innen bei Gericht war und musste feststellen, dass männliche Kollegen sich gegenseitig sehr viel respektvoller behandelten, als dies gegenüber ihren Kolleginnen der Fall war. Auch damit bin ich schließlich gut fertig geworden.

∴ Ich hätte mir 1990 eine andere Art der Wiedervereinigung gewünscht, eine langsame Annäherung aneinander mit der Chance für beide Seiten, das Leben des jeweils anderen Staates kennenzulernen und daraus etwas Neues entstehen zu lassen. Heute weiß ich, dass die DDR wirtschaftlich am Ende war. Es gibt viele Besserwisser und tausend Meinungen dazu, was man hätte anders oder besser machen können. Auch ich bin der Auffassung, dass die Übernahme des Ostens, die Verdrängung der ostdeutschen Eliten, die Überstülpung des bundesdeutschen Rechts kein guter Weg zu einer gelungenen Vereinigung war. Inzwischen gibt es auch gute und differenzierte Literatur zu diesem Thema (z. B. Jana Hensel und Wolfgang Engler: Wer wir sind). Lutz Seiler beschreibt in seinem Roman *Stern III* das Gefühl, wenn alle bisherigen Gewissheiten keine mehr sind und wenn einem der Boden unter den Füßen weggezogen wird. Ich hatte Glück, denn ich konnte dank meines Berufs die Wende ohne existenzielle Abstürze schaffen, und ich bin froh, in einem Land zu leben, in dem ich frei meine Meinung sagen und frei wählen kann. □

Christian Eicke, VRLG Cottbus

## Mein Weg in den Osten – hirsch, hirsch

∴ Als sich im Sommer 1990 der Beitritt der DDR zur BRD für den Herbst abzeichnete, entschloss ich mich, drei Monate meiner Anfang 1991 beginnenden Wahlstation während des Referendariats in den neuen Bundesländern zu absolvieren. Nach einem Blick auf die Landkarte und intensivem Studium der zu dieser Zeit in der Presse zahlreich erscheinenden Berichte über die unterschiedlichen Gebiete des Beitrittsgebiets entschied ich mich, mein Glück in Mecklenburg-Vorpommern, genauer in Vorpommern zu versuchen. Also schrieb ich ans Justizministerium in Schwerin und bat, in der Zeit von Februar bis April 1991

als Referendar bei der Staatsanwaltschaft in Stralsund ausgebildet zu werden. Um mir gleich mal ein Bild vor Ort zu machen, reiste ich Ende September 1990 nach Stralsund. Am 2. Oktober 1990 sprach ich direkt bei der Kreisstaatsanwaltschaft vor. Dort geriet ich an einen Beamten, der offenbar nach kurzfristiger Absetzung der politisch besonders belasteten Staatsanwält\*innen als Leiter der Behörde fungierte. Überraschenderweise saß er in einem Zimmer, in dem sich keine einzige Akte befand. Auf seinem sonst völlig leeren Schreibtisch lagen zwei Taschenbücher der dtv-Gesetzesausgaben von StGB und StPO. Traurig lächelnd deutete er auf diese beiden Büchlein und sagte: »Danach werden wir also ab morgen arbeiten.« Später erfuhr ich, dass die eingedampfte Staatsanwaltschaft nur noch aus drei Staatsanwält\*innen

bestand, nämlich dem Chef sowie zwei Staatsanwält\*innen, die (ohne Scherz) tatsächlich die Namen Dumm und Schlicht trugen. Auf mein Ersuchen um Ausbildung war bis Anfang Dezember 1990 noch keinerlei Reaktion erfolgt, also nahm ich kurzentschlossen einige Tage Urlaub, setzte mich ins Auto und fuhr persönlich nach Schwerin. Dort gelang es mir problemlos ins Justizministerium und dort bis zu dem für Aus- und Fortbildungsangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiter vorzudringen. Als ich diesem mein Anliegen geschildert hatte, ließ er sich eine Akte bringen, in der tatsächlich mein Schreiben vom Spätsommer auftauchte, ohne allerdings irgendwelche Anzeichen der Bearbeitung aufzuweisen. Nach einem kurzen Gespräch versicherte mir jener Abteilungsleiter aber, dass ich drei Monate meiner Wahlstation in Stralsund ableisten könne, allerdings nicht bei der Staatsanwaltschaft, sondern beim Kreisgericht. Auch damit war ich gerne einverstanden, so dass ich direkt nach Stralsund weiterreiste und mich dort um eine Übernachtungsmöglichkeit bemühte. Nach einer Nacht in einer zwielichtigen Datsche an der Südküste Rügens und einem Abend in einer keineswegs vertrauenerweckenden Kneipe namens »Grand mit Vieren« bekam ich Kontakt zu einer älteren Dame, die mir anbot, ein Zimmer in ihrer Plattenbauwohnung im Neubaugebiet Knieper West IV von Februar bis April 1991 zu vermieten.

∴ So reiste ich am 1. Februar 1991 mit großem Gepäck und einigen Fach- und Lehrbüchern an und begab mich sofort zum Kreisgericht, das in einem zwar etwas verfallenen, aber insgesamt netten Gebäude inmitten der Altstadt direkt neben dem DDR-weit bekannten Stralsunder Meeresmuseum gelegen war, welches wiederum in den Hallen einer ehemaligen Kirche Raum gefunden hatte. Und so betrat der erste in Westdeutschland ausgebildete Jurist als Mitarbeiter (einige Rechtsanwälte könnten schon vor mir dort gewesen sein) das KG Stralsund. Neben 5 Richter\*innen war dort zu Ausbildungszwecken auch eine Richterassistentin tätig; ich habe nie ganz rausbekommen, was sie dort im Einzelnen genau tat, habe jedoch erschlossen, dass sie irgendeine Stellung zwischen Referendarin und Richterin einnahm. Der Direktor empfing mich und machte mich mit meiner Ausbilderin, die zugleich die Funktionen der Strafrichterin, der Vorsitzenden des Schöffengerichts, der Jugendrichterin und der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts ausübte, bekannt und zeigte mir das Gerichtsgebäude, wobei er voller Stolz auf eine direkt hinter dem Eingang im Flur des Erdgeschosses neu installierte Glastür hinwies, die von der Wachtmeisterei aus geöffnet und geschlossen werden konnte, um so den Zugang zum Gericht zu kontrollieren. Bei einem Blick aus dem Fenster sahen wir zwei Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren, die unmittelbar einer Zeichnung des Berliner Malers Heinrich Zille entsprungen zu sein schienen, so undefinierbar waren sie gekleidet, verschmutzt und leidenschaftlich zwischen alten herumliegenden Schutthaufen herumtollend. Der Direktor kommentierte dies mit den schlichten Worten: »Das sind eben echte Stadtkinder«, wobei mir die eigentliche Bedeutung dieses Satzes bis heute nicht recht klargeworden ist.

### Im Wesentlichen gleich

∴ Mit meiner Ausbilderin kam ich gut aus. Sie half mir, mich im Gerichtsablauf und den ortsüblichen Gepflogenheiten zurechtzufinden.

Ich konnte sie hin und wieder bei Auslegungen der Prozessordnung und Strafgesetze unterstützen. Insgesamt gewann ich den Eindruck, dass sie mit dem wohl auch für sie neuen bundesdeutschen Strafrechtsverfahren nach wenigen Monaten schon relativ problemlos umgehen konnte und sowohl von ihrem Kenntnisstand als auch von ihrer praktischen Leitung der Prozesse (für mich überraschend auch im höflichen und professionellen Umgang mit Staatsanwält\*innen, Angeklagten und Zeug\*innen) durchaus eine auch nach westdeutschem Verständnis respektable Richterpersönlichkeit darstellte. Neben ihr fungierte noch ein jüngeres Richterehepaar, wobei sie sich mit Familienrecht, er sich mit dem damals noch beim Kreisgericht angesiedelten Arbeitsrecht beschäftigte. Der fünfte Richter beackerte das Betreuungsrecht, während der Direktor wohl hauptsächlich für Zivilrecht zuständig war. Die neben dem Richterkollegium auffälligste Persönlichkeit war »Vogel V«, eine Justizbeschäftigte die offensichtlich sowohl die Aufgaben der Geschäftsleiterin der Verwaltungsgeschäftsstelle und der »Mutter der Kompanie« zugleich ausfüllte. An sie konnte man sich mit jedem Anliegen wenden, gleich ob der Kopierer streikte, man ein Restaurant fürs Abendessen suchte, Fragen zu Bus- oder Zugverbindungen auftauchten oder auch außerhalb jeder Pandemie kein Toilettenpapier vorhanden war. Von ihr wurde auch mein aktiver Wortschatz um mindestens ein Wort erweitert. Denn fast jeden Satz erweiterte sie durch den Zusatz »hirsch hirsch«. Typische Sätze waren »dann ging ich also zur Wachtmeisterei, hirsch hirsch« oder »lasst uns heute Abend gemeinsam nach Rügen fahren, hirsch hirsch!«, wobei sich das Wort offenbar auch konjugieren ließ; denn man konnte auch Sätze wie »gestern Abend bin ich dann mit meinem Mann ins Kino gehirscht« oder »ich hirschte dann gleich zum Direktor« hören. Als ich 15 Jahre später das nunmehrige LG Stralsund besuchte, erfuhr ich, dass sie Geschäftsleiterin dieses Landgerichts geworden war.

∴ Die anhängigen Strafrechtsfälle waren im Wesentlichen die gleichen wie bei westdeutschen Amtsgerichten: Verkehrsdelikte, Diebstähle und Körperverletzungen. Lediglich einmal hatten wir eine skurrile Vorsatzproblematik zu behandeln. Ein geistig etwas minderbemittelter Meliorationsarbeiter (auch eine fremdartige Wortschatzerweiterung, wohl jemand, der in der Landwirtschaft Entwässerungsgräben aushob) hatte den Sprüchen schon damals aktiver Rechtsextremist\*innen folgend mit Filzstift die Worte »Juden in die Gaskammer« an eine Innenwand des Herrenklos am Bahnhof gekritzelt, weswegen er nun wegen Volksverhetzung vor Gericht stand. Trotz intensiver Befragung in der Hauptverhandlung konnte nicht herausgefunden werden, was er damit habe ausdrücken wollen, weil er offensichtlich überhaupt keine Vorstellung vom Inhalt des Begriffs »Juden«, sondern nur einen aufgeschnappten Satz, ohne dessen Sinn auch nur ansatzweise zu verstehen, wiederholt hatte.

### Auch Fachliteratur verwendet

∴ Im März tauchte dann ein vom Partnergericht in Schleswig-Holstein geschickter älterer Amtsgerichtsdirektor nebst zwei weiteren Richtern am KG Stralsund auf, was zumindest den Direktor als auch den Richter, der die Betreuungsabteilung leitete, in Nervosität, ersteren auch in überschwängliche Andienerei versetzte. Offensichtlich war die Aufregung nicht unbegründet, denn bei meinem o. g. späteren Besuch

erfuhr ich, dass das junge Richterehepaar übernommen worden sei, meine Ausbilderin als Rechtsanwältin arbeite und die beiden anderen nicht mehr im Justizbereich tätig seien. Als erste Amtshandlung ließ der kommissarische Direktor aus dem Westen die gerade eingebaute gläserne und kontrollierbare Eingangstür herausreißen, denn »in einer demokratischen Justiz habe die Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang zum Gerichtsgebäude zu haben« (gute alte Zeit ☺).

∴ Nach Ablauf der drei Monate hatte ich eine Menge interessanter Menschen in Gericht und Stadt kennengelernt, einen ersten Eindruck vom Verhältnis von westdeutschen zu ostdeutschen Jurist\*innen ge-

wonnen, meine erste Mitfahrt in einem »Trabbi« überlebt, die reizvolle Landschaft Vorpommerns im Winter und Vorfrühling erkundet und ein Stationszeugnis mit dem aufschlussreichen Hinweis »... und hat bei der Arbeit auch Fachliteratur verwendet« erhalten. Als ich mich drei weitere Monate Wahlstation am AG Brühl, eine Hausarbeit, vier Klausuren und eine mündliche Prüfung später um die Aufnahme in den höheren Justizdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern bemühte, waren meine Verdienste um den Aufbau der Justiz in Vorpommern offenbar bereits in Vergessenheit geraten; auf meine Bewerbung wurde (wiederum) nicht reagiert, und ich wurde im Juli 1991 Staatsanwalt (Richter auf Probe) im brandenburgischen Frankfurt an der Oder. ☐

Hans-Ernst Böttcher

## »Diener zweier Herren« von Inga Markovitz – eine Leseempfehlung

**DDR-Juristen zwischen Recht und Macht.**

Ch. Links Verlag, Berlin 2020. 20 Euro. E-Book: 12,99 Euro. ISBN 978-3-96289-085-8

Inga Markovits durchleuchtet die juristische Fakultät der Berliner Humboldt-Universität (HUB) von 1946 bis 1989

### Eine Ausnahme-Juristin und Rechtssoziologin

∴ Die 1937 geborene Inga Markovits ist für mich die Großmeisterin der deutschen Rechtssoziologie und juristischen Zeitgeschichte; ganz allgemein, vor allem aber mit ihren Blicken auf die verflossene DDR, auf Deutschland insgesamt vor und nach 1989 und dabei unvermeidlich auch: vor und nach 1945. Hier kann sie von vielen Konstellationen und Koinzidenzen profitieren. Ihr war es vergönnt, nachdem sie als junge Rechtswissenschaftlerin mit ihrer 1969 erschienenen, an der FU geschriebenen Dissertation »Sozialistisches und bürgerliches Zivilrechtsdenken in der DDR« gestartet war und dann langjährig in den USA (University of Texas, Austin) als Professorin gewirkt hatte, ausgerechnet 1990 zu einem Forschungsaufenthalt in ihrer Heimat Berlin zu Gast zu sein. Frei nach dem Slogan von Lars Clausen »Ein Soziologe ist immer im Dienst« sprang sie aus dem Elfenbeinturm in die Wirklichkeit und begleitete als teilnehmende Beobachterin die Demokratisierung der DDR und die sich mehr und mehr anbahnende und dann verwirklichende deutsch-deutsche Vereinigung. Als erstes Buch entstand hieraus »Die Abwicklung« (1993) über das Ende der DDR-Justiz. 2006 erschien »Gerechtigkeit in Lüritz«, entschlüsselt als Wismar. Dort hatte Inga Markovits

die Prozessakten der vergangenen Jahre entdeckt, sie vor dem Verfeuern gerettet und aus ihnen eine Alltagsgeschichte der DDR-Justiz rekonstruiert.

∴ Wer die beiden (bei Beck erschienenen) Bücher noch nicht gelesen hat, der sollte es schnell nachholen, am besten noch vor der Lektüre des neuen Buches der Autorin. Mit ihm schließt sich der Kreis. Denn man wird wohl Inga Markovits' Ergebnis so verstehen können, dass – mit Variationen, Schwankungen und Entwicklungen in den untersuchten Jahren 1946 bis 1989 – selbst in der Herzkammer des »sozialistischen Rechtsdenkens«, der Rechtsfakultät der Humboldt-Universität, an der die Juristenausbildung der DDR für die besonders »staatsnahen« Berufe des Richters und des Staatsanwalts stattfand (der Vollständigkeit halber: auch Rechtsanwälte wurden hier ausgebildet – wegen deren geringer Zahl und des gesicherten relativ hohen Einkommens war die spätere *Delegierung* in diesen von vielen Absolventen besonders geschätzt und gesucht!), immer auch das zu Hause war, das die SED als »bürgerliches Rechtsdenken« abstempelte, das aber besser als die dem Recht *per se* innewohnende Kraft und damit als Gegengewicht zur Willkür zu bezeichnen ist. »Recht, auch schlechtes Recht, von schlechten Richtern angewandt,

ist besser als Willkür. Juristen, die Handwerker des Rechts, sind nicht Öl, sondern eher Sand im Getriebe des Unrechts.« – so lauten die letzten beiden Sätze des Buches. Ob das so stimmt? Und wie kommt die Autorin zu diesem Schluss – Schluss im doppelten Sinne von *conclusio* und Ende?

∴ Inga Markovits kündigt den Schluss denn ja auch schon im letzten Satz des Vorwortes – hier in abstrakterer Form – an: »Ich werde ... Schlussfolgerungen für die Rolle der HUB-Juristen in der SED-Diktatur ziehen und, darüber hinaus, über den Einfluss von Recht und Juristen einer so viel brutaleren Diktatur wie des Dritten Reichs spekulieren.« Auf das »Spekulieren« kommen wir noch zurück. Dem lässt sie noch einen Satz vorangehen, der ihr hohes wissenschaftliches Ethos und ihre Gewissenhaftigkeit zeigt: »Ich möchte meine Leser nicht nur informieren, sondern auch Zweifel in ihnen wecken: Ist das, was wir über Geschichte zu wissen glauben, die Widerspiegelung einer Realität oder das Produkt unserer eigenen Vorurteile?«

### Die Markovitsche Methode der Untersuchung und der Darstellung

∴ Inga Markovits will dahinterkommen, wie die DDR wirklich war, wie die wirkliche DDR

war. Im Vorwort begründet sie die Wahl ihres diesmal ausgewählten Untersuchungsgegenstandes, ihres »Labors« (S. 16): »... ich wollte wissen, was sich in Bodennähe der Gesellschaft zutrug ... Eine juristische Fakultät ist ein besonders geeignetes Sample für meine Zwecke: klein und überschaubar (aber mit wechselnden Mitgliedern, deren Kommen und Gehen die Veränderungen über 40 Jahre reflektieren); eine Gruppe, die viele schriftliche Spuren hinterlassen hat, die für den SED-Staat wichtig genug war, um von der Partei intensiv angeleitet und überwacht zu werden, und artikuliert genug, um auf diese Überwachung zu reagieren; gleichzeitig ein Kollektiv mit engen menschlichen Beziehungen, die auch die persönliche Bedeutung des Sozialismus im Arbeitsleben der Akteure reflektieren.« »Ich musste mich, wie beim Pilzesuchen, auf meine Nase, meinen Instinkt und meine Vorkenntnisse des Terrains der DDR-Rechtsgeschichte verlassen ... Ich wusste (...) selbst nicht immer, wonach ich suchte. Aber ich wusste immer, ob ich es gefunden hatte.« Das ist nicht nur wunderschön geschrieben, sondern das kommt mir »aus Lüritz« bekannt vor. Umso mehr verwundert mich, dass Markovits selbst den Ansatz für so gänzlich anders als in ihren früheren Untersuchungen und für neu hält.

∴ Die Autorin könnte jetzt ihr »Ich-weiß-nicht-(immer)-wonach-ich-suche-Programm« nach einer der üblichen und bewährten Regeln abspulen: entlang der Zeitleiste; nach Personen; nach Schlagworten; in der Gegenüberstellung der Pole der Orientierung; Recht oder Macht. Nicht so die Autorin! Sie schreibt drei Geschichten zum selben Thema, aber – so will ich es nennen – aus (oder auch mit?) verschiedener Perspektive.

∴ »Die erste Geschichte ist die Geschichte der willigen und fraglosen Unterwerfung der HUB-Juristen unter die SED. »Natürlich. So war es«, werden die meisten Leser bei der Lektüre denken. Die zweite Geschichte verfolgt den mürrischen juristischen Eigensinn meiner Protagonisten und Techniken, Parteibeschlüsse durch Weghören, Missverständnisse und dergleichen zu unterwandern und ihren eigenen Interessen zu folgen. Sie wird manche Leser verunsichern: »War es wirklich so?« Die dritte Geschichte beschreibt (jeden-

falls was meine Juristen anbetrifft) den Verschleiß ihres politischen Glaubens und soll uns an der gängigen These von der Ideologiefanfälligkeit der Juristen zweifeln lassen. (...) Ich will dasselbe Ereignis für meine Zwecke zweimal nutzen, um zu zeigen, dass man – je nach Perspektive – denselben Sachverhalt unterschiedlich sehen kann« (S. 20). Im Grunde hat Inga Markovits damit nichts anderes eingefangen als das hilfreiche Prinzip des Kontradiktorischen von Zivil- und Strafprozess und verwirklicht dies in der literarischen Darstellung.

### Die Durchführung

∴ Auch wenn ich sagte, dass Inga Markovits die Geschichte(n) nicht z. B. an einem Zeitstrang entlang entwickelt oder an Namen aufhängt, so kommen beide möglichen Orientierungslinien doch immer wieder vor. Natürlich werden bekannte Fakten von der Erlaubnis zur Eröffnung der Fakultät durch die sowjetische Militäradministration bis zum Fall der Mauer und der sich an die Vereinigung anschließenden Abwicklung der Fakultät beleuchtet, aber auch rechts- und verfassungspolitische Spezifika wie insbesondere die Babelsberger Konferenz 1958, eine Abrechnung Ulbrichts und seines juristischen Ratgebers Karl Polak mit den »abweichlerischen« Juristen wie zuvor 1957 die Kampagne gegen Wolfgang Harich, Walter Janka u. a. und – nach wie vor weniger bekannt – gegen u. a. Paul Merker und Max Fechner, sämtlich im Kern eine Form hierarchischer innerparteilicher Disziplinierung (so Volkmar Schöneburg, Gesetzliche Parteilichkeit: Herrschende Rechtsauffassung und Herrschaftssicherung in der DDR, in: UTOPIE kreativ. H. 81/82 (Juli/August) 1997, S. 148 ff. [153]), sei es, wie bei den beiden letztgenannten Personengruppen unter Einsatz auch der Waffe des durch und durch politischen Strafrechts, sei es »nur« – wie bei den Juristen – durch die Tätigkeit von Kontrollkommissionen der Partei. Ähnlich wie schon bei den frühen Verfassungsdiskussionen in der sowjetischen Besatzungszone nach 1945 ging es bei dem dann als »Revisionismus« getadelten Denken und Verhalten der Juristen um »die Basiskategorien Gewaltenteilung, Rechtsstaat und Menschenrechte« (so für die Nachkriegsdiskussion Schöneburg a. a. O., S. 148).

∴ Damit sind wir schon bei den *Namen*, um die sich die drei Geschichten der Autorin ranken: Unter den am häufigsten genannten Professoren sind wohl für Inga Markovits und – aus meiner Sicht – auch für den Leser die interessantesten Hermann Klenner und Karl Mollnau (ursprünglich Assistent Klenners), am Rande vielleicht auch Karl-Heinz Schöneburg (Vater des eben zitierten Volkmar Schöneburg) und Jens-Uwe Heuer (später langjähriger MdB für die PDS/Linke). Im Mittelpunkt steht Hermann Klenner: geläuterter Angehöriger der deutschen Wehrmacht, Kommunist, exzellenter Kenner der Werke nicht nur von Karl Marx, sondern z. B. auch Bert Brechts, Rechtsphilosoph. Er nimmt das Recht als eigene Kategorie im Rahmen der sozialistischen Verfassungsordnung und Gesellschaft ernst und muss erfahren, dass er dafür auf der Babelsberger Konferenz öffentlich degradiert und als Bürgermeister in die Provinz verbannt wird. Also ein Aufrechter? Gewiss, aber, wie sich am Ende zeigt, doch mit Rückfahrkarte nach Berlin und in den akademischen und publizistischen Betrieb. Das spätere Leben als Vorzeigjurist der DDR mit Auslandsreisen und internationalen Ehrenämtern erkaufte er sich freilich, wie wir heute wissen, um das Linsengericht der Tätigkeit für das MfS. Aufklärer? Ja, sicher. Aber gleichzeitig Systemstabilisierer, Informant. Opfer, natürlich. Und Täter. Solche Mehrdimensionalität, solche Brüche in ein und derselben Persönlichkeit und damit Beispiele für das Lavieren eines ganzen Lehrkörpers zu zeigen mit der Folge der Auswirkungen auf die ganze Zunft – das war doch das Ziel Inga Markovits' mit ihrer eigenwilligen Anlage des Bandes.

### Zweifel

∴ Wie angekündigt, zieht Inga Markovits aus ihren drei Geschichten »Schlussfolgerungen für die Rolle der HUB-Juristen in der SED-Diktatur. Ich glaube, sie ist da noch eher (zu) milde. Oder auch – in ihrem begrüßenswerten Willen zur Differenzierung – zu kompliziert. Wäre es nicht einfacher und treffender zu sagen: In dieser oder jener Facette waren sie *Opportunisten*? Etwas davon findet sich ja (S. 200), aber eben nur etwas: »Die HUB-Juristen waren zu keiner Zeit politische Widerständler. *Wie die meisten Menschen* (Kursivierung von

mir, HEBö) waren sie in der Regel keine Helden, sondern zeigten, je nach Charakter und Gelegenheit, eine Mischung aus Anpassung, Ausweichen und Mut.« Erstaunlich übrigens, wie nahe sie hier – mit »Wie die meisten Menschen« – an Bernd Rütters heranrückt! (von dem sie sich doch sonst, wegen dessen schneller Abqualifizierung auch der DDR als *Unrechtsstaat*, differenzierend abhebt – ebenso wie es z. B. auch Hubert Rottleuthner, Ingo Müller und – in aller Bescheidenheit – der Autor dieser Zeilen tun). Aber keine Sorge: auch z. B. Helmut Kramer, Klaus-Detlev Godau-Schüttke und Richard Schmid kommen zu dem Ergebnis, dass einer der Hauptgründe für das Versagen der Juristen im NS in ihrem *Opportunismus* zu sehen ist. Manchmal ist die Wahrheit eben doch *einfach*.

∴ Inga Markovits wollte auch »darüber hinaus, über den Einfluss von Recht und Juristen einer so viel brutaleren Diktatur wie der des Dritten Reichs spekulieren«. Dabei, so finde ich, hat sie sich überhoben, mag sie auch vorsichtshalber von »spekulieren« gesprochen haben. Wäre sie doch bei ihrer grundsätzlichen Ablehnung dieser Art von zumeist in durchschaubarer Absicht (nämlich: der Relativierung des NS-Terrors) unternommenen Vergleichen zwischen NS-Deutschland und DDR geblieben! Sowohl ihre Folgerungen aus der kurzen Einbeziehung der bekannten These Ernst Fraenkels vom »Doppelstaat« als auch ihr Hinarbeiten auf den oben schon einmal zitierten Schlusssatz hätten, um (vielleicht!) tragfähig zu sein, mindestens ein großes Forschungsprojekt und dessen Ergebnisse vorausgesetzt. Das geht beim besten Willen nicht auf ihrer doch bescheidenen empirischen Basis und vor allem auf wenig mehr als 20 Seiten (S. 199 bis 221) und mehr am Rande ihrer eigentlichen Untersuchung. Und ich frage mich (daher oben mein vielleicht!), ob die schon einmal zitierten Schlusssätze »Recht, auch schlechtes Recht, von schlechten Richtern angewandt, ist besser als Willkür. Juristen, die Handwerker des Rechts, sind nicht Öl, sondern eher Sand im Getriebe des Unrechts« (in dieser Allgemeinheit) nicht ohnehin zu bezweifeln sind und sein werden. Inga Markovits bezieht sich wohl auf den zustimmend zitierten Rainer Schröder und seine Untersuchung der Zivilrechtsprechung des OLG Celle im NS (»... aber im Zivilrecht

sind die Richter standhaft geblieben«) von 1988 und auf die Ergebnisse einer früheren kleineren Erhebung von Wolfgang Grunsky (dabei durchaus, das sei der Vollständigkeit halber angemerkt, mit eigenen Zweifeln). Aber Georg D. Falk (in seiner gerade erschienenen, mit Ulrich Stump und drei weiteren Autoren [Rudolf H. Hartleib, Klaus Schlitz und Jens-Daniel Braun] zusammen verfassten Untersuchung »Willige Vollstrecker oder standhafte Richter? – Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Zivilsachen von 1933 bis 1945«, Marburg [Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen] 2020) kommt bei einer geradezu *erdrückenden* Überzahl von »normalen« Urteilen zu dem Schluss, den er gewiss mit Helmut Kramer teilt, auch und gerade das Fortbestehen einer »vorzeigbaren« Rechtsprechung in Zivilsachen habe zur Stabilisierung des Unrechtsstaates beigetragen. Mir scheint das übrigens weit mehr auch Fraenkels These gerecht zu werden.

### Trotzdem

∴ Ich glaube, »irgendwie hat sie recht«: Sie (Die DDR-Juristen, hier die Lehrpersonen der juristischen Fakultät der HUB) können es machen, wie sie wollen; sie können aus den verschiedensten (»ihrem Staat zugewandten« – das denn doch) ideologischen Ecken der verflossenen DDR stammen; zu welchem Zeitpunkt auch immer: Die Juristinnen und Juristen der HUB (oder jedenfalls einige von ihnen) ecken immer an. Es ist wie mit dem Hasen und dem Swinegel beim Wettlauf auf der Heide bei Buxtehude: Die Partei, das Zentralkomitee und sein erster Sekretär, später der Staatsratsvorsitzende, oder auch die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften der DDR können immer sagen: »Ick bin all da!«

∴ Aber sie lassen nicht locker. Sie werden ja gebraucht und vielleicht hatten sie ja auch den längeren Atem.

∴ Bei allem macht die »Anregerin« Inga Markovits mit ihrem wohlthuenden, so gar nicht besserwisserischen Stil den Leser nachdenklich. Sie ist in Sprache und Inhalt das Gegenteil von selbstgewiss. Aber dabei eindeutig und klar auf der Seite des Rechts und

des Rechtsstaats. Das mag denn ja auch den Schlusssätzen zu Grunde liegen, über die ich deshalb *gern* mit ihr streite.

### Noch etwas Kritisches

∴ Was soll ich noch kritisieren? Vielleicht das fehlende Sachregister; wichtige Orte und/oder Ereignisse in einem solchen zu finden, wie z. B. »Babelsberger Konferenz« oder »Mauerbau« oder »Freie Universität« oder »Forst Zinna« (ein ehemaliges Militärgelände in Jüterbog, wo Kasernenbauten zeitweilig den Verwaltungs- und Justizausbildungsstätten Obdach boten) wären hilfreich. Oder: Hätten nicht doch einige Literaturhinweise und/oder ein Literaturverzeichnis (oder auch eine – annotierte? – Bibliographie) gut getan? Ein Beispiel statt vieler: der oben zitierte Aufsatz von Volkmar Schöneburg von 1997 – für mich eine Bestätigung Inga Markovits' aus Ex-DDR-Binnensicht.

∴ Aber das ist schon fast Beckmesserei. Wie Inga Markovits es selbst (damit einen hohen Anspruch setzend) etwa gesagt hat: Die Analyse und die Bewertung sollen aus den Fakten, die den – hier originär erstmals ausgewerteten – Akten entnommen sind, und ansonsten aus sich selbst heraus plausibel sein. Und das gelingt ihr.

### Resümee

∴ Indem man über die Rechtsfakultät der Humboldt-Universität zu Berlin/Hauptstadt der DDR in den Jahren 1946 bis 1989 liest und lernt, lernt man viel mehr als nur die Geschichte einer kleinen Gruppe von Juristinnen und Juristen in einem bestimmten Land und in einem bestimmten Staats- und Gesellschaftssystem. Man lernt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) viel für den Rechts- und Systemvergleich; über das eigene Rechts- und Juristenausbildungssystem; über das Recht überhaupt; über die (auch dort damals wenigeren) kritischen Juristinnen und Juristen und die (auch dort in jeder Hinsicht dominierenden) angepassten; man lernt über sich selbst. Und auf jeden Fall lernt man zu fragen. Was will man mehr?

∴ Wieder ist Inga Markovits ein Meisterwerk gelungen, dessen Lektüre und am besten



Kauf ich wärmstens empfehle, auch die Anschaffung für die Universitäts- und Gerichtsbibliotheken. Ich empfehle auch noch: in Bücherlisten aufnehmen; als Basislektüre für Lehrveranstaltungen zu Grunde legen, nicht nur zum DDR-Recht. Und natürlich: Zitieren! (dazu der Hinweis von Jürgen Habermas im Septemberheft 2020 der Blätter für deutsche und internationale Politik sowie die Rezensionen von Uwe Wesel in der FAZ vom 28. 7. 2020 und von Rolf Lamprecht in der SZ vom 27.7. 2020).

∴ Und das Beste wäre: mit dazu beitragen, dass Inga Markovits möglichst bald wieder einmal zu einer Lesereise nach Deutschland kommt; hoffentlich verbunden mit Gelegenheit zum wirklichkeitsbezogenen akademischen Austausch, möglichst dabei auch: zwischen den Generationen, an möglichst vielen juristischen Fakultäten von Universitäten der gesamten Bundesrepublik; und auch in Gerichten und an der Deutschen Richterakademie.

∴ P.S. Je nach ›Corona-Lage‹ zur Not (auch) mehr oder weniger in der virtuellen Variante. Aber besser *live*. ☐

[AUS DER JUSTIZ]

Bernd Asbrock

## Syrische Staatsfolter vor Gericht –

### BVerfG stärkt die Rolle ausländischer Pressevertreter

∴ Der seit April 2020 vor dem OLG Koblenz laufende sog. Al-Khatib-1 Prozess ist ungewöhnlich und für die deutsche Justiz und die syrische Öffentlichkeit von historischer Bedeutung.

∴ In dem weltweit ersten Strafverfahren gegen Mitglieder des Assad-Regimes sitzen zwei in Deutschland festgenommene, mutmaßlich verantwortliche ehemalige Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes auf der Anklagebank. Die Bundesanwaltschaft wirft ihnen in einer Vielzahl von Fällen Folter, Mord und Vergewaltigung bzw. Beihilfe zur Folter und Freiheitsberaubung vor und damit Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB). Das »Weltrechtsprinzip« ermöglicht es in diesen Fällen, die von ausländischen Tätern gegen ausländische Opfer im Ausland begangenen Straftaten vor einem deutschen Gericht zu verhandeln.<sup>2</sup>

∴ Das öffentliche Interesse ist deshalb auch international groß. So haben sich zum Prozess auch syrische Journalisten akkreditieren lassen, die das Verfahren für arabische Medien beobachten, jedoch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

∴ Pandemiebedingt war von Prozessbeginn an die Anzahl der zugelassenen Medienvertreter beschränkt und ein Mindestabstand angeordnet worden. Aus Infektionsschutzgründen war es den ausländischen Journalisten auch nicht gestattet, wie sonst üblich, über selbst

<sup>1</sup> Name des Gefängnisses des Allg. syrischen Geheimdienstes in Damaskus

<sup>2</sup> Vgl. §§ 1 VStGB, 6 StGB. – Da Syrien kein Vertragsstaat des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) ist u. China und Russland eine Verweisung durch den UN-Sicherheitsrat an den IStGH blockieren, kann der Prozess nicht in den Haag stattfinden. – Das Verfahren in Koblenz (die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Festnahme eines Angeklagten in Rheinland-Pfalz) basiert wesentlich auf einer Reihe von Strafanzeigen, die das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) zusammen mit syrischen Folterüberlebenden, Angehörigen u. syrischen Anwälten seit 2016 in Deutschland (auch in Österreich, Schweden und Norwegen) einreichte. In dem laufenden Verfahren unterstützt das ECCHR die Nebenkläger durch Kooperationsanwälte (weitere Informationen u. Prozessberichte zu jedem Hauptverhandlungstag unter [www.ecchr.eu](http://www.ecchr.eu)).

gestellte sog. Flüsterdolmetscher für eine eigene Übersetzung ins Arabische zu sorgen.

∴ Der von den syrischen Journalisten gestellte Antrag, ihnen den Zugang zu der für die Arabisch sprechenden Angeklagten und die Nebenkläger gerichtlich bereitgestellten und über Kopfhörer an die Verfahrensbeteiligten übertragene Simultanübersetzung zu ermöglichen, wurde ebenfalls zurückgewiesen, u. a. mit dem Hinweis, die Gerichtssprache sei deutsch (!) und der damit verbundene Aufwand sei für die gerichtlichen Ressourcen zu hoch. Auch die Nutzung einer eigenen technischen Übersetzungsanlage komme nicht in Betracht, da das Risiko heimlicher Aufnahmen bestehe, wodurch das Aussageverhalten und die Unbefangenheit von Zeugen und Prozessbeteiligten beeinflusst werden könnte.<sup>3</sup>

∴ Hiergegen legten die betroffenen syrischen Journalisten Verfassungsbeschwerde ein und beantragten unter Berufung auf ihre Pressefreiheit und das Recht auf Gleichbehandlung den Erlass einer einstweiligen Anordnung – im Ergebnis mit Erfolg.

∴ In dem Beschluss des BVerfG vom 18.08.2020 (1 BvR 1918/20) betont die 2. Kammer des 1. Senats die aus Art. 3 GG und Art. 5 Abs. 1 GG abzuleitende grundsätzliche Bedeutung des Rechts auf gleichberechtigte reelle Teilhabe an den Berichterstattungsmöglichkeiten zu gerichtlichen Verfahren. Mit der Eilentscheidung wird der Senatsvorsitzenden des OLG aufgegeben, im Rahmen ihrer Prozessleitungsbefugnis eine geeignete Regelung zu treffen, die es akkreditierten Medienvertretern mit besonderem Bezug zum syrischen Konflikt ermöglicht, das deutschsprachige Prozessgeschehen entweder mit Hilfe eigener Vorkehrungen oder unter kostenpflichtiger Nutzung des gerichtlich für

<sup>3</sup> Eine Argumentation, die oft von Gegnern einer audio-visuellen Dokumentation der Hauptverhandlung ins Feld geführt wird (vgl. dazu Asbrock in verdict Heft 1.19 (August 2019), S. 11

die Verfahrensbeteiligten bereitgestellten Übersetzungssystems in arabischer Sprache zu verfolgen.

∴ Die Verfassungsrichter heben dabei zunächst den weiten Entscheidungsspielraum hervor, den die Gerichtsvorsitzenden im Rahmen ihrer sitzungspolizeilichen Befugnisse haben. Die verfassungsrechtliche Überprüfung sei deshalb auf die Frage beschränkt, ob die Anordnungen in ihrem Zusammenspiel von infektionsschützender und allgemein prozessleitender Regelungen dem aus Art. 3 Abs.1 GG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG abzuleitenden grundrechtlichen Anspruch der betreffenden Pressevertreter auf Zugang zu einer freien und gleichberechtigten reellen Berichterstattung hinreichend Rechnung tragen.

∴ Nach eingehender Prüfung sieht die Kammer jedenfalls die Gefahr, dass die Beschwerdeführer unter den konkreten Umständen von einer Berichterstattung faktisch ausgeschlossen werden. Zur Abwendung dieser drohenden Nachteile sei deshalb die einstweilige Anordnung geboten.

∴ Der OLG-Strafsenat setzte die Eilanordnung am unmittelbar darauffolgenden Verhandlungstag um, indem die betreffenden Journalisten nun doch über Kopfhörer an der Simultan-Verdolmetschung für die arabischsprachigen Prozessbeteiligten teilhaben können.

∴ Man fragt sich, warum für eine Lösung dieser Frage erst die Anrufung des BVerfG notwendig war, zumal die Problematik nicht neu ist.

∴ Bereits in der Entscheidung zum Beginn des NSU-Prozesses vor dem OLG München hatte das BVerfG im Jahr 2013 bei einer vergleichbaren Fallkonstellation darauf verwiesen, dass zur Wahrung der Pressefreiheit grundsätzlich jedem Medienvertreter gleicher Zugang zur Information zusteht, jedoch bei der Entscheidung die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens und ggf. die Rolle ausländischer Pressevertreter einzubeziehen seien.<sup>4</sup> Bekanntlich ging es damals vor dem OLG München um die angemessene Platzvergabe für türkische Prozessberichtersteller. Hieran knüpft das BVerfG in dem vorliegenden Beschluss für das OLG Koblenz ausdrücklich an.

∴ Der Umgang der Strafgerichte mit der Medienöffentlichkeit ist inzwischen zunehmender Kritik ausgesetzt. Erfahrene Prozessbeobachter und Gerichtsreporter sehen ihre Arbeit durch eine restriktive Ausübung der Prozessleitungsbefugnis der Vorsitzenden immer wieder erschwert.<sup>5</sup>

∴ Gerade auch deshalb wäre es zu wünschen gewesen, wenn die jetzt vom OLG Koblenz praktizierte Lösung von vornherein im Wege der eigenen richterlichen Anordnungscompetenz gewählt worden wäre.

∴ Zu hoffen bleibt, dass von den Entscheidungen des BVerfGs Signalfolgen für eine stärkere Beachtung der Medienöffentlichkeit in der strafgerichtlichen Praxis ausgehen. □

<sup>4</sup> BVerfG 1 BvR 990/13, Beschluss vom 12.04.2013

<sup>5</sup> siehe die deutliche Kritik der SZ-Journalistin Annette Ramelsberger in dem Essay »Reporter müssen draußen bleiben« in SZ vom 15.08.2020 <http://sz.de/1.4995009>.

## Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Das Rosenberg-Projekt und die Folgerungen daraus: § 5a DRiG sollte ergänzt werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum 19.08.2020

das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit Bearbeitungsstand vom 15.06.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vorgelegt.

Dieses aktuelle Gesetzgebungsverfahren möchte der Bundesarbeitskreis Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zum Anlass nehmen und eine Ergänzung von § 5a des Deutschen Richtergesetzes anregen.

Das sogenannte Rosenberg-Projekt über die Erforschung des Umgangs des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) mit der NS-Vergangenheit in den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland hat gezeigt, dass sich die in der »Akte Rosenberg« dargestellten Juristen mit NS-Belastung im BMJ als reine juristische Handwerker verstanden haben, sich nie ihrer Verantwortung gestellt haben und sich auf stereotype Rechtfertigungsmuster bezogen haben. Die Analyse zeigt, dass diese Juristen eine Ausbildung erhalten hatten, die zum »Rechtstechniker« erzogen hat. Ihre rechtsethische Verantwortung ist ihnen nie bewusst gewesen.

Im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien für die 19. Legislaturperiode heißt es zu dieser Thematik auf Seite 123, Zeilen 5756 bis 5759:

»Wir wollen das historische Bewusstsein für das nationalsozialistische Unrecht schärfen, um aus den dunklen Kapiteln unserer Vergangenheit lernen zu können. Wir sind uns einig, dass die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Justizunrecht auch Teil der Juristenausbildung ist«



Ressort 3  
Fachbereich Bund+Länder

Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesvorstand

Leider hat diese Vereinbarung bislang zu keinen für uns erkennbaren Konsequenzen in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder geführt.

Allerdings hat Frau Bundesministerin Lambrecht in einem Schreiben an eines der Mitglieder unseres Arbeitskreises angekündigt, sie wolle bei der nächsten Justizministerkonferenz mit den Ländern das Thema Juristenausbildung und insbesondere die Frage besprechen, auf welchem Wege gemeinsam erreicht werden könne, dass bundesweit flächendeckend geeignete Lehrveranstaltungen von allen Studierenden wahrgenommen werden.

Der Bundesarbeitskreis Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hält es zur Erreichung dieses Ziels für erforderlich, die Regelungen in § 5a des Deutschen Richtergesetzes um die Förderung des rechtsethischen Bewusstseins und dessen Bedeutung für die Berufspraxis sowie die Kenntnis vom nationalsozialistischen Justizunrecht zu ergänzen. Eine solche Ergänzung des § 5a DRiG könnte dazu beitragen, dass sich beim juristischen Nachwuchs ein Gespür und eine Aufmerksamkeit für entsprechende Entwicklungen oder auch schleichende Veränderungen in unserer Gesellschaft bildet.

Wir schlagen hierzu vor, § 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG wie folgt zu ergänzen:

*»Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der ethischen, philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen; ein rechtsethisches Bewusstsein für die berufliche Praxis und die Kenntnis vom nationalsozialistischen Justizunrecht sind dabei wesentlicher Bestandteil.«*

Gerade jetzt im 75. Jahr nach der Befreiung von der NS-Diktatur und dem Erstarren rechtsgerichteter nationalistischer Tendenzen in Politik und Gesellschaft zeigt sich unseres Erachtens besonders die Notwendigkeit einer verpflichtenden Berücksichtigung derartiger Inhalte auch in der Juristenausbildung.

Ein Abdruck dieses Schreibens erhält die derzeitige Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Bundesländer.

Für weitere Auskünfte und Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Christian Hoffmeister (christian.hoffmeister@verdi.de; 030-69562135).

Mit freundlichen Grüßen Bundesarbeitskreis Richter\*innen und Staatsanwält\*innen

gez. Dr. Katie Baldschun  
Sprecherin des ver.di- Bundesarbeitskreises  
Richter\*innen und Staatsanwält\*innen

gez. Karl Schulte  
Sprecher des ver.di-Bundesarbeitskreises  
Richter\*innen und Staatsanwält\*innen

[INTERNATIONALES]

Konstanze Plett<sup>1</sup>

## Anmerkungen zum Supreme Court der USA in Zeiten der Trump-Präsidentschaft<sup>2</sup>

☺ Am 18. September 2020 starb Ruth Bader Ginsburg, die wohl einzige Höchstrichterin, die in ihren letzten Lebensjahren den Status einer Kultfigur<sup>3</sup> erlangt hatte, im Alter von

<sup>1</sup> Dr. iur. (Hamburg), LL.M. (Wisconsin-Madison). Professorin (i. R.) der Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft. E-Mail: plett@uni-bremen.de.

<sup>2</sup> Alle Links in den Fußnoten befinden sich auf dem Stand vom 27.10.2020; um Platz zu sparen wird in der Druckfassung auf weitere bibliografische Angaben meist verzichtet; die Langfassung (siehe Kasten) enthält die vollständigen Angaben.

<sup>3</sup> »Diese Frau ist Kult.« Mit diesem Zitat bewirbt der Verlag das Buch, das er unter dem Titel »Ruth Bader Ginsburg: 300 Statements der berühmten Supreme-Court-RichterIn« im Sommer 2020 als deutsche Übersetzung des 2018 veröffentlichten Buches »Ruth Bader Ginsburg – In Her Own Words« herausgebracht hat.

87 Jahren. Sie hatte ihr Amt als Richterin des US Supreme Court, für das Bill Clinton sie nominiert hatte, seit dem 5. August 1993 ausgeübt. Nur eine Stunde nach Bekanntwerden ihres Todes verkündete der als »Majority Leader« den Senat beherrschende republikanische Senator aus Kentucky, Mitch McConnell, dass über die Nachbesetzung noch vor den Wahlen am 3. November 2020 abgestimmt würde – in der Pressemitteilung mit der Beileidsbekundung des Senats für Ginsburg.<sup>4</sup> Obgleich die Verfahren zwischen Nominierung und Vereidigung von Richter\_innen am Supreme Court der USA (im Folgenden: USSC)

<sup>4</sup> <https://www.mcconnell.senate.gov/public/index.cfm/pressreleases?ID=825034E2-7DDD-4559-B883-12E434F73B25>.

im Durchschnitt gut zwei Monate dauern, konnte die neue Richterin Amy Coney Barrett bereits am 26. Oktober 2020 den Amtseid auf die Verfassung ablegen.

☺ Die Entscheidungen des USSC – jedenfalls die zu gesellschaftlich und politisch hoch umstrittenen Fragen – ergehen oft entlang der Parteilinie (*party line*), also in Abhängigkeit davon, von welchem Präsidenten Richter\_innen jeweils nominiert wurden und welcher politischen Richtung sie deshalb zugerechnet werden. Für Überraschung sorgen deshalb immer die Entscheidungen, die nicht »ausrechenbar« waren. Drei solcher Entschei-

dungen (in der Langfassung: fünf) werden in Abschnitt 1 vorgestellt. Anmerkungen zum USSC selbst und zur politischen Diskussion um seine Zukunft folgen in Abschnitt 2.

## Unerwartete Supreme-Court-Entscheidungen

∴ In der politischen Diskussion dominieren seit Jahren die Themen Einwanderung, Krankenversicherung, Recht auf Abtreibung sowie das Recht auf geschlechtliche Identität, sich teilweise überschneidend und jeweils unterlegt mit dem Dauerthema Diskriminierung aufgrund von »race/ethnicity«<sup>5</sup> und den vom 1. Verfassungszusatz garantierten Rechten, insbesondere Rede- und Religionsfreiheit. 2020 wurden diese Themen noch überlagert vom Wahlkampf um die Präsidentschaft, die Zusammensetzung des Kongresses und weitere Wahlämter sowie von der Coronavirus-Pandemie. An allen hier vorgestellten Entscheidungen hat Ruth Bader Ginsburg noch mitgewirkt.

### 1. Recht auf Selbstbestimmung bei Abtreibung

∴ Seitdem die bahnbrechende Entscheidung *Roe v. Wade*<sup>6</sup> von 1973, mit der das Recht auf Abtreibung anerkannt wurde, durch die Entscheidung *Planned Parenthood v. Casey*<sup>7</sup> von 1992 hinsichtlich der Voraussetzungen relativiert wurde, hat in den USA die »Pro-Life«-Bewegung an Lautstärke noch zugenommen. Wurde *Roe v. Wade* bis vor Kurzem noch als »law of the land« bezeichnet, wird nun offen dafür gekämpft, dass der USSC seine Entscheidung aufhebt. Anlässe gibt es genug, gegen das Recht auf Abtreibung vorzugehen und Gerichtsverfahren zu beginnen, die beim USSC enden können.

∴ Ein solcher Anlass war ein neues einzelstaatliches Gesetz in Louisiana vom Sommer 2014, mit dem die Voraussetzungen für eine legale Abtreibung erheblich verschärft wur-

den. U.a. wurde von Abtreibungsärzt\_innen verlangt, dass sie an einer Klinik im Umkreis von dreißig Meilen akkreditiert<sup>8</sup> sein müssten. Die Klage von fünf Abtreibungskliniken und vier Abtreibungsärzt\_innen gegen das Gesundheitsministerium von Louisiana war in der ersten Instanz erfolgreich, wurde aber in zweiter Instanz abgewiesen.<sup>9</sup> Der USSC stellte mit seiner Entscheidung vom 29. Juni 2020 die erstinstanzliche Entscheidung wieder her.<sup>10</sup> Der tragende Grund war, dass das Gesetz von Louisiana nicht unmittelbar dem Gesundheitsschutz diene und Frauen in ihrem Recht auf Abtreibung beschränke. Die Entscheidungsgründe hat der liberale Richter Breyer verfasst, denen die ebenfalls liberalen Richterinnen Ginsburg, Sotomayor und Kagan zustimmten. *Chief Justice* Roberts stimmte der Entscheidung im Ergebnis zu, aber mit einer anderen Begründung; es müsse das Prinzip der *stare decisis* zur Anwendung kommen. Danach könne nicht anders entschieden werden als 2016 in einem vergleichbaren Fall aus Texas, in dem der USSC das texanische Recht für verfassungswidrig erklärt hatte. Die fünfte Stimme war damals von dem inzwischen zurückgetretenen Richter Anthony Kennedy gekommen; Roberts selbst hatte 2016 dagegen gestimmt. Die vier konservativen Richter gaben insgesamt vier abweichende Meinungen ab.

∴ Aktuell sind zahlreiche weitere Fälle im Zusammenhang mit der Gewährung des Rechts auf Abtreibung gemäß *Roe v. Wade* anhängig, auch im Zusammenhang mit der Versorgung der Frauen in Zeiten der Pandemie. Manche haben bereits in Zwischenverfahren den USSC erreicht, der jedoch Entscheidungen in der Sache ausweicht und an die Untergerichte zurückverweist.<sup>11</sup>

8 Sinngemäße Übersetzung von »to hold active admitting privileges«, was über Belegbetten noch hinausgeht.

9 Von der Darstellung technischer Einzelheiten zum zunächst begehrten einstweiligen Rechtsschutz wird hier abgesehen, die in [https://en.wikipedia.org/wiki/June\\_Medical\\_Services,\\_LLC\\_v.\\_Russo](https://en.wikipedia.org/wiki/June_Medical_Services,_LLC_v._Russo) gut dokumentiert sind.

10 *June Medical Services L.L.C. v. Russo*, [https://www.supremecourt.gov/opinions/19pdf/18-1323\\_c07d.pdf](https://www.supremecourt.gov/opinions/19pdf/18-1323_c07d.pdf).

11 Vgl. z.B. <https://www.politico.com/news/2020/10/13/supreme-court-rejects-planned-parenthood-challenge-429155>. Zu den im Übrigen anstehenden Fällen vgl. <https://www.cbsnews.com/news/supreme-court-abortion-cases-review-amy-coney-barrett/>.

### 2. LGBT-Rechte

∴ Das Akronym LGBT steht für Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, und ist in den USA allgemein gebräuchlich.<sup>12</sup> Es steht zugleich für die Rechte auf geschlechtliche Identität, unabhängig von sexueller Orientierung oder Geschlechtsregistrierung bei Geburt. Gesellschaftlich und politisch gestritten wird um die Berechtigung der gleichgeschlechtlichen Ehe, obgleich sie 2015 endgültig entschieden schien<sup>13</sup>, und die Transgender-Rechte, also das Recht, in einem anderen als dem bei Geburt registrierten Geschlecht zu leben.

∴ Unter Obama waren viele Beschränkungen für LGBT-Menschen aufgehoben worden, insbesondere auch für den Militärdienst. Dies war eine der ersten Antidiskriminierungsmaßnahmen, die Trump rückgängig machte, was sofort zu Gerichtsverfahren führte. Die Gerichte waren und sind vor allem aber auch mit LGBT-Diskriminierungen im zivilen Arbeitsleben beschäftigt. Im Verfahren *Bostock v. Clayton County, Georgia* kam es dann jedoch am 15. Juni 2020 zu einer so nicht erwarteten positiven Entscheidung des USSC zugunsten von LGBT.<sup>14</sup>

∴ Der Kläger war Mitarbeiter eines County und wegen »unziemlichen Verhaltens« entlassen worden, nachdem er sich als homosexuell geoutet hatte. In einem der mitentschiedenen Verfahren hatte ein Bestattungsunternehmen eine Transfrau entlassen, die zum Zeitpunkt der Einstellung noch eine männliche Geschlechtsidentität hatte, nachdem sie ihrem Arbeitgeber angekündigt hatte, künftig als Frau leben und Vollzeit arbeiten zu wollen. Hierzu stellte der USSC fest, eine Entlassung allein deswegen, weil jemand homosexuell oder Transgender sei, verstoße gegen den *Civil Rights Act 1964*. Die Entscheidungsgründe hat der konservative Richter

12 Manchmal inzwischen auch als LGBTQ mit Q für Queer, vgl. <https://en.wikipedia.org/wiki/LGBT>.

13 Die gleichgeschlechtliche Ehe wurde 2015 vom USSC in einer 5:4-Entscheidung als verfassungsrechtlich geboten zugelassen. Die Entscheidung erging mit den Stimmen der Liberalen und von Justice Kennedy, der auch die Gründe verfasst hat, als »swing vote«; Obergefell v. Hodges, [https://www.supremecourt.gov/opinions/14pdf/14-556\\_3204.pdf](https://www.supremecourt.gov/opinions/14pdf/14-556_3204.pdf).

14 USSC No. 17-1618, zugleich mit No. 17-1623 und No. 18-107; [https://www.supremecourt.gov/opinions/19pdf/17-1618\\_hfci.pdf](https://www.supremecourt.gov/opinions/19pdf/17-1618_hfci.pdf).

5 So die aktuelle Bezeichnung einer statistischen Kategorie, deren Subkategorien sich von Zensus zu Zensus ändern.

6 410 U.S. 113 (1973), <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/410/113/>.

7 505 U.S. 833 (1992), <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/505/833/>.

Gorsuch verfasst, denen sich die liberalen Richter\_innen sowie *Chief Justice* Roberts, der ebenfalls den Konservativen zugerechnet wird, anschlossen; von den übrigen drei konservativen Richtern gab es zwei abweichende Meinungen (Alito und Kavanaugh).

∴ Rechtsdogmatisch ging es um die Streitfrage, wie die Legaldefinitionen im *Civil Rights Act 1964*<sup>15</sup> im Hinblick auf »sex« heute auszulegen sind; denn bei Verabschiedung des Gesetzes vor bald sechzig Jahren waren die zu beurteilenden Situationen als Rechtsfragen noch undenkbar. Wie kommt es dann, dass der »Originalist«<sup>16</sup> Gorsuch hier zur Feststellung einer Diskriminierung aufgrund von sex kommt? Gorsuch argumentiert, dass mit einer Diskriminierung wegen Homosexualität oder Transgender immer eine Diskriminierung wegen des Geschlechts im herkömmlichen Sinne einhergehe, und vergleicht zum Nachweis einen homosexuellen Mann nicht mit einem heterosexuellen Mann, sondern mit einer heterosexuellen Frau: beiden gemeinsam sei das auf einen Mann gerichtete sexuelle Begehren (»attracted to men«). Wenn dann der Mann entlassen wird, die Frau aber nicht, werde er wegen seines Mann-Seins diskriminiert – ein Fall, der eindeutig dem *Civil Rights Act 1964* unterliege. Hiergegen hat Richter Alito, ebenfalls ein »Originalist«, argumentiert, es dürfe nicht ein homosexueller Mann mit einer heterosexuellen Frau, sondern es müssten jeweils Homosexuelle mit Heterosexuellen verglichen werden, und damit führe die Textauslegung im vorliegenden Fall zu keiner Diskriminierung des entlassenen Mannes; aber diese Auffassung ist Mindermeinung geblieben.

∴ Was als ein großer Sieg der LGBT-Bewegung aussieht, wird aber schon wieder dadurch konterkariert, dass auf lokaler oder einzelstaatlicher Ebene Bestimmungen erlassen werden, die die Rechte erneut oder sogar erstmals einschränken.<sup>17</sup> Der USSC wird

<sup>15</sup> 42 U.S. Code § 2000e – Definitions.

<sup>16</sup> Siehe unten Kapitel »Zum Supreme Court«

<sup>17</sup> Gerade hat der Gouverneur von Texas Bestimmungen erlassen, die Sozialarbeiter\_innen die Zurückweisung von LGBTQ-Klientel gestattet, was im Widerspruch zu deren berufsethischen Regeln steht; vgl. <https://www.equality-texas.org/for-immediate-release-advocacy-professional>

diese Frage nicht das letzte Mal behandelt haben.

### 3. Wer gehört dazu? Zensus und Citizenship

∴ In den USA findet seit 1790 regelmäßig alle zehn Jahre eine Volkszählung statt, die vor allem für die Verteilung der Sitze im Repräsentantenhaus und der Bundesmittel auf die Einzelstaaten von Bedeutung ist.<sup>18</sup> Gezählt werden alle Personen, nicht nur die Wahlberechtigten.

∴ Deshalb wurde seit Jahrzehnten die Staatsangehörigkeit (*citizenship*) nicht mehr abgefragt, bis die Trump-Regierung 2017 ankündigte, diese Frage in den Zensus von 2020 wieder aufzunehmen, und der hierfür zuständige Handelsminister (*Secretary of Commerce*) eine entsprechende Anordnung im Frühjahr 2018 erließ. Hiergegen wurde mit allen rechtlichen Mitteln gefochten, bis der Fall vor dem USSC landete.<sup>19</sup> Dieser entschied am Ende der Sitzungsperiode 2018/19, dass die Begründung des Handelsministers unzureichend und die Anordnung deshalb rechtswidrig sei; in der Sache wurde über die Berechtigung der »citizenship question« nicht entschieden.<sup>20</sup> Diese Entscheidung erging in großen Teilen einstimmig, mit drei abweichenden Meinungen, insbesondere zu Fragen der Kompetenzverteilung.

∴ Die Diskussion war damit keineswegs beendet, sondern ging mit fast täglich wechselnden Ankündigungen seitens des Präsidenten weiter.<sup>21</sup> Der Verdacht der Trump-Gegner, dass es eigentlich darum gehe, die

[groups-denounce-state-agencies-for-stripping-out-explicit-nondiscrimination-protections-for-lgbtq-texans/](https://www.supremecourt.gov/opinions/18pdf/18-966_bq7c.pdf).

<sup>18</sup> Von der Hauptseite des United States Census Bureau – <https://www.census.gov/en.html> – sind weitere Informationen abrufbar, einschließlich Daten aus den Anfangszeiten vor über 200 Jahren.

<sup>19</sup> Verfahrenstechnisch als direkte Anfrage an den USSC seitens des Handelsministeriums im Anschluss an eine erstinstanzliche Entscheidung, wodurch der Weg durch die Instanzen (auf legale Weise) umgangen wurde.

<sup>20</sup> *Department of Commerce v. New York*, [https://www.supremecourt.gov/opinions/18pdf/18-966\\_bq7c.pdf](https://www.supremecourt.gov/opinions/18pdf/18-966_bq7c.pdf).

<sup>21</sup> Detailliert beschrieben im Abschnitt »subsequent action« eines Wikipedia-Artikels, [https://en.wikipedia.org/wiki/Department\\_of\\_Commerce\\_v.\\_New\\_York#Subsequent\\_actions](https://en.wikipedia.org/wiki/Department_of_Commerce_v._New_York#Subsequent_actions). Vgl. auch <https://www.commoncause.org/page/read-the-gops-plan-to-supercharge-gerrymandering-with-a-census-citizenship-question/>.

nach dem Zensus 2020 für die nächsten zehn Jahre festzulegenden Wahlbezirke zum Vorteil der Republikanischen Partei zu gestalten, war kurz vor der USSC-Entscheidung eher zufällig untermauert worden; die Tochter und Erbin eines republikanischen Parteistrategen hatte aus dem Nachlass ihres Vaters Dateien bekannt gemacht, in denen dieser empfahl, die Staatsangehörigkeitsfrage in den Zensus mit aufzunehmen, weil auf diese Weise der Zuschnitt der Wahlkreise zum Nachteil der Demokratischen Partei verändert werden könne.<sup>22</sup>

∴ Als der Zensus bereits ohne die Frage zur Staatsangehörigkeit begonnen hatte, versuchte Trump Ende Juli 2020, sein Ziel auf anderem Wege zu erreichen: durch ein sogenanntes Memorandum, mit dem er den Handelsminister anwies, im Abschlussbericht zum Zensus 2020 die Zahl der Staatsangehörigen und deren Verteilung auf die Einzelstaaten – die sich anders als durch den Zensus ermitteln lässt – mit auszuweisen. Bereits drei Tage danach reichten eine Koalition aus 22 Einzelstaaten, dem District of Columbia, 15 Städten und Counties und der Bürgermeister\_innenkonferenz sowie ein weiteres Bündnis, bestehend aus verschiedenen Nichtregierungsorganisationen, hiergegen Klage ein. Am 10. September 2020 entschied das Bundesgericht für den südlichen Bezirk von New York in einem »final judgment«, dass das Memorandum des Präsidenten nicht von seinen Kompetenzen gedeckt sei, und untersagte dem Handelsminister und allen am Zensus beteiligten Bediensteten, nach dem Memorandum zu handeln.<sup>23</sup> Hiergegen hat das Justizministerium für den Präsidenten beim USSC Berufung eingelegt; für den 30. November 2020 ist eine öffentliche Verhandlung dazu terminiert.<sup>24</sup>

<sup>22</sup> New York Times vom 30.5.2019: Deceased G.O.P.

Strategist's Hard Drives Reveal New Details on the Census Citizenship Question, <https://www.nytimes.com/2019/05/30/us/census-citizenship-question-hofeller.html>.

<sup>23</sup> *State of New York et al v. Trump et al*, <https://docs.justia.com/cases/federal/district-courts/new-york/nysdce/1:2020-cv05770/540927/43>.

<sup>24</sup> <https://www.supremecourt.gov/docket/docketfiles/html/public/20-366.html>.

## Zum Supreme Court selbst

### 1. Besetzungsverfahren

∴ Die Zahl der Richter wurde mit dem *Judiciary Act von 1869* auf neun festgelegt: einen *Chief Justice* und acht *Associate Justices*. Es gibt keine Altersbegrenzung, d.h. die Amtszeit endet durch Tod oder Rücktritt.<sup>25</sup> Zum Besetzungsverfahren gehören die Nominierung durch den Präsidenten, eine öffentliche Anhörung im Justizausschuss des Senats und Abstimmung über dessen Beschluss im Plenum des Senats mit einfacher Mehrheit.<sup>26</sup> Wird damit eine Nominierung bestätigt, fertig der Präsident die Ernennungsurkunde (*commission*) aus, deren Datum als Beginn der Amtszeit gilt; die beiden Vereidigungen – eine auf die Verfassung, eine auf die richterliche Unabhängigkeit<sup>27</sup> – sind zwar für die Amtsaufnahme unerlässlich, haben aber mehr zeremoniellen Charakter.

∴ Seit dem Amtsantritt von Trump ist es der Republikanischen Partei gelungen, drei USSC-Sitze mit Neil Gorsuch, Brett Kavanaugh und jetzt noch mit Amy Coney Barrett nachzubesetzen. Obama hatte zwar noch für den Anfang 2016 plötzlich verstorbenen Konservativen Antonin Scalia einen Richter nominiert, aber das Verfahren wurde im seit 2015 republikanisch dominierten Senat komplett blockiert; es gab nicht einmal eine Anhörung im Justizausschuss.<sup>28</sup>

∴ Auch in früheren Zeiten hat es immer mal wieder Streit wegen der Zusammensetzung des USSC gegeben,<sup>29</sup> aber kaum mit solcher Machtbesessenheit geführt, wie von dem

25 Theoretisch kann auch gegen USSC-Richter\_innen ein Impeachmentverfahren durchgeführt werden. Das ist jedoch erst ein einziges Mal geschehen und hat 1805 mit einem Freispruch geendet; [https://en.wikipedia.org/wiki/Samuel\\_Chase#Impeachment](https://en.wikipedia.org/wiki/Samuel_Chase#Impeachment).

26 Article II, Section 2, Clause 2 der Verfassung; [https://www.supremecourt.gov/about/faq\\_general.aspx](https://www.supremecourt.gov/about/faq_general.aspx). Auf die 2017 geänderten Abstimmungsverfahren im Senat kann hier nicht eingegangen werden; vgl. dazu [https://www.washingtonpost.com/opinions/mitch-mcconnell-undid-213-years-of-senate-history-in-33-minutes/2019/04/03/58b3eaca-565c-11e9-9136-f8e636f1f6df\\_story.html](https://www.washingtonpost.com/opinions/mitch-mcconnell-undid-213-years-of-senate-history-in-33-minutes/2019/04/03/58b3eaca-565c-11e9-9136-f8e636f1f6df_story.html).

27 <https://www.supremecourt.gov/about/oath/oathsofoffice.aspx>.

28 Für Einzelheiten vgl. [https://en.wikipedia.org/wiki/Merrick\\_Garland\\_Supreme\\_Court\\_nomination](https://en.wikipedia.org/wiki/Merrick_Garland_Supreme_Court_nomination).

29 Vgl. etwa das Beispiel aus der Regierungszeit von Reagan um Richter Bork, [https://en.wikipedia.org/wiki/Brett\\_Kavanaugh\\_Supreme\\_Court\\_nomination](https://en.wikipedia.org/wiki/Brett_Kavanaugh_Supreme_Court_nomination).

Republikaner Mitch McConnell, der seit 2015 als Mehrheitsführer im Senat dessen Agenda bestimmt. Vornehmlich ging es ihm um den USSC, aber nicht nur. So hat er in den letzten Jahren von Obamas Amtszeit auch die Besetzung vakanter Richterstellen an Bundesgerichten verhindert und, seit Trump im Amt ist, für deren Besetzung mit von Trump nominierten, meist recht jungen und teilweise politisch extrem rechts stehenden Jurist\_innen gesorgt.

### 2. Verschiebung in der Zusammensetzung

∴ Bis zum Rücktritt von Richter Kennedy zu Ende Juli 2018 hatte sich das amerikanische Publikum daran gewöhnt, dass von den neun Richter\_innen am USSC vier den Liberalen zuzurechnen waren, die anderen den Konservativen, aber mit (meistens) Richter Kennedy als »swing vote«, der gelegentlich mit den Liberalen stimmte. Viele Entscheidungen sind entsprechend 5:4 ausgegangen, wobei mal die eine, mal die andere Seite die Mehrheit hatte. Als einer der konservativsten Richter, Antonin Scalia, im Februar 2016 gestorben war, gab es bis zur Ernennung von Gorsuch im April 2017 nur acht Richter\_innen, die sich gleichmäßig auf die beiden »Lager« verteilten, d.h. bei Stimmengleichheit sind Entscheidungsbegehren abgelehnt. Die Konstellation »4+4+1« hat sich bereits mit der Nachfolge von Kavanaugh für Kennedy geändert, da Kavanaugh eindeutig zu den sehr Konservativen gehört. Seit dem Tode von Ginsburg verfügen die Liberalen nur noch über drei Stimmen. Bei einer Vakanz war dennoch Stimmengleichheit möglich, wenn *Chief Justice* Roberts sich auf deren Seite schlug. Mit Richterin Barrett hat sich das grundsätzliche Stimmenverhältnis jedoch auf 6:3 (Konservative zu Liberalen) verschoben, sodass Roberts, selbst wenn er es wollte, kein »swing vote« mehr sein kann.

### 3. Künftige Mehrheitsideologie: Originalism

∴ Die Auseinandersetzung über die Rolle von Höchstgerichten innerhalb des Verfassungsgefüges wird überall geführt. Während bei uns – jedenfalls derzeit – Rechtsfortbil-

dung als eine der genuinen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht umstritten ist, wird dies in den USA von Konservativen als Anmaßung gesetzgeberischer Kompetenzen verstanden. Vor Jahrzehnten wurde diese Debatte unter den Stichworten *judicial activism* bzw. *judicial constraint* geführt. Derzeit ist das Schlagwort hingegen *originalism*, manchmal in Verbindung mit *textualism*.

∴ Mit Antonin Scalia kam im Jahr 1986 der Originalismus an den USSC.<sup>30</sup> Verstanden wird darunter, dass bei der Auslegung der Verfassung der Ursprungstext allein maßgeblich ist und dass es nicht auf die Absichten (*inten-*

**Eine Langfassung – auch mit weiteren Nachweisen – findet sich unter [verdikt.verdi.de/](http://verdikt.verdi.de/)**

*tions*) der Gründungsväter ankomme, sondern allein auf den Text. Kritik daran, dass das nicht richtig sein könne, da zum Zeitpunkt der Ratifizierung der Verfassung 1789 noch Sklaverei geherrscht habe,<sup>31</sup> wird zurückgewiesen; selbstverständlich würden die »Originalisten« die Verfassungszusätze aus der Zeit nach dem Bürgerkrieg berücksichtigen.<sup>32</sup>

∴ Einzelheiten der verfassungs- und rechtstheoretischen Diskussion können hier ebenso wenig behandelt werden wie die zahlreichen außerjuristischen Äußerungen zum Thema. Gerade diese aber zeigen, dass *originalism* mittlerweile gleichsam zum Markenzeichen des vorherrschenden US-amerikanischen Konservatismus geworden ist,<sup>33</sup> und hierzu lassen sich ein paar soziologische Beobachtungen mitteilen.

30 <https://de.wikipedia.org/wiki/Originalismus>. Vgl. auch [https://solum.typepad.com/legal\\_theory\\_lexicon/2004/01/legal\\_theory\\_le\\_1.html](https://solum.typepad.com/legal_theory_lexicon/2004/01/legal_theory_le_1.html).

31 Vgl. jüngst im Zusammenhang mit der Anhörung von Richterin Barrett: <https://www.nytimes.com/2020/10/16/opinion/amy-coney-barrett-originalism.html>.

32 <https://reason.com/2020/10/18/do-originalists-ignore-the-reconstruction-amendments/>.

33 Vgl. <https://www.aei.org/op-eds/the-scalia-family/>.

∴ 1982 wurde eine zunächst studentische juristische Organisation mit Namen *Federalist Society for Law and Public Policy Studies* gegründet. Antonin Scalia war professoraler Ratgeber und einer der Redner bei ihrer ersten großen Konferenz.<sup>34</sup> Die *Federalist Society* versteht sich explizit als Gegenbewegung zu einem angeblich falsch verstandenen Liberalismus.<sup>35</sup> Sie hat heute etwa 60 000 Mitglieder und tritt nach außen als reine Fachgesellschaft auf, die keine Lobbyarbeit betreibt.<sup>36</sup> Dem steht entgegen, dass die Trump-Regierung für die Besetzung von Richterstellen einschließlich derer am USSC fast nur solche Personen berücksichtigt hat, die auf einer Liste standen, die ein einflussreiches Vorstandsmitglied in Umlauf gebracht hat.<sup>37</sup> Von den aktuellen USSC-Richter\_innen gehören oder gehörten der *Federalist Society* an: Thomas, Alito, Gorsuch und Kavanaugh; bei *Chief Justice Roberts* ist es unklar – nicht hingegen bei der künftigen USSC-Richterin Barrett, die zudem am Anfang ihrer Karriere Mitarbeiterin von Richter Scalia war. Alle verstehen sich zugleich als Originalisten.

#### 4. Zur Zukunft des Roberts Court

∴ Der Name des jeweiligen *Chief Justice* mit »Court« kennzeichnet die jeweilige historische Phase des USSC. Seit 2005 gibt es den »Roberts Court«, und mehr als einmal war Roberts das Zünglein an der Waage, was zugleich sein Abstimmungsverhalten unvorhersehbar machte, jedenfalls bei den politisch hochumstrittenen Fragen. Im Unterschied zu seinen konservativen Kollegen wird er gelegentlich als »Institutionalist« bezeichnet, einem, dem es auf den Erhalt der Institutionen und – in Bezug auf »sein«

34 [https://en.wikipedia.org/wiki/Federalist\\_Society](https://en.wikipedia.org/wiki/Federalist_Society).

35 <https://fedsoc.org/about-us>.

36 <https://fedsoc.org/frequently-asked-questions>: »The Society is about ideas. We do not lobby for legislation, take policy positions, or sponsor or endorse nominees and candidates for public service.« Vgl. aber <https://www.nytimes.com/2020/05/20/opinion/trump-judges-federalist-society.html>.

37 Leonard Leo, vgl. <https://slate.com/news-and-politics/2019/05/leonard-leo-federalist-society-new-deal-trump-judges.html>. Neuerdings stehen auch Vorwürfe gegen Leo wegen krummer Geldgeschäfte im Raum, <https://www.citizensforethics.org/reports-investigations/crew-investigations/80-million-dark-money-group-tied-to-trump-supreme-court-advisor-leonard-leo/>.

Gericht – den Erhalt von dessen Reputation ankomme.

∴ In Anbetracht des neuen Zahlenverhältnisses im USSC ist seitens der Demokratischen Partei und ihr Nahestehender ein Thema wieder auf die Tagesordnung gekommen, das schon einmal zu Zeiten der Präsidentschaft von Franklin D. Roosevelt in den 1930er Jahren diskutiert wurde: die Erhöhung der Anzahl der USSC-Richter, ein sogenanntes *Court Packing*.<sup>38</sup> Dies könnte der Kongress durch Änderung des *Judiciary Act 1869* bewirken, wenn die politischen Mehrheiten nach den Wahlen am 3. November 2020 es hergeben. Roosevelt hatte seinerzeit damit gedroht, nachdem der USSC in einigen Entscheidungen wichtige Gesetze des *New Deal* zu Fall gebracht hatte. Die nächsten Entscheidungen sahen aber anders aus, und es blieb bei der Zahl von neun Richterstellen.<sup>39</sup>

∴ Präsidentschaftskandidat Biden hat bislang die Antwort auf die Frage, ob er im Falle eines Sieges den USSC erweitern würde, zu recht verweigert. Er hat hingegen angekündigt, dass er eine parteiübergreifende Kommission berufen würde, die strittige Fragen zur Bundesjustiz untersuchen und gegebenenfalls Reformempfehlungen unterbreiten sollte.<sup>40</sup>

#### »Nichts ist so alt wie die Zeitung von gestern«

∴ Während die Umfragen zu den Wahlen am 3. November 2020 seit dem Sommer einen kontinuierlichen und deutlichen Vorsprung für das »Ticket« Biden/Harris der Demokratischen Partei anzeigen, ist der Ausgang der Wahlen trotzdem ungewiss (Stand: 27.10.2020), und das nicht wegen demosko-

38 Auch eine Begrenzung der Amtszeit wird diskutiert, aber die könnte erst für künftig zu berufende Richter\_innen gelten.

39 In Kurzfassung informiert hierüber der Abschnitt »Judicial Procedures Reform Bill of 1937« in [https://en.wikipedia.org/wiki/Charles\\_Evans\\_Hughes#Judicial\\_Procedures\\_Reform\\_Bill\\_of\\_1937](https://en.wikipedia.org/wiki/Charles_Evans_Hughes#Judicial_Procedures_Reform_Bill_of_1937).

40 <https://www.nytimes.com/2020/10/22/us/politics/biden-supreme-court-packing.html>: Vgl. auch <https://eu.usatoday.com/story/news/factcheck/2020/10/22/fact-check-post-misquotes-joe-biden-court-packing/3713908001/>.

pischer Fehlermargen. Obwohl die Wahlen in den meisten Bundesstaaten begonnen haben, wird weiter vor Gericht gestritten, welche Stimmen zählen und welche als ungültig verworfen werden müssen. Bereits im September wurden über 250 Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Wahlen am 3. November 2020 gezählt.<sup>41</sup> Am 19. Oktober 2020 hat der USSC mit den Stimmen der Liberalen und Chief Justice Roberts und gegen die Stimmen der Konservativen die Entscheidung über eine Entscheidung des Supreme Courts von Pennsylvania abgelehnt; diese sah vor, wegen der Coronavirus-Pandemie die Frist, binnen derer Briefwahlstimmen eingegangen sein müssen, um drei Tage zu verlängern.<sup>42</sup> Am 23. Oktober 2020 hat die Republikanische Partei von Pennsylvania dieselbe Sache mit einem anderen Antrag wieder vor den USSC gebracht, mit dem Zusatz, der USSC müsse bis zum Wahltag darüber entscheiden.<sup>43</sup>

∴ Wie auch immer die Wahl ausgeht, der *Supreme Court of the United States* wird mit Verfahren im Zusammenhang mit der Wahl befasst sein, und damit hätte Donald J. Trump sein Ziel erreicht: dass nicht die Wähler\_innen entscheiden, sondern der USSC.<sup>44</sup> Und Senator Mitch McConnell, für den Trump Mittel zum Zweck war, hat bereits sein Ziel erreicht, dass ein USSC, in dem der *Chief Justice* nicht mehr die Rolle eines »swing vote« spielen kann, über die Fragen entscheidet, mit denen liberale Rechtsentwicklungen der vergangenen Jahrzehnte zugunsten von Minderheiten rückabgewickelt werden können.<sup>45</sup> □

41 »The list of COVID-19 election cases hits 250«, <https://electionlawblog.org/?p=115508>; updated as of October 15: the post below lists 287 cases in 45 states, DC, and Puerto Rico, <https://electionlawblog.org/?p=111962>.

42 Case No. 20A54, <https://www.supremecourt.gov/docket/docketfiles/html/public/20a54.html>.

43 <https://www.scotusblog.com/2020/10/pennsylvania-republicans-return-to-supreme-court-to-challenge-extended-deadline-for-mail-in-ballots/>.

44 Vgl. z.B.: <https://www.marketwatch.com/story/trump-says-he-thinks-supreme-court-will-rule-on-election-outcome-so-9th-justice-needed-2020-09-23-161035612>.

45 Die Verhinderung des von Obama für den USSC nominierten Richters Garland sieht er als sein größtes politisches Vermächtnis an; <https://www.nytimes.com/2019/01/22/magazine/mcconnell-senate-trump.html>.

[LÄNDERSPLITTER]

## Niedersachsen

### Wer was in der Justiz wird, bestimme ich – Niedersächsisches Justizministerium im Jahr 2020

∴ Nachdem es der CDU gegen Ende der vergangenen Legislaturperiode gelang, über den Wechsel einer Abgeordneten der Grünen in ihre Fraktion die rot-grüne Mehrheit und damit auch die Novellierung des Richtergesetzes mit der – durchaus zaghaften und aus unserer Sicht nicht weit genug gegangenen (hierzu verdict 1.16 S. 26 ff.) – Einrichtung eines Richterwahlausschusses und der Erweiterung der Kompetenzen des Präsidialrates zu Fall zu bringen, sollte die erforderliche Neufassung der zum 31. März ausgelaufenen Beurteilungs-AV genutzt werden, Personalentscheidungen des von ihr geführten Justizministeriums »gerichtsfest« zu machen. Maßgeblicher Hebel war die *Einräumung einer »Überbeurteilungskompetenz«* bei den Beurteilungen der Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte, die nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Konkurrentenstreitverfahren entscheidend sind. Nachdem diese Überlegungen auf breite Ablehnung stießen, hat das Justizministerium sie aufgegeben. Darüber ob die beabsichtigte Änderung durch den bisherigen Staatssekretär Dr. von der Beck initiiert wurde und mit zu der Ablösung durch den bisherigen Leiter der Abteilung II Dr. Hett beitrug, kann nur spekuliert werden. Nach Informationen des Weser-Kuriers (Ausgabe vom 27.8.2020: [https://www.weser-kurier.de/region/niedersachsen\\_artikel,-barbara-havlizafeuert-staatssekretaer-\\_arid,1930426.html](https://www.weser-kurier.de/region/niedersachsen_artikel,-barbara-havlizafeuert-staatssekretaer-_arid,1930426.html)) soll allerdings Hintergrund eigenmächtiges Handeln in Fragen der internen Justizorganisation, aber auch politische Einflussversuche bei der Besetzung wichtiger Stellen an den Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften gewesen sein. So habe das OVG Lüneburg dem Ministerium untersagt, Dienstposten zu besetzen, bei denen der Staatssekretär nachträglich die Beurteilung der Bewerber abgeändert haben soll.

∴ Auf Befremden stießen Procedere und zeitlicher Ablauf der Beteiligung zur vorgesehenen neuen Beurteilungs-AV. Nachdem bereits im vergangenen Jahr im Justizbereich ein Änderungsbedarf abgefragt worden war, wurden erst die Sommerferien 2020 zu der Übersendung einer Neufassung genutzt, die weder im Vorfeld angekündigt oder diskutiert worden war, noch die geänderten Punkte kennzeichnete oder mit einer Erläuterung zu den vorgesehenen umfangreichen Änderungen verbunden gewesen wäre.

∴ Nachdem nicht nur die Regelung zur Überbeurteilung, sondern auch zahlreiche weitere Elemente der in Aussicht genommenen Beurteilungs-AV aus den Richter\*innen- und Staatsanwält\*innen-Vertretungen mit einer gemeinsamen Stellungnahme kritisiert worden waren und auch aus dem Kreise der Präsident\*innen und den Präsidialräten Kritik laut wurde, ist das Justizministerium in Gespräche mit Vertretungen und Geschäftsbereiche eingetreten, die im Sinne eines sachgerechten und ergebnisorientierten Miteinanders von Anfang an hätten aufgenommen werden sollen. Es bleibt abzuwarten, ob die angekündigte überarbeitete Fassung die Bedenken gegenüber dem bislang übersandten Entwurf ausreichend aufgreift und würdigt.

### Beteiligung in Zeiten des Coronavirus

Der Umgang mit der COVID-19-Pandemie erforderte – mitunter eilbedürftige – Regelungen, die beteiligungspflichtig waren. Allerdings hatte das Justizministerium dieses bei seinen Erlassen nicht beachtet. Dass wir den bisherigen Staatssekretär Dr. von der Beck nicht als mitbestimmungsfreundlich erlebten, berichteten wir schon in verdict 1.18 (S. 15). Erfreulich ist dann der Abschluss einer Vereinbarung des Justizministeriums mit den Personal- und Richtervertretungen im Sommer 2020, die die Beteiligungspflichtigkeit festhält und das zukünftige Verfahren regelt. Mit dazu beigetragen haben dürfte auch, dass so ein drohendes Beschlussverfahren zur Feststellung einer Verletzung der Beteiligungsrechte des Hauptpersonalrats abgewendet wurde.

## Hessen

### Skandale im schwarz-grünen Land?

∴ Dass es bei der Hessischen Polizei die Möglichkeit gab, auf Adressdaten zuzugreifen und so unter dem Namen NSU 2.0 angeblich missliebige Menschen zu bedrohen, ist bekannt. Dem will man nun von Seiten der Landesregierung entgegenwirken. Das hat jedoch auch Folgen für die Gerichte, konkret für die Richterinnen und Richter. Für sämtliche Computerbildschirme in Verwaltung und Justiz wurde die Latenzzeit für die Bildschirmsperre auf drei Minuten verkürzt, d. h. wer 3 Minuten lang keine Aktion durchführt, muss sich erneut einloggen. Findige KollegInnen binden sich nun die Maus mit einem Klettband um den Arm oder lassen auf ihrem PC Musik abspielen, damit der Rechner ständig mit Impulsen versorgt wird, um das lästige erneute Einloggen zu umgehen. Ob die Musik zur Steigerung des Wohlbefindens am Arbeitsplatz beiträgt, ist bisher nicht untersucht worden.



Karikatur: bettina bexte



⋮ Nicht zur Steigerung des Ansehens der hessischen Staatsanwälte und der Landesregierung hat der Skandal beigetragen, der dazu führte, dass sich ein Frankfurter Oberstaatsanwalt zwischenzeitlich in Untersuchungshaft befand. Er leitete die »Zentralstelle zur Bekämpfung von Vermögensstraftaten im Gesundheitswesen« bei der Generalstaatsanwaltschaft. Gegen ihn wird u. a. wegen gewerbsmäßiger Bestechung ermittelt. Um den Hintergrund zu verstehen, sei folgendes erläutert: Bis vor einigen Jahren gab es beim hessischen Landeskriminalamt Sachverständige, die an der Aufdeckung von Abrechnungsbetrug von Ärzten mitwirkten, eine durchaus komplexe Materie. Im Zuge von Einsparungen meinte nun die Landesregierung, diese Stellen abschaffen zu können und dieses schwierige, aber im Hinblick auf die Erstattung von Gutachten auch lukrative Geschäft zu privatisieren. Entsprechende Aufträge wurden danach von der Staatsanwaltschaft an private Gutachter vergeben. Dabei sah der nun unter Korruptionsverdacht stehende Oberstaatsanwalt für sich eine gute Chance, sein – sicherlich kärgliches – Gehalt aufzubessern, indem er Tauschgeschäfte mit einem Sachverständigenbüro initiierte nach dem Motto, Ich gebe Dir Aufträge, Du vergütetest mir aus lauter Dankbarkeit diesen Auftrag mit »angemessenen« Beträgen. Nun wird wieder darüber nachgedacht, die Privatisierung dieser Gutachtenerstattungen zurückzunehmen, weil man wie in so vielen anderen Bereichen einsehen muss, dass es doch von Vorteil ist, staatliche Aufgaben auch in staatlicher Hand zu behalten. Das Thema Korruptionsbekämpfung ist durch den Skandal auch in den hessischen Gerichten angekommen. Auf Anforderung der Justizministerin mussten alle Gerichtsbarkeiten besonders korruptionsgefährdete Bereiche melden. Die neu eingerichtete Stabsstelle für Korruptionsbekämpfung in der Justiz wird wohl die Ergebnisse auswerten. An eine Beteiligung der Richtervertretungen dazu hat man bisher noch nicht gedacht.

⋮ Das eJustice-Programm kommt in Hessen nur langsam voran. Noch immer gibt es nur ein Pilotgericht (LG Limburg), an dem in zwei Kammern mit der e<sup>2</sup>A-Software die Arbeit mit der elektronischen Akte getestet wird. Ein weiterer Pilotversuch am Sozialgericht Kassel sollte eigentlich im Oktober 2020 starten. Wegen Problemen mit dem rechtsicheren Scannen und weiteren ungeklärten Fragen ist der Start nun verschoben worden. Es bleibt zu hoffen, dass die für Hessen ungewöhnliche Einbeziehung der Gremien bei der Pilotierung dazu beitragen wird, den Pilotversuch auch in Punkto Anwenderfreundlichkeit und Gesundheitsschutz zu einem Erfolg zu machen.

## Brandenburg

### Späte Erkenntnis mit organisatorischen Folgen

⋮ Im Land Brandenburg hat sich eine erstaunliche Erkenntnis durchgesetzt: Man hat zu wenige *Richterinnen und Richter*. Deshalb hat es in den letzten zwei Jahren eine massive Einstellungswelle gegeben, und zwar für *fast* alle Gerichtsbarkeiten, natürlich verbunden mit der Absenkung der Anforderungen an die Note im zweiten Staatsexamen.

⋮ Diese Rekrutierungswelle ist zwar zu begrüßen. Sie schafft aber – jedenfalls in der ordentlichen Gerichtsbarkeit – auch Probleme. Es herrscht nämlich Mangel an Lebenszeitrichter\*innen. Und das führt zu Schwierigkeiten bei den Kammerzusammenstellungen. *Denn große Strafkammern, die ja wegen des gesetzlichen Richters nicht überbesetzt sein dürfen, benötigen zumindest zwei Lebenszeitrichter\*innen am Landgericht, können also jeweils nur eine Proberichter\*in oder eine abgeordnete Richter\*in vom Amtsgericht aufnehmen, während die Zivilkammern zum großen Teil schon mit bis zu vier Beisitzer\*innen besetzt sind. Deshalb müssen noch verhältnismäßig unerfahrene Proberichter\*innen, anstatt zunächst in einer Kammer des Landgerichts ausführlich in ihre Arbeit eingeführt zu werden, nach sehr kurzer Zeit, zum Teil sogar direkt ohne jede Einarbeitung beim Landgericht, beim Amtsgericht mit ihrer Tätigkeit beginnen. Eine vorausschauendere Personalpolitik hätte diese Verwerfungen sicher vermeiden können.* □

[RECHT LITERARISCH]

∴ Noch ein Schlüsselerlebnis aus dem Staatsdienst. Bei ihrem Referendariat im Strafjustizzentrum wurde Thirza zum Protokollführen in einer größeren Verhandlung eingesetzt. Kurz darauf stand im Treppenhaus überraschend der Vorsitzende vor ihr: »Sind Sie Fräulein Zorniger? Sie haben doch neu-lich bei mir Protokoll geführt, darf ich Sie kurz in mein Büro bitten?« Thirza erschrak, immerhin ohne Grund, und folgte ihm. Er legte ihr das Protokoll vor. »Sehen Sie, hier haben Sie nicht geschrieben, ich hätte einen Beschluss verkündet.« »Stimmt, habe ich versäumt.« »Aber das wäre ein Revisionsgrund, und Revision wollen wir doch nicht, es war am Ende nur ein Versehen. Ich würde Sie also bitten nachzusehen. Ich würde Sie also bitten nachzusehen.« Thirza war mulmig dabei, doch sie tat

**Thirza Zorniger, die wesentliche Protagonistin des preisgekrönten Buches »Justizpalast« von Petra Morsbach, will seit frühester Jugend Richterin werden. Im Buch wird ihr Werdegang vom Studium über die Referendarzeit und verschiedene Stationen in ihrer beruflichen Laufbahn mit viel Sachkunde und Einfühlungsvermögen verfolgt.**

*Wir danken der Autorin für ihre Abdruckgenehmigung.*

ihm den Gefallen, und er dankte sehr höflich und geleitete sie hinaus.

∴ Wenig später passte der Strafverteidiger sie auf derselben Treppe ab. »Fräulein Zorniger? Haben Sie im Protokoll eine Ergänzung vorgenommen? Auf wessen Geheiß – des Vorsitzenden? Sie wissen hoffentlich, dass das Urkundenfälschung war?« Ein älterer Mann, ernsthaft, sachlich und offenbar hatte er es eilig, denn er fuhr ohne Umschweife fort: »Da Sie so offen und ehrlich antworten, will ich Ihnen keinen Strick daraus drehen. Das Urteil

weist genügend Rechtsfehler auf, dass wir in Revision gehen können, ohne die Korrektur zu erwähnen. Aber tun Sie das nie wieder!«

∴ Thirza musste sich am Geländer festhalten. Vor dreißig Sekunden war ihre Staatskarriere verwirkt gewesen. Vor fünfzehn Sekunden hatte dieser unbekannte Anwalt sie ihr zurückgegeben. Und sie hatte sich in ihrer Verwirrung nicht mal bedankt, so rasch war er gegangen. Sie kaute ziemlich lange an dem Vorfall herum und kam zu dem Ergebnis: Was für ein durchdachtes Justizsystem wir haben! Es funktioniert aber nur, wenn wir es verantwortungsvoll verwalten, mit Bindung allein an das Gesetz. Diese Lehre ist eigentlich selbstverständlich, in der Praxis aber gefährdet; das wir noch eine Rolle spielen. Für diesmal war alles gut gegangen: ein heftiges, doch kurzes Wetterleuchten vor dem großen Sommer der Gerechtigkeit.

aus: Petra Morsbach, Justizpalast, 2. Auflage, München 2018, S. 61 f. □

[RECHTSLINKS]

∴ Seit einigen Jahren, vor allem in den letzten Monaten, erfreuen sich sog. Podcasts immer größerer Beliebtheit. Sie gibt es mittlerweile auch zahlreich zu juristischen Themen. Deshalb sollen drei von ihnen hier kurz vorgestellt werden.

∴ Aber vorweg für Neulinge: Wer nicht weiß, was das ist, dem kann geholfen werden. Wer es weiß, mag sich wohl fühlen und zum nächsten Absatz springen. Podcast ist ein Kunstwort, zusammengesetzt aus einer Silbe des iPod, eines der ersten universellen Abspielgeräte der Firma Apple und der zweiten Silbe des Wortes »Broadcast«, also senden oder Sendung. Damit gemeint ist die Möglichkeit, unabhängig von zeitlichen Grenzen eine bestimmte Audiodatei ins Internet einzustellen und später herunterzuladen, stamme sie nun von einem Rundfunksender oder einer anderen öffentlichen oder privaten Institution. Inzwischen gibt es tausende dieser Podcasts zu völlig unterschiedlichen Themen.

*Die Justizreporterinnen*

∴ Ein Podcast der ARD-Rechtsredaktion sind die Justizreporter\*innen. Sie berichten aus Karlsruhe über den BGH oder das BVerfG, den EuGH und den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, aber auch über Entscheidungen anderer Gerichte. »Wir sind vor Ort, damit ihr auf dem Stand bleibt«, heißt es in der Ankündigung auf <https://www.swr.de/~podcast/justizreporterinnen/justizreporterinnen-podcast-100.xml>. »Corona vor Gericht«, so heißt die Folge vom 22. Oktober 2020.

Dazu gibt es ein Interview, vor allem zur Verhältnismäßigkeit von Ver- und Geboten, die uns auch jetzt wieder sehr beschäftigen wird. Am 15. Oktober ging es um Pflegerinnen aus Osteuropa, ihre rechtliche Stellung und ein dazu ergangenes Urteil aus Berlin. Die Länge der Episoden variiert, liegt aber i. d. R. zwischen ca. 30 und 45 Minuten.

*Verfassungsgeschichte im Podcast*

∴ Wer sich für Verfassungsgeschichte interessiert, der ist mit dem Podcast von Prof. Alexander Thiele gut bedient. <https://www.uni-goettingen.de/de/podcast+verfassungsgeschichte+der+neuzeit/624320.html>.

∴ Im Laufe des Podcasts wird die gesamte Verfassungsgeschichte der Neuzeit abgedeckt. So behandelt Folge 13 das NS-Regime und die Entstehung des Grundgesetzes mit Schlagworten wie Doppelstaat (Ernst Fraenkel) oder Hinweisen auf Fritz Bauer, während es in Folge 14 u. a. um aktuelle Verfassungsfragen wie die Effektivität friedlichen Widerstands geht.

*beck-aktuell – DER PODCAST*

∴ Sehr großväterlich kommt der Podcast des Beckverlages daher <https://beck-aktuell.podigee.io/>, nicht nur wegen der bayerisch geprägten Aussprache des altbacken wirkenden Moderators, der es nicht einmal für nötig hält, sich am Anfang der Folge drei vorzustellen. Allein die Tatsache, dass der Verlag sage und schreibe bis Oktober 2020 gebraucht hat, um überhaupt so ein Projekt zu starten, spricht nicht für die Innovationskraft der Münchener. Bayern München wäre da schneller gewesen.

⋮ Aber auch in der Sache geht es in diesem Podcast schon auch sehr um »Product Placement«, also Anpreisung der eigenen Erzeugnisse, wenn in der genannten Folge (Interview vom 26. Oktober erst einmal ausführlich auf ein bei Beck erscheinendes Werk der Interviewpartner hingewiesen wird. (UB) □

[AUFGELESEN]

⋮ Die Zeit Nr. 21 vom 14.5.2020, aus dem Bericht über den Angeklagten eines Mordprozesses:

»Auch hier stellt sich die Frage: Ist es wirklich vorstellbar, dass er nicht nur das Risiko eingeht, dass die Zeugin zurückkehrt und ihn erwischt, sondern auch jenes, dass seine Frau zufällig gefunden wird, während er auf dem Feld ist – und womöglich noch lebt?«

⋮ Zitat aus der 11. Auflage von Staudinger-Riedel, Vorbem. zu § 607, Rdnr. 2:

»Was früher als herrschende Meinung angesprochen werden konnte, ist es heute nicht mehr, da die Zahl der Anhänger immer geringer wird.«

⋮ »Aufgrund innerer Hemmnisse können Sozialdemokraten niemals Richter sein, denn mehr als dem Recht sind sie dem Klassenkampf verpflichtet.«

Walter Simons 1922 bis 1929 Präsident des Reichsgerichts, zitiert nach Bommarius, 1949. Das lange deutsche Jahr, München 2018. □

[GLOSSE]

Mira Reichts-Schonlange, RiAG Ihrmichauch

## Alle Kläger werden Schwestern

⋮ Ach, war das schön! Ein Gesetzentwurf durchgehend in »weiblicher« Sprachform! Von quasi ganz oben – dem BMJV. Hammer! Wie Weihnachten, Ostern und Geburtstag zusammen. Da muss frau mal nicht rätseln, ob sie mitgemeint ist (weil generischer Gebrauch) oder ob die syrischen Journalisten beim Prozess vor dem OLG Koblenz tatsächlich nur Männer waren. Wie schön ist das doch gemeinhin für die Männer: sie sind einfach immer gemeint. Ein einziges männliches Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft macht die Mutter und die fünf Schwestern zu Klägern. Wow! Was für eine Wirkungsmacht!

⋮ Ach, war das schön, das auch mal fühlen zu dürfen! Danke, Schwester Lambrecht. Naja, war nur von kurzer Dauer, aber das war ja klar. Wie gut, dass es progressive und emanzipatorische Publikationen gibt, in denen eine geschlechtergerechte Sprache selbstverständlich ist. Die verdict zum Beispiel.

⋮ Dann stieß ich zufällig auf den Entwurf für die neue Ausgabe (bin super vernetzt). Und da waren sie wieder, die großen Fragezeichen und das gleich im Editorial! »Interessierte Politiker« – vermutlich sind interessierte Politikerinnen mitgemeint. »VerfassungsrichterInnen« – ok, geht klar. »Corona-Leugner«? Neee, bitte nicht mitmeinen! Obwohl? Hm. Konsequenter wäre es ja.

⋮ Ich rief die einzige weibliche Redaktionskollegin an. Sie seufzte tief. »Ja, Mira, ich weiß«, sagte sie nach einer langen Pause mit leiser Stimme. »Ich komme einfach nicht dagegen an. Theoretisch wissen die Kerle das und wähen sich diskriminierungsfrei. Aber wenn es an die Überarbeitung eingeworbener Texte geht oder auch um das Erstellen eigener – dann ist das plötzlich doch zu umständlich, nicht so wichtig oder was weiß ich. Erst habe ich noch beim Korrekturlesen lauter große I eingefügt oder geschlechtergerecht umformuliert. Eine blöde Fummelei ist das und da habe ich mich gefragt: wieso kaschiere ich das auch noch? Und wieso muss ich das machen? Aber Mira: was soll ich tun? Hinschmeißen?« Ihre Stimme wackelte. »Nein, bloß nicht! Halte durch!«, rief ich. »Bitte«, schluchzte sie: »sag das nicht weiter. Ich habe sie nämlich sehr lieb, meine Redaktionskolleginnen und du weißt ja, wie Männer so sind.«

⋮ Ja, ich weiß ... □

## Impressum

### Herausgeber

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,  
Frank Wernecke, Vorsitzender,  
Bundesfachbereich Bund + Länder  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

verdict erscheint seit 2002 als Nachfolgerin von ötv in der Rechtspflege (ötvR, 1972 bis 2000)

### Fachgruppen Justiz

#### Bund

Nord  
Hamburg  
Niedersachsen-Bremen  
NRW  
Hessen  
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen  
Bayern

### Presserechtlich verantwortlich

Christian Hoffmeister  
Gewerkschaftssekretär  
ver.di Bundesverwaltung  
Christian.Hoffmeister@verdi.de

### Redaktion

Martin Bender  
Uwe Boysen  
Joseph Brink  
Barbara Nohr  
Klaus Thommes

### Kontakt

redaktion.verdict@verdi.de

### Online Ausgabe / E-paper

www.verdict.verdi.de  
www.verdict-epaper.verdi.de

### Art Direction/Layout

block\m Büro für Gestaltung.

### Gestaltung/Druck

Berger + Herrmann GmbH,  
berger@interdruck.net

### Auflage

1.000 Stück

### Papier

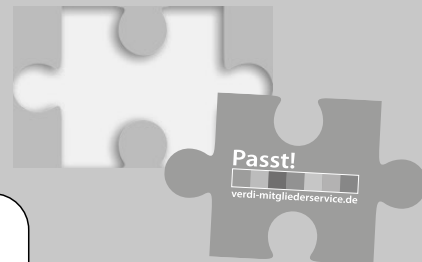
Recyclingpapier aus 100 Prozent wiederaufbereiteten und de-inkten Fasern



ver.di Mitgliederservice

## Dienst- und Vermögensschadenhaftpflicht

Absichern



Nur mit einer vernünftigen Privathaftpflichtversicherung geht der kluge Mensch auf Nummer Sicher. Sie wird ergänzt durch die Dienst- und Vermögensschadenhaftpflicht, die vor dem beruflichen Haftungsrisiko für falsche Diensthandlungen schützt. Darauf kann kein\*e Beschäftigte\*r des öffentlichen Dienstes verzichten.

### ■ ver.di geprüft

Mit 3 %-Nachlass zusätzlich zu allen Nachlässen für ver.di Mitglieder und ihre Angehörigen

In Partnerschaft mit



Information und persönliche Beratung:

[www.verdi-Mitgliederservice.de/verdikt](http://www.verdi-Mitgliederservice.de/verdikt)  
[kontakt@verdi-servicegmbh.de](mailto:kontakt@verdi-servicegmbh.de)